Prozeßpraxis

Ein Preßprozeß

vor dem

akademischen Senate

der

Innsbrucker Universität.

Aktenmäßige Darstellung desselben

von

* * *

Innsbruck.
A. Witting's Buchdruckerei und Verlag.
1851.

Wörz's Preßprozeß.

„Auf den baldigen Sieg der Vernunft über Willkür und Gewalt!“

Einleitung.

Wer es noch denkt, wie in den Märztagen des achtundvierziger Jahres die HH. Professoren es nicht verschmähten, in Mitte der Studenten auf Stühlen und Tischen zu stehen, und hinter dem Brustschilde einer kolossalen Kokarde die kühlen Blitze ihrer Phrasen von Freiheit und von Menschenrechten um sich zu schleudern! Wer es noch denkt, wie der große Ruf: „Zu den Waffen!", der bald hierauf durch die Hallen der Innsbrucker Universität tönte, die edlen Väter des Senates in die entsetzliche Alternative brachte, entweder das Leben oder die Offizierstelle zu riskiren! Wer es noch denkt, wie man es selbst im Jahre 49 der Mühe werth fand, absolutistische Staatsrechtsgerippe mit schwarz-roth-goldenen Fetzen aufzuputzen, um sich — populär zu erhalten!... Wer dies und so manches Andere aus jenen Tagen der Vergangenheit noch denkt, der sage es ja Niemanden, daß er's denkt. Denn wenn sich die guten Studenten daran erinnerten, so müßten sie vor Schaam darob roth werden, daß die goldenen Träume, an die sie glaubten, so schnell wieder in den Mutterschooß der schwarzen Nacht zurücksanken. Wohl stand ihnen damals auch „eine Frage an das Schicksal" frei; allein viel zu leichtfertig ward sie gestellt und so hatte das Schicksal,

der alte Diplomat, der schon Herrn Müllner ins Unglück gebracht, leichtes Spiel. Mag auch die akademische Jugend der siegreichen Reaktion die Worte zurufen:

„Den größern Theil der Schuld wälz' ich dir zu;"

so hat das nicht viel zu bedeuten; denn die liebe Reaktion ist nach gewissen Seiten hin ganz taub und hat einen überaus starken, schön gewölbten Rücken —, wahrscheinlich eine Errungenschaft lebenslanger Turnübungen im Krümmen. Unterdessen bleibt alles so, wie es nun einmal ist. Daß es mit den „Menschenrechten" abwärts gehen mußte, wunderten wir uns nie, so lange wir bedachten, daß aus unserer Mitte Leute in die Paulskirche wanderten, die einen „Marquis Posa" allenfalls nicht ungerne auf dem Theater reden hören, die es sich aber zum geistlichen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit anrechnen würden, einen solchen Kerl, wenn er sich in Wirklichkeit irgend wo blicken ließe, mit eigenen Händen aufzuknüpfen. Was die „Brüderlichkeit" betrifft, die auch ein und der andere Professor bisweilen im Munde führte, so wußten wir aus früheren vormärzlichen Zeiten her, wie Ernst ihm dabei sein mochte. Von der „Gleichheit" wollen wir gar nicht reden, denn es ist ein altes Axiom, daß wenn zwei mit einander gehen, der um 100 fl. besser Besoldete stets rechter Hand gehen müsse. Und dieß gilt auch jetzt noch.

Mit dem Glaubensbekenntnisse der Demokraten hatten also Diejenigen, die sich zur Blüte nordtirolischer Intelligenz zählten, so ziemlich schnell abgerechnet; und Manche, die im März 48 auf der sehr breiten Basis ihres Unverstandes und Egoismus Standreden hielten, zogen sich nach und nach auf die beträchtlich schmälere Basis ihres Hausverstandes zurück, um auf dem Sorgen-

stuhle eines Präsidenten oder auf der Katheder von den bestandenen Stürmen auszuruhen und mit einem inspirationstrunkenen Blicke im Glauben der tirolischen Altväter zu beten: „Loquere, Domine, servus tuus audit.“

Unter solchen Verhältnissen —, möchte man glauben —, sei die Verfassung vom 4. März 1849 ein wahrer Gnadenstrahl himmlischer Erleuchtung für solche Köpfe gewesen; und in der That sah man diese Herren am 15. März sehr eifrig die Kirchen besuchen, um mit aufgehobenen Händen dem Geber alles Guten zu danken —, wofür? weiß man nicht genau. Einige glaubten, für den Jahrestag der Wienerrevolution; Andere meinten, für die endliche Sicherung der konstitutionellen Freiheit und des Rechtszustandes; die Dritten aber, offenbar die Böswilligsten, munkelten garstiges Zeug: „diese frommen Stoßseufzer kämen nur aus der Ueberzeugung, daß die oktroyirte Charte nie zur Wahrheit werde, und daß man eben nur noch kurze Zeit zu schlafen brauche, um beim Erwachen jene Tage der Phantasie glücklicherweise für immer hinter sich zu haben, wo man für Freiheit der Konfession, der Vereinigung und der Presse schwärmte. Wir nannten solche Zumuthungen mit Abscheu geradezu Verläumdungen und entschlugen uns, im Vertrauen auf die Heiligkeit des Rechtes, aller beunruhigenden Gedanken hierüber.

I.

Eine originelle Geschichte.

Lieber Leser, hier fällt der Vorhang über dies leicht skizzirte Bild wehmüthiger Erinnerungen. Unterdessen wird der

Lebensfaden zweier Jahre von den . . . Dings da . . . abgehaspelt. Unsere Rechte wurden mit dickleibigen Reichs- und Regierungsgesetzblättern belegt, so zwar, daß ihnen schier der Athem auszubleiben droht. — Doch lassen wir das öffentliche Leben, die sogenannte **haute politique** und wenden wir uns einer stillern Sphäre zu, damit du jene Personen, über deren öffentlichen Charakter du früher nicht ins Reine kommen konntest, aus dem einfachen Grunde, weil sie keinen zeigten —, damit du nun dieselben wenigstens nach ihrem Charakter als Privatmänner kennen zu lernen Gelegenheit habest!

Am 22. Jänner d. J. steht der Jurist, Herr Johann Georg Wörz, vor dem Disciplinargerichte der Innsbrucker Universität. Man legt ihm zwei Artikel der „Innsbrucker Zeitung" vor und einen Brief an Herrn Professor Flir mit der Frage, ob er sich zur Autorschaft dieser Aufsätze bekenne?

Um dem Leser den Inhalt dieser Frage verständlich zu machen, aus der sich wichtige Konsequenzen ableiteten, ist es nöthig, vom ersten Beginne an den Faden jener Erzählung aufzunehmen, die gegenwärtiger Brochure den Stoff bietet. Indem uns Herr Wörz alle hieher gehörigen Aktenstücke gütigst mittheilte, sind wir in die Lage gekommen, sowohl aus diesen, als auch aus des Mittheilers mündlichen Berichten und unseren eigenen juristischen Reflexionen ein Faktum, oder vielmehr eine Reihenfolge von Thatsachen wahrheitsgetreu zusammenstellen und würdigen zu können, das in konstitutionellen Staaten, wo Preßfreiheit besteht, so wie überhaupt unter Männern von Gesetzeskenntniß und Ehre, wenigstens in neuester Zeit, seines Gleichen sucht. Wir erlauben uns, den ganzen interessanten Fall seiner Ausdehnung halber in 3 Partien zu sondern, die sich aus den

verschiedenen Phasen, in die er mit der Zeit trat, von selbst ergeben, denselben aber auch noch eine Kritik und einen kleinen Anhang beizufügen. Und somit zur Sache!

1.

Journalstreit des Herrn Professors Flir mit „Harfe und Zither" und mit der „Innsbrucker Zeitung."

Die matte Eintönigkeit der Vorlesungen auf der hiesigen Hochschule sollte heuer glücklicherweise eine Unterbrechung erleiden. Professor Flir kündigte seine Vorträge über Göthe's „Faust" an, die er auch seit dem November v. J. wöchentlich Einmal hielt und zwar unter großem Zudrange von Freunden der Wissenschaft und Kunst — aus allen Ständen. Noch waren die Vorlesungen Flir's über „Hamlet" aus vormärzlicher Zeit in gutem Andenken, und man ergriff nun mit Freude die Gelegenheit, das berühmteste, aber am wenigsten verstandene Werk des größten deutschen Dichters sich klar zu machen. Denn bei jedem Kunstwerke tritt derselbe Fall ein, daß wir es erst dann mit den Augen und im Sinne des Meisters betrachten können, wenn uns der Organismus desselben anschaulich geworden und in keinem Theile der Ausführung ein ungelöstes Räthsel überbleibt. Flir erwarb sich also durch seine Fausterklärungen ein unstreitiges Verdienst um das regere wissenschaftliche Leben in Innsbruck, und man kann sich nicht erinnern, daß jemals so viele Nachfragen um Göthe's „Faust" in den hiesigen Buchhandlungen gethan worden seien. —

Diese literarische Regsamkeit konnte noch mehr gefördert werden durch das Erscheinen eines neuen belletristischen Jour-

nals, welches unter dem Titel „Harfe und Zither" mit Neujahr 1851 unter Witting's Verantwortlichkeit und in dessen Druckerei entstehen sollte. Die Redaktion beabsichtigte damit eine Fortsetzung der im Jahre 49 begonnenen „Alpenrosen", deren bescheidene Blümlein durch den stolzen Flügelschlag des „Phönix" nach vierteljähriger Blüte zerknickt wurden. Der „Phönix" hatte damals allerdings eine gute Lebenshoffnung und die Erwartung eines erfreulichen Aufschwunges, denn er zählte wirklich einige tüchtige Männer unter seine Mitarbeiter. Allein so schätzbar manche seiner Leistungen, vom Standpunkte der Wissenschaft aus betrachtet, für die Tiroler auch sein mochten, so gelang es der Redaktion doch nicht, den rechten Ton anzuschlagen, mit dem sie auf allseitige Theilnahme rechnen durfte. Denn sobald das politische Leben im Volke nur einigermaßen Wurzeln schlägt, ist ihm der ernste Psalmensang schon kein rechtes Labsal mehr. Es will Schnaderhüpfeln und Witze; Ironie und Satyre sind da am rechten Platze; und es läßt sich auf alle Lesefreunde unserer Tage das anwenden, was Göthe dem satyrischen Dichter in den Mund legte:

„Wißt ihr, was mich Poeten
Erst recht erfreuen sollte?
Dürft' ich singen und reden,
Was Niemand hören wollte."

Es konnte daher nicht ausbleiben, daß dem doktrinären „Phönix" die Federn ausfielen; die Abonnenten zogen sich zurück und nicht mit Unrecht sang von ihm der Epigrammatist in Nr. 82 der Innsbrucker Zeitung vom J. 1850:

„Seht wie er von sich schleudert mit Stolz den irdischen Ballast!
Rastlos steigt er empor, bis er — den Blicken entfliegt."

Unter solchen Umständen durfte ein Unternehmen, das der „privilegirten Intelligenzkoterie" des „Phönix" Opposition machte, sicher auf Unterstützung von Seite des Publikums rechnen und auf dieser Idee basirte das Auftauchen der regenerirten „Alpenrosen." Die neue „Harfe und Zither" mußte ihrem Gegner durch ihr bloßes Erscheinen schon einen schweren Schlag versetzen, wenn auch letzterer mit einer wahrhaft marktschreierischen Erklärung und unter endloser Aufzählung von Namen, deren Träger sämmtlich Mitarbeiter des „Phönix" sein sollten, seinen zweiten Jahrgang ankündete. Um nun aber auch Jenen gerecht zu werden, die nur für die Wissenschaft Interesse haben, und so selbst in dem noch übrigen Leserkreise des „Phönix" Proselyten zu machen, mußte es das Bestreben der Redaktion von „Harfe und Zither" sein, auch nach dieser Seite hin zu arbeiten und das Blatt wenigstens mit einem wissenschaftlichen Artikel von allgemeinerem Interesse zu beginnen. Der Gedanke, über Flir's Faustvorlesungen fortlaufende Berichte zu veröffentlichen, lag nahe, um so mehr, da eben Flir's Exegese des „Hamlet" auch dem „Phönix" bei seiner Gründung wesentlich genützt hatte und da zu diesem Zwecke bereits mehrere verläßliche Referenten gewonnen waren. Der Akademiker Herr Ernst Suschizky übernahm die Redaktion der Manuskripte und die Ausführung des Projektes begann schon mit der 1. Nummer des neugebornen Journals, unter Vorausschickung einer kurzen Einleitung, der wir blos folgende Stelle entnehmen:

„Um auch Denjenigen, welche diese Vorträge zu besuchen gehindert sind, Einsicht in dieselben zu verschaffen, werden wir sie in einem allgemeinen Ueberblicke in dieser Zeitschrift veröffentlichen, und hoffen dadurch manchem Wunsche entgegenzukommen."

„Der geehrte Herr Professor begann mit den historischen Elementen der Faustsage, die den Grund zu mehreren Bearbeitungen und zu Göthe's Tragödie bilden."

Diesen rein historischen Theil enthalten nun die zwei ersten Nummern, nachdem in Nr. 1 ein Auszug des Ganzen versprochen, dabei aber keineswegs gesagt wurde, daß sich Referent jeder kritischen Bemerkung enthalten wolle. Die Berichte selbst hier anzuführen, wäre überflüßig, da sie nur die freien Vorträge Flir's zur Basis haben, und somit für die hieraus erwachsene Polemik nicht als Beweismittel benützt werden können.

Vier Tage nach der Ausgabe des 1. Blattes von „Harfe und Zither" überraschte der Tiroler Bote in Nr. 4 das Publikum mit folgender

„Erklärung.

Die in „Harfe und Zither" Nr. 1 begonnene Mittheilung aus meinen Vorträgen über Göthe's „Faust" geschah ohne mein Vorwissen. Sie enthält einige grelle Unrichtigkeiten, wofür ich nicht verantwortlich bin. Wie freundlich auch das Unternehmen gemeint sein mochte, ich mußte mir doch, mit Berufung auf das Patent vom 19. Oktober 1846 über den Nachdruck, die Fortsetzung dieser Mittheilungen verbitten.

Innsbruck den 6. Jänner 1851.

Flir, k. k. Professor."

Hiemit war der Fehdehandschuh geworfen und blieb nicht lange am Boden liegen. Sogleich erhob sich die Innsbrucker Zeitung gegen diese Erklärung und brachte in ihrer 6. Nummer v. 9. Jänner einen geharnischten Artikel, den wir dem Publikum nicht vorenthalten dürfen, sondern ihn so wie alle späteren wörtlich abdrucken wollen.

„§ Innsbruck, den 8. Jänner. Mit Bedauern und Unwillen lasen wir in der gestrigen Nummer des Tiroler B. eine Erklärung des Herrn Professors Flir, der sich mit Berufung auf das Patent vom 19. Okt. 1846 eine Kritik seiner Vorlesungen über Göthe's Faust verbittet, mit dem Bemerken, für die grellen Unrichtigkeiten, welche in dem bezüglichen Berichte der belletristischen Zeitschrift „Harfe und Zither" vorkommen(?), nicht einstehen zu wollen. — Wir gestehen, unser erstes Gefühl beim Lesen jener Erklärung war lebhaftes Bedauern, daß sich ein Mann, der doch sonst zu den Verständigen zählt und im Parlamente zu Frankfurt saß, zu einem so lächerlichen Schritte verleiten ließ, und unter den Mantel solcher Vorwände fliehen zu müssen glaubte, um seinen menschlichen Gefühlen und seiner Reputation, gegenüber den Obskuranten, Rechnung zu tragen. Unwillen aber muß Jeden ergreifen, wenn man sich frägt, mit welchem Fuge ein öffentlicher Herr Professor für seine öffentlichen Vorlesungen ein Privilegium vom J. 1846 in Anspruch nimmt, um dieselben vor Journalberichten und publizistischer Kritik zu sichern? Hat er denn die Reden und Redner der Paulskirche schon ganz vergessen? Vielleicht dürfte er sich doch noch erinnern, welche Lauge die „Besten des Volkes" über sich ausgießen lassen mußten, und zwar nicht selten sogar durch Bruders- und Kollegenhand. Müssen wir uns heutzutage nicht Alle gefallen lassen, jeden Satz, sei er Weisheit oder Unsinn, den wir öffentlich aussprechen, am nächsten Morgen gedruckt zu lesen? Wie kann sich ein Professor, der nicht bei verschlossenen Thüren vorträgt, sondern unter einem Zudrange von Hörern aus allen gebildeten Ständen, wie kann sich ein Solcher vor dem „Pestübel" der freien Presse salviren wollen? — Wir hoffen

und vertrauen, Hr. Flir werde seine Ansichten jedem Manne von Wissenschaft gegenüber verantworten können. Wenn er daher erklärt, es hätten sich grelle Unrichtigkeiten in den Bericht der „Harfe und Zither" eingeschlichen, so liegt es offenbar nur im Interesse des Publikums so wie des Herrn Professors selbst, wenn er sich würdiget, dieselben zu berichtigen. Dann wird die Redaktion des genannten Blattes gewiß keinen Augenblick anstehen, den Hrn. Beschwerdeführer in Betreff der grellen Unrichtigkeiten, die er ihr zur Last legt, an die Eigenthümer jener Manuskripte zu verweisen, deren gleichlautende und aus dem unmittelbaren Vortrage geschöpfte Notizen dem Berichterstatter zur Benützung vorliegen, und die unseres Erachtens einen kräftigern Beweis für die Genauigkeit des Referates liefern, als die nachträgliche Verbesserung des Hrn. Fausterklärers. Es ist zwar leicht begreiflich, daß eine solche Selbst-Korrektur seinem Wunsche und Interesse entspräche; allein da für das γεγραφα, γεγραφα kein Kräutlein gewachsen ist, so möge es uns der Herr Professor nicht übel nehmen, wenn wir seinem offenen Charakter zutrauen, er werde seine Unrichtigkeiten, wenn er sich ein oder das andere Mal solche zu Schulden kommen lassen sollte, (was wir übrigens nur ungerne glauben), gütigst in eigener Person vertreten. Jedenfalls möchte er das nächstemal nicht über Plagiate losziehen, die er zu erleiden wähnt, ehe er weiß, ob der Kritiker die vorgefundenen Schätze auch behalten mag und als echte anerkennt. Mephisto ärgert sich freilich mit den Worten: „Unhöfliches Thier!" über Kater und Kätzin; allein man hat doch erfahren, was sie thaten und sprachen. —"

Die Redaktion der „Harfe und Zither" konnte natürlicherweise zu den ihr gemachten Anschuldigungen nicht schweigen,

um so weniger, als sie durch das Verbot ihrer Berichte eine Verminderung ihrer Abonnentenzahl fürchten mußte, wie sie denn überhaupt den ihr gespielten Streich im ersten Augenblicke als kein besonderes Glück ansehen durfte. Daher hatte auch sie eine Erwiderung in Bereitschaft, die sie in Nr. 3 veröffentlichte, nachdem Hr. Schumacher, der verantwortliche Redakteur des Tirolerboten, die Aufnahme derselben in das Hauptblatt seiner Zeitung verweigert hatte, da er, als Flir's persönlicher Freund, dem Hrn. Professor keinen Verdruß machen wollte.

Nachstehend geben wir den Text der

„Erwiederung.*)

Auf die Erklärung des Herrn Professor Flir in Nr. 5 des Tir. Boten findet sich die unterzeichnete Redaktion veranlaßt, folgende Antwort zu veröffentlichen:

Was das zitirte Patent vom J. 1846 betrifft, so müssen wir nur bedauern, daß sich Hr. Prof. Flir zu einem allzu frühzeitigen Urtheile hinreißen ließ. Denn hätte er nur die Geduld gehabt, auf das Erscheinen der späteren Nummern der „Harfe und Zither" zu warten, so würde er sich wohl überzeugen, daß das obgenannte Patent auf diesen Fall gar keine Anwendung haben könne, und er wird, so wenig als wir, ein Gesetz auf-

---

*) Wir haben diese Erwiederung schon gestern an die Redaktion des Tir. Bothen gesendet, mit der freundlichen Bitte, daß sie so wie die Erklärung des Herrn Prof. Flir auch im Hauptblatte aufgenommen werden möge. Doch die Redaktion, d. i. Herr Schumacher, schrieb zurück, der Erwiederung stehe das Intelligenzblatt des Tir. B. gegen Entrichtung der Insertionsgebühr offen. Durch diese Bevorzugung der einen Partei und Hintansetzung der andern empört, fanden wir es unter unserer Würde, die Erwiederung in dem alten Kleister drucken zu lassen.

Die Redaktion.

zufinden vermögen, wodurch eine kritische Bearbeitung öffentlicher Vorträge verboten wurde. Daß dies in den zwei ersten Nummern unserer belletristischen Zeitschrift noch nicht vollends geschehen konnte, ist einleuchtend, da in ihnen nur die historischen Elemente und die Entwickelung der Faustsage dargelegt sind, worüber sich nicht viel räsonniren läßt. Wir laden aber das geehrte Lesepublikum ein, unseren fernern Berichten über die Vorlesungen des Herrn Prof. Flir aufmerksam zu folgen, und sich selbst zu überzeugen, ob und in wie ferne wir den gesetzlichen Anforderungen an eine Kritik entsprechen, sobald wir zu jenem Theile der interessanten Vorträge gekommen sein werden, wo Hr. Flir seine subjektiven Ansichten über Göthe's „Faust“ entwickelt.

Was die „grellen Unrichtigkeiten“ anbelangt, die in unserm Berichte vorkommen sollen, — so machen wir zwar auf Infallibilität durchaus keinen Anspruch, und bitten den Herrn Professor im Interesse des Publikums, dieselben gütigst zu berichtigen. Wir können jedoch nicht umhin zu bemerken, daß dem Hrn. Bearbeiter mehrere im Wesentlichen vollkommen übereinstimmende Schriften intelligenter Zuhörer mitgetheilt wurden, und daß man von grellen Unrichtigkeiten denn doch nur dann sprechen könne, wenn ein Bericht im Wesentlichen vom Vortrage abweicht.

Ob solchen Umständen gegenüber die Einsprache des Hrn. Prof. Flir zu rechtfertigen sei, überlassen wir hiemit getrost dem Urtheile aller Gebildeten, die wir nochmals auf das ununterbrochene Erscheinen der begonnenen kritischen Berichte über Flir's Fausterklärungen aufmerksam machen.

Die Redaktion der „Harfe und Zither.“

Man kann sich leicht einen Begriff davon machen, welch' ein heiliges Entsetzen sich jener Partei bemächtigte, die dem Hrn. Professor in bester Absicht zu seinem voreiligen Schritte gerathen hatte, in der Absicht nämlich, den „Embryo" Harfe und Zither, diesen Antiphönix, in kürzester Zeit aus der Welt zu schaffen und um die „Ehre" eines Professors zu retten, der die unerhörte Schmach unmöglich dulden konnte, von Hrn. E. Suschizky, einem Studenten (!) in die Zeitung gebracht, ja vielleicht gar kritisirt zu werden und das Alles in einem „Blättlein" wie Harfe und Zither! Das wagten Flir's Rathgeber gar nicht zu ahnen, daß sich Jemand in Tirol „erfrechen" werde, der Erklärung im Tirolerboten ein Wörtlein entgegenzusetzen; und doch war nun (wie die deutsche Ztg. aus Böhmen sagte) „der Mann, vor dem sich bis heute das Knie jedes Gläubigen gebeugt, ein für alle Male aus dem bequemen Nimbus der Infallibilität, in dem er sich unstreitig selbstgefiel, herausgerissen." — Daß aber Flir nur auf Anrathen seiner Freunde jene Erklärung abgab, gestand er später selbst (Nr. 9 des Tir. B). Diesen Schritt, der seines unglücklichen Erfolges wegen ein ganz und gar verfehlter genannt werden darf, beeilten sich nun dieselben Rathgeber in ihrer Weise gut zu machen, d. h. sie machten die Sache immer ärger und diskreditirten den guten Fausterklärer immer mehr. Erstlich erachteten sie es für ihre Pflicht, unverzüglich in Nr. 7 des Tir. B. ein Artikelchen zur Oeffentlichkeit zu bringen, das, wie der Leser sehen wird, unleugbar von einer gewissen Komik durchzogen ist. Es lautet:

„Innsbruck, am 9. Jänner. Herr Professor Flir hat in Nr. 4 des Bothen von Tirol und Vorarlberg sich die incorrecte Mittheilung seiner Vorlesungen über Göthe's Faust in

„Harfe und Zither" verbeten. Die Innsbrucker Zeitung überrascht uns in Nr. 6 mit einem frechen Tadel dieses Vorgehens, den wir in ihren Spalten nimmermehr erwartet hätten. Herr Professor Flir ist eine Zierde unserer Hochschule, ein Mann von Gelehrtheit und des edelsten Herzens. Der übergroßen Zahl seiner Zuhörer mußte der größte Saal an der Universität eingeräumt werden. Wie taktlos ist es, ihn mit so schülerhafter Ungeschliffenheit anzufallen? Das Blättlein Harfe und Zither ist ein Embrio, von dem man auch nicht weiß, wie er auswachsen werde, ob solche Anmaßung wohl viel versprechend sei — werden wir erleben, die Tagesfliegen gehen nach dem ersten Stiche meistens zu Grunde. Die Innsbrucker Zeitung erfaßt „ein Unwillen", daß ein Gesetz vom J. 1846 noch geltend sei, sie tröstet den Herrn Professor damit, daß die Besten des Volkes Lauge über sich ausgießen lassen müssen, und ladet ihn zu so einem Bade ein, da sie verlangt, er möge mit Harfe und Zither sich in eine berichtigende Correspondenz einlassen. Es wird von Kritik gesprochen, wo bloße Abschreiberei am Tage liegt, die soll nun Herr Professor kollationiren, ein glänzender Antrag! — Das richtigste möchten wir am Ende des Artikels finden, und es für die Unterschrift des Verfassers halten: „unhöfliches Thier" u. s. w.

Von mehreren Freunden und Verehrern
des Hrn. Prof. Flir."

Denselben Tag Abends (Freitag) war jedoch eben wieder eine Vorlesung Flir's und diese Gelegenheit zu einer Demonstration durfte nicht unbenützt vorübergelassen werden, zumal man den Verdacht geschöpft hatte, der § Korrespondent der Innsbrucker Ztg. stecke wahrscheinlich unter den nachschreibenden

Studenten. Heute sollte die Spreu vom Waizen gesondert werden; heute sollte es sich klar herausstellen, wer zu den Böcken und wer zu den — Schafen gehöre. Was an diesem Abende vorging, erzählte gleich am nächsten Tage der § Korresp. in Nr. 8 der Innsbr. Ztg. Lassen wir ihn selbst reden!

„§ Innsbruck, 11. Jänner. Gestern Abends, ehe Hrn. Professor Flir's Vorlesungen über Faust begannen, geschah eine kleine Demonstration. Mehrere Zuhörer setzten eine Adresse in Umlauf, in welcher Hr. Flir gebeten wurde, unsers Artikels in Nr. 6 wegen seine Vorträge doch nicht einzustellen!!! Der Hr. Professor, dem wir unsere Achtung nie versagen konnten, so oft er sich aus sich selbst bestimmte, mag sich bei seinen wohlmeinenden Verehrern für diese Blamage, die sie ihm bereitet haben, und die allem Anscheine nach nicht der erste Freundschaftsdienst ist, gehörig bedanken.

Wir Nichtintelligenten hatten wenigstens dem Hrn. Flir die Schwäche nie zugemuthet, daß er, ein Mann und Professor, durch einen „schülerhaften" Zeitungsartikel sich bewegen lassen konnte, von dem Pfade zu weichen, den er einmal mit Wissen und Willen betreten. Solch enormen, unwürdigen Wankelmuth, wenn er sich erwahren sollte, noch durch eine Adresse zu verewigen, kann nur der originelle Einfall einer gewissen hiesigen privilegirten Intelligenzkoterie sein. Wir vergönnen zwar dem Hrn. Professor Flir die ihm überreichte Liste seiner Getreuen aus vollem Herzen; möge in selber kein theures Haupt fehlen! Zugleich aber verwahren wir uns gegen den Vorwurf, eine der größten Intelligenzen unseres Vaterlandes lächerlich gemacht zu haben. Die Intelligenz ist zu mächtig und unbesiegbar, als daß ihr das schwache Wort eines Publizisten etwas anzuhaben ver-

möchte; vor ihr beugen wir uns, sind jedoch keineswegs gesonnen, mißlungene Parteistreiche, Voreiligkeiten und Inkonsequenzen mit in den Kauf zu nehmen und auf Einem Altare neben der Wissenschaft zu verehren, blos deßhalb, weil sie mit ihr die Firma Eines und desselben Mannes tragen. Dem mehr gegeben ist, von dem wird auch mehr gefordert werden."

Gutunterrichtete versicherten uns, daß die ursprüngliche Fassung dieses Artikels weit heftiger war, als die veröffentlichte; der Redaktion zu Liebe ließ sich der Korrespondent zu Milderungen im Ausdrucke herbei. Andererseits war aber die Leidenschaft, mit der man die Adreßangelegenheit betrieb, so lächerlich, daß sie den Augenzeugen unwillkürlich an die Art und Weise erinnerte, wie man im Jahre 1848 die Unterschriften zur bekannten Riesenpetition zu sammeln pflegte. An allen Enden des Hörsaales hatten sich Flir's Freunde (besonders die Gymnasialprofessoren) postirt und ihre funkelnden Argusblicke referirten einander wie leuchtende Telegraphen, wer zu den „Gutgesinnten" gehöre, d. h. wer unterschrieben habe und wer nicht. Wir müssen aber dem Leser unser lebhaftes Bedauern ausdrücken, daß es uns nicht möglich war, in den Besitz der genialen Adresse, die der Dozent der Tiroler Geschichte, R. Kink, gleich anfangs verlas, zu gelangen. Sie war ganz kurz, aber klassich stylisirt; nicht leicht ist in so wenig Worten so viel Unverstand konzentrirt zu finden. —

Unterdessen war es jedoch den HH. Redakteuren der Innsbrucker Zeitung übel ergangen. Im Gasthause, wo sie mit einigen Gymnasialprofessoren, mit denen sie sonst im freundschaftlichsten Verhältnisse standen, Mittags zusammentrafen, fielen die heftigsten Szenen vor; man warf es der Redaktion vor, wie

sie habe so undankbar sein können, einen liberalen Mann, der zu den ersten Zelebritäten Tirols gehöre, rücksichtslos zu verunglimpfen; worauf Wiedemann zur Antwort gab, wie es mit Flir's Liberalismus aussehe, sei schwer zu sagen —, so viel aber sei gewiß, daß es unter Anderen auch Flir war, der im Ferdinandeum einem Antrage beitrat, welcher dahin zielte, die Stellung Wiedemann's als Skriptor der Anstalt mit seiner Beschäftigung als Redakteur der Innsbr. Ztg. unverträglich zu erklären und ihn dadurch entweder zum Rücktritte von der Redaktion, oder von der Skriptorsstelle im Ferdinandeum zu nöthigen. Welchen Sinn dieser Antrag hatte, weiß Derjenige sicherlich zu beurtheilen, der je von den unabläßigen Machinationen gehört hat, womit der ultramontane Klerus die ihm verhaßte Gegnerin aus der Welt der Journale vertilgen wollte.

Indessen glaubte die Redaktion des lieben Friedens wegen denn doch ein Uebriges thun zu müssen und rechtfertigte in der 8. Nr. vom 11. Jänner, unmittelbar vor dem zweiten §. Artikel, ihr erstes Auftreten gegen Flir folgendermaßen:

„Innsbruck, 10. Jänner. Der heutige Tirolerbote bringt eine von mehreren Freunden und Verehrern des Hrn. Professors Flir veröffentlichte Meinungs-Aeusserung hinsichtlich der Besprechung seiner Vorträge über Göthe's Faust in „Harfe und Zither." Es ist in dieser Aeusserung auch des in Nr. 6 der Innsbr. Ztg. enthaltenen Aufsatzes über diesen Gegenstand gedacht. Obwohl es uns einerseits leid ist, daß die erste Aufwallung, die wir mit dem Verfasser des Aufsatzes hinsichtlich der Erklärung des Hrn. Professors im Tirolerbothen theilten, uns die Bitterkeit der Ausdrucksweise übersehen ließ, so müssen wir doch bei unserer Ueberzeugung stehen bleiben, daß der Hr.

Professor kein Recht hatte auf Grund des Patents zum Schutze des literarischen Eigenthums, sich die Besprechung seiner Vorträge zu verbitten. Sie wörtlich nachzudrucken ist gewiß nicht in der Absicht der „Harfe und Zither" gelegen gewesen, und ihre Mittheilung im Auszuge, um dann ein kritisches Räsonnement darüber zu liefern, wird sich der Hr. Professor eben so wenig verbiten dürfen, als Göthe selbst die Besprechung seines Faust dem Hrn. Professor hätte untersagen können. — Dazu kömmt aber noch ein anderer uns mitgetheilter Umstand, welcher nicht ohne Einfluß auf die Aufnahme des fraglichen Artikels in unser Blatt geblieben ist. Die Erklärung des Hrn. Professors im Tiroler-Bothen erscheint uns nämlich als ein doppeltes Unrecht, weil er mündlich erklärt hatte, daß er nichts dawider habe, wenn die „Harfe und Zither" ihre Besprechungen fortsetze, nur wünsche er Einsicht vom Manuskripte zu nehmen, wahrscheinlich um allenfällige Unrichtigkeiten zu korrigiren. Die Redaktion der „Harfe und Zither" hat diesem Wunsche sogleich entsprochen, die in Nr. 2 erschienene Fortsetzung dem Hrn. Professor Flir zugesendet und er schrieb auf die Korrektur mit eigener Hand: „Nil correxi. Fl." Diese Unterschrift haben wir gesehen und als richtig erkannt. Wer hat nun Recht oder Unrecht? Wir bedauern übrigens nochmals die Hitze, (aber nicht „Frechheit", wie man im Tiroler-Bothen zu sagen beliebte) mit welcher unser Artikel auftrat, denn wir sind ganz mit den „Freunden und Verehrern des Hrn. Professor Flir" darin einverstanden, daß derselbe eine „Zierde unserer Hochschule, ein Mann von Gelehrtheit und des edelsten Herzens ist." Das hätten aber die Herren „Freunde und Verehrer" ohne ein Gefolge von so vielen Grobheiten sagen können."

Welche höchst eigenthümliche Bewandtniß es mit dem „Nil correxi“ gehabt habe, aus dem man allerdings mit dem H Korrespondenten der „deutschen Ztg. a. B.“ schließen möchte, Hr. Flir sei „mehr Mystiker als Philosoph“, das wurde dem Publikum so wie uns selbst erst einigermaßen verdeutlicht, als der Hr. Professor selbst in Nr. 9 des Tir. B. mit der Sprache herauszurücken für gut fand. Wir müssen den geehrten Leser ersuchen, den Geist und Wortlaut dieser Erklärung sich wohl einzuprägen, da er für die Folge zur leichtern Beurtheilung der ganzen Sachlage —, besonders in Rücksicht auf den materiellen Theil der Rechtsfrage —, keine unwesentlichen Dienste leisten wird.

„Innsbruck, den 12. Jänner. Mit Beziehung auf Nr. 8 der Innsbrucker Zeitung beschränke ich mich auf die einfache, wahrheitsgetreue Erzählung des Thatsächlichen in Betreff des „Nil correxi.“ — Am 3. Jänner Abends hörte ich, Herr E. S. veröffentliche in „Harfe und Zither“ meine Vorträge über Faust, welche er im Kollegium nachschreibe. Ich war dadurch sehr unangenehm überrascht, konnte jedoch im Augenblicke zu keiner Gewißheit gelangen, ob ich einen solchen Vorgang zu verhindern berechtiget sei. Ich äußerte namentlich meinem theuern Freunde, dem allverehrten Vater S., mein Bedauern über dieses Vorgreifen; denn ich sei selbst Willens, meine Vorträge in's Reine zu schreiben und zu veröffentlichen; ich müsse daher wünschen, daß Herr E. S. wenigstens sich auf einen kurzen Auszug beschränke, der mich nicht beeinträchtige, und zugleich, daß mir das Concept jedesmal zur Revision vorgelegt werde. Erst am folgenden Tage bekam ich Nr. 1 der „Harfe und Zither“ zu Gesichte, und sah mit Evidenz, daß ein Auszug meiner Vor-

träge im Plan liege. Der Verfasser spricht S. 4 seine Absicht unumwunden mit folgenden Worten aus: „Um aber auch denjenigen, welche diese Vorträge zu besuchen gehindert sind, Einsicht in dieselben zu verschaffen, werden wir sie in einem allgemeinen Ueberblicke in dieser Zeitschrift veröffentlichen und hoffen dadurch manchem Wunsche entgegen zu kommen." — Auch bemerkte ich manche Unrichtigkeiten, welche für einen Professor — bei Sachkundigen — allerdings als grelle erscheinen müßten. Sie kommen aber im Texte des Auszuges meiner Worte vor, und der Referent setzt S. 6 eine größere eigene Zuthat ausdrücklich als solche unter den Text.

Inzwischen schöpfte ich für meine Person die Ueberzeugung, daß mich das Gesetz berechtige, eine derartige Veröffentlichung meiner Vorträge zu untersagen. Am 6. Jänner schickte mir Herr E. S. den Korrekturbogen der Fortsetzung in Nr. 2. Ich bemerkte hier nichts von einer gewünschten Abkürzung des Auszuges; auch hier begegnete ich einem ziemlich wichtigen Mißverständnisse. Bei dieser Kenntnißnahme von der Art und Weise der Mittheilung konnte mir die große, zeitraubende Mühe, jedesmal die Korrektur des Berichtes vorzunehmen, nicht verborgen bleiben, und ich sah hiefür bei meinen vielen Geschäften nicht die nöthige Muße.

Da demnach einerseits der Auszug aus meinen Vorträgen nicht nur in dem ersten, ohne mein Vorwissen in Nr. 1 erschienenen Theile des ersten Aufsatzes, sondern auch nach meinem geäußerten Wunsche in der Fortsetzung (in Nr. 2 der Harfe und Zither) eine Ausdehnung zeigte, welche mein literarisches Eigenthum nach meinem Urtheile beeinträchtiget; da andererseits, wenn ich auch hievon absehen wollte, schon die Un-

genauigkeit und theilweis grelle Unrichtigkeit in Angabe des mir zugeschriebenen Inhaltes mir eine Mühe des Berichtigens aufbürden würde, wozu ich weder Zeit noch Lust habe, so war mein Entschluß ohne vieles Federlesen gefaßt, ich enthielt mich jeder Korrektur des Bogens Nr. 2 und schrieb deßhalb mit dem Bleistifte darauf: Nil correxi. Dem Herrn C. S. legte ich ein deutlicheres Billet bei, worin ich erklärte, der Einblick in seine begonnene Mittheilung aus meinen Vorträgen habe mich überzeugt, daß die Revision, ohne welche ich zu solchen Berichten nie einwilligen könne, mir eine Mühe verursachen würde, wozu ich nicht beweilt sei: ich müsse daher von meinem Rechte Gebrauch machen, und mir die Fortsetzung dieser Mittheilungen verbitten. Zugleich gab ich, um jede Verantwortlichkeit für Nr. 1 der Harfe und Zither von mir ferne zu halten, und um mein Recht für die Zukunft in friedlicher Art zu wahren, jene Erklärung in den Tiroler-Bothen, welche nebst ihrem Verfasser die Ehre erlangte, Gegenstand einer Polemik der Innsbrucker Zeitung zu werden.

Flir, k. k. Professor m. p."

Was das oben angeführte Billet betrifft, so ward uns vergönnt, vom Originale Einsicht zu nehmen und wir tragen um so weniger Bedenken, dasselbe hier abzudrucken, da nicht nur gegenwärtige Darstellung Anspruch auf die möglichste Vollständigkeit machen muß, sondern da das besagte Briefchen gerade den entgegengesetzten Erfolg hatte zu dem, welchen die tiefere, verborgenere Tendenz des Verbotes beabsichtigte. Denn — die Referate über die Faustvorlesungen mußten zwar in Berücksichtigung zarter p e r s ö n l i c h e r V e r h ä l t n i ß e von Seite des Herrn C. S. unterbleiben: der „Embryo" jedoch kam, wie am

Ende dieser Schrift noch besonders erwähnt werden soll, in die unverhoffte Gelegenheit, von einem glücklichen Accoucheur für die Welt gerettet zu werden und in Folge dessen mehr Lebenszeichen von sich zu geben, als den „Guten" lieb war und sein wird. —

„Geehrter Herr Ernst Suschitzky!

Der Einblick in Ihre ohne mein Vorwissen begonnenen Mittheilungen aus meinen Vorträgen über Faust hat mich überzeugt, daß die Revision, unter der allein ich ein solches Unternehmen gestatten könnte, mir eine Mühe verursachen würde, welche meine übrigen Geschäfte nicht erlauben. Ich muß daher von dem Rechte, welches das Gesetz mir einräumt, Gebrauch machen und verlangen, daß Sie die begonnenen Mittheilungen aus meinen Vorträgen abbrechen und unterlassen.

„Darum keene Fendschaft nicht."

Innsbruck den 6. Jänner 1851.

Flir m. p."

Das Datum dieses Briefes zeigt, daß derselbe vor der ersten Erklärung Flir's geschrieben worden sei, woraus sich auch der Ausdruck: „ich mußte mir . . . verbitten" in Nr. 4 des Tir. Bothen einzig und allein erklären läßt. Daß trotz dieses Billets die Fortsetzung des Berichtes in Nr. 2 der „Harfe und Zither" erschienen war, ist nach unserer Ansicht, die wir später ausführlicher entwickeln werden, gesetzlich vollkommen zu rechtfertigen und wir meinen bis auf den heutigen Tag, daß sich die Redaktion durch Aufnahme der in Frage stehenden Mittheilungen über Flir's Vorträge nicht der mindesten Rechtsverletzung schuldig gemacht habe, ja wir sind überzeugt, daß wir mit diesem Urtheile nicht allein stehen —, um so mehr, da noch kein

Richter hierüber entschieden hat. Es wäre jedoch zu wünschen gewesen, daß Hr. Suschitzky der Redaktion der Innsbr. Zeitg. nebst dem Korrekturbogen mit dem „Nil correxi“ auch obiges Schreiben vorgezeigt hätte, wodurch ihr offenbar eine Unannehmlichkeit erspart worden wäre. Durch die unbesonnene Verheimlichung desselben bekam nun aber die ganze Sache vor dem Publikum den gehässigen Schein, als hätten entweder die Berichterstatter dadurch getäuscht werden sollen, oder als stünden dieselben sammt dem §. Korrespondenten und der Redaktion der Innsbr. Ztg. mit Suschitzky in einem malhonnetten Komplotte gegen Flir; weßwegen auch sowohl die Red. der Innsbr. Ztg. als der §. Korr. jede Mitwissenschaft an dem Privatschreiben öffentlich zu desavouiren für gut fanden, nachdem Flir die nöthigen Erläuterungen kundgegeben. In Nr. 10 und 11 las man folgende Stellen:

„Innsbruck, 13. Jänner. Auf die im heutigen Tiroler Bothen Nr. 9 enthaltene Erklärung des Herrn Professors Flir findet sich die Red. der J. Ztg. zu ihrer Entschuldigung verpflichtet, öffentlich anzuzeigen, daß sie von dem „deutlicheren Billet“ des Hrn. Professors an Hrn. E. S. nicht die mindeste Kenntniß hatte, und daß ihr nur der Korrekturbogen mit der Aufschrift: „Nil correxi Fl.“ allein mitgetheilt, und des ihn begleitenden Billets mit keiner Silbe erwähnt worden war.“

„Innsbruck den 15. Jänner. Wir beeilen uns auf den Wunsch unseres § Korrespondenten der gestrigen Erklärung in Bezug auf das von Hrn. Prof. Flir an Hrn. E. S. privatim gesendete Billet beizufügen, daß unser § Korrespondent so we-

nig als wir selbst von der Existenz eines solchen Billets etwas gewußt habe."

Ja wir können aus bester Quelle versichern, daß der §. Korrespondent den Herrn Professor mit keinem Worte angegriffen hätte, wenn das Billet ddo. 6. Jänner bekannt gewesen, dafür aber die Erklärung v. 7. Jänner unterblieben wäre. Allein dieser öffentlichen Erklärung gegenüber mußten sich die Freunde der „Harfe und Zither" wehren; denn damals galt es noch die Existenz dieser Zeitschrift, für die es begreiflicherweise ein schwerer Schlag war, schon bei den ersten Worten von einem Manne, wie Flir, der Unehrenhaftigkeit und greller Unrichtigkeiten angeklagt zu werden.

Das friedliebende Innsbrucker Publikum wähnte nun, durch keinen neuen Allarmruf in seiner Behaglichkeit gestört zu werden. Nur kam es ihm etwas sonderbar vor, daß in Nr. 12 der Innsbr. Ztg. die unangenehme Sache neuerdings berührt wurde, und zwar diesmal unter der Form des nachstehenden „öffentlichen Widerrufes:"

„Innsbruck, 15. Jänner. Die Redaktion der J. Z. hält es für ihre Pflicht, alles Kränkende, was in der eben abgeschlossenen Polemik gegen den Hrn. Prof. Flir wirklich vorkam oder vorzukommen schien, hiemit zu widerrufen, so wie jede ehrenbeleidigende Absicht, welche von irgend einer Seite der Redaktion zugemuthet worden ist oder werden kann, entschieden in Abrede zu stellen. Unser §. Korrespondent ist mit dieser Erklärung einverstanden."

Doch die Dinge sollten immer unbegreiflicher werden und wir wußten in der That uns kaum zu fassen, als uns der Tir. Bth. desselben Tages in die Hände kam und wir mit

dem Gefühle der höchsten Entrüstung lesen mußten, des Professors Flir

„Erklärung.

Indem die von anderer Hand in Aussicht gestellte Erwiderung gegen die sophistische Schmähung der Innsbrucker-Zeitung Nr. 8 über die mir am 10. d. Mts. im Hörsale überreichte Adresse — bisher vermuthlich bei dem überwiegenden Einflusse der Verachtung — unterblieb: halte ich es für meine Pflicht, allen jenen hohen Gönnern und verehrten Freunden und werthen Zuhörern, welche sich, nahe an hundert, unterschriftlich an dieser Adresse betheiligten, und auch allen jenen Herren, welche, nachträglichen Versicherungen zufolge, nur wegen Kürze der Zeit sich nicht unterzeichnen konnten, für eine so ehrenvolle Theilnahme, gegenüber der ungerechtesten und frechsten Kränkungen, meinen sofort mündlich ausgesprochenen, innigsten Dank hiemit öffentlich zu wiederholen, und zu versichern, daß ich keines Dollmetschers bedurfte, so wohlwollende Worte zu verstehen.

Innsbruck, den 15. Jänner 1851.

A. Flir, k. k. Professor."

Darin, daß beide Erklärungen am nämlichen Tage erschienen, mochte indessen Mancher nichts als einen unglücklichen Zufall erblicken; wir aber konnten den Gedanken nicht überwinden, daß hinter dieser unerwarteten Konkurrenz von Demuth und Grobheit doch etwas anderes stecken müsse, als das einfache Schicksal, die schreckliche ἀναγκη! Wir waren daher auch weit weniger überrascht, als das frommgläubige, in die Mysterien der Zeitungswelt uneingeweihte Lesepublikum, des andern Tages durch Nr. 13 der Innsbr. Ztg. eine Aufklärung über

die neu eingetretene Verwickelung zu erhalten. Das genannte Journal brachte nämlich von Seite der Redaktion folgende

„Erwiederung.

Unserer gestern in Nr. 12 abgegebenen Schlußerklärung gegenüber, deren Erscheinung dem Hrn. Professor Flir keine Ueberraschung sein konnte, durfte Wohlderselbe begreifen, daß wir aus diesem letztern Grunde ein paar Sätze in seiner gleichzeitig im Tirolerbothen veröffentlichten Erklärung eben für so überflüßig als unartig halten.

Die Red. d. J. Ztg.“

Es ist nicht schwer, hier manches zwischen den Zeilen herauszulesen; um jedoch wem immer deßwegen nur die geringste Mühe zu verursachen und ihn am Ende doch im Zweifel zu lassen, ob er recht gelesen habe, verweisen wir einfach auf ein Dokument, das, mit den vorstehenden Erklärungen zusammengehalten, keines Kommentars bedarf und ein tüchtiges Schlagwort auf den Mann „des edelsten Herzens“ wirft. Wir meinen den Brief, welchen die Red. der J. Z. am Tage vor ihrem „pflichtschuldigen Widerrufe“ erhalten hatte und der also lautete:

„Meine Herren!

Durch die Polemik, welche sich in Ihrem Blatte gegen mich erhoben hat, wurde mein Name vielfach mißhandelt. Sie scheinen Ihre Uebereilung nun einzusehen, aber der Schaden, den Sie mir zufügten, läßt sich nicht mehr vollends gut machen.

Um so eher erwarte ich von Ihrer Ehrlichkeit, daß Sie mir wenigstens jene Genugthuung leisten, welche in Ihrer Macht liegt. Ich verlange, daß Sie, ohne von diesem meinem Schrei-

ben, dem ich nur einen Privat-Charakter gebe, zu erwähnen, beiläufig Folgendes in Ihrem Blatte veröffentlichen:

„Die Redaktion der Innsbrucker Zeitung hält es für ihre Pflicht, alles Kränkende und Ehrenrührige, was in der eben geschlossenen Polemik gegen den Herrn Professor Flir wirklich vorkam oder vorzukommen schien, hiemit zu widerrufen."

Innsbruck den 15. Jänner 1851.

Al. Flir."

Man erlaube uns bei Gelegenheit dieser interessanten „Enthüllung" einen kleinen Herzenserguß.

Was doch der Herr Professor für absonderliche Begriffe vom „Schaden" hat! Rechtsideen sind wohl seine sehr schwache Seite; dennoch könnte er ein oder das andere Mal von seinem Kollegen, der jetzt in Graz slovenische Vorträge hält, den Grundsatz vernommen haben: „Quod quis ex culpa sua detrimentum patitur, non intelligitur damnum sentire." Wenn Flir dem Verschulden eine Berechtigung einräumt, so wird doch hoffentlich derjenige im gleichen Maße berechtiget sein, der es unternimmt, das Kind beim rechten Namen zu nennen. Wir aber leben der subjektiven Ueberzeugung, daß Intrigue und pure Eitelkeit in gar keinem Moralsysteme einen Halt haben und daß es demnach ein ganz verdienstliches Werk sei, dieses Uebel durch Einschneiden und Bloßlegen, wenigstens für die Mitmenschen, unschädlich zu machen.

Flir „erwartet" von der „Ehrlichkeit" Anderer....! Uns nimmt es Wunder, welch' große Stücke ein Mann noch auf Ehrlichkeit zu halten vermag, der nach der Einen Seite hin um seines Vortheiles willen an die Moralpflicht der

Demuth gebieterisch erinnert, um zu gleicher Zeit nach der andern Seite hin echt fanatisch und tückisch die Pechfackel seines momentanen Sieges mit Hohngelächter schwingen zu können.

Flir gab seinem Schreiben einen Privatcharakter: nun gut! derselbe wurde von der Innsbr. Ztg. auch vollkommen respektirt; nachdem man jedoch in Erfahrung gebracht, daß es der Hr. Professor mit dem Privatcharakter eines Briefes nicht gar so streng gehalten wissen will, nahmen wir uns die Freiheit, das artige Billet hier, als am geeigneten Orte, bekannt zu geben.

Die Redaktion der J. Ztg., welche trotz ihrer Opposition gegen die Gebrechen des Klerus dennoch von einem Priester und Professor niemals so viel Hinterlist sich hätte träumen lassen, hatte dem §. Korrespondenten eine Gefälligkeit zu erweisen geglaubt, wenn sie ihn auch ohne besondere Erlaubniß desselben in den Text ihres Widerrufes aufnähme. Es ist nun leicht begreiflich, welche Aufregung sich des Korresp. der J. Z. bemächtigte, als er sah, welchem Charakter gegenüber er wider Willen zu einem Schritte mitgerissen worden sei, der seiner in den § Artikeln vom 9. und 11. Jänner ausgesprochenen Ueberzeugung geradezu entgegenlief! In den ersten Momenten der Erbitterung wollte er mit der J. Z. nichts mehr zu thun haben und bei seiner Unbekanntschaft mit der Redaktion des Tiroler Bothen ersuchte er den Juristen Hrn. Wörz, er möge sich beim Hrn. Finanzkommissär Fr. Putz (dem faktischen Redakteur des Tirolerbothen) erkundigen, ob der Aufnahme eines Artikels in dieser Sache von der Red. des T. B. Hinderniße in den Weg gelegt würden. Da Wörz die Nachricht brachte, die Aufnahme sei keinenfalls zu hoffen, weil (wie schon früher erwähnt)

Schumacher der persönliche Freund Flir's sei, so entschloß sich unser § Korrespondent, seine Erklärung dennoch der J. Z. zuzusenden, in deren Spalten jene auch in Nr. 14 erschien:

„Zur Abwehr*).

§ Die Redaktion der Innsbr. Ztg. findet es in ihrem gestrigen Blatte für gut, Hrn. Prof. Flir um Generalpardon für ihre Sünden zu bitten, und nimmt keinen Anstand, sich zu einem „pflichtschuldigen Widerrufe" herbeizulassen, mit dem Beisatze, daß derselbe im Einverständnisse mit uns geschehe.

Deßhalb sehen wir uns zur Steuer der Wahrheit und zur Rettung unserer Ehre genöthigt zu erklären, daß wir der Red. der Innsbr. Ztg. zu einem solchen Widerrufe niemals und unter keiner Form irgend eine Vollmacht gegeben haben. Vielmehr sind wir bereit, für jeden Satz unserer Artikel vom 9. und 11. d. M. einzustehen; und wenn sie für einen verwöhnten Magen zu herbe Kost waren, müssen wir nur die Nothwendigkeit ihrer Bitterkeit beklagen.

Es hätte uns zwar herzlich gefreut, wenn diese Polemik so bald als möglich geschlossen worden wäre; allein Hr. Prof. Flir scheint, seiner letzten Erklärung im Tirolerboten zufolge, anderen Sinnes zu sein. Indem wir es nun dem Urtheile jedes Unparteiischen überlassen, zu entscheiden, welcher „Frechheit und Schmähung" wir uns in Nr. 8 der Innsbr. Ztg. gegen Hrn.

*) Die Redaktion, welche durch die obenberührte Polemik leider schon Verdruß genug sich zugezogen und bereits das Aeußerste gethan hatte, was nach vorhergegangener Aufklärung billigerweise gefordert und erwartet werden konnte, muß nun zum Schluße noch sich ein Dementi geben lassen, das sie darum verdient hat, weil sie ihrem § Korrespondenten, ohne ihn zu fragen, dieselbe Gesinnung zugetraut hatte, die sie selbst durch ihren Widerruf an den Tag legte.

Prof. Flir schuldig gemacht haben, wollen wir den Hrn. Professor mit seinem kühnen Worte, zu welchem er sich nachträglich — nachdem ihm Nr. 10 der Innsbr. Ztg. den Frieden angeboten — ermannet hat, ungestört und allein dastehen lassen.

Innsbruck, den 17. Jänner 1851."

Noch am Abende desselben Tages dürfte es gewesen sein, daß Flir von einer unbekannten Ueberbringerin ein versiegeltes Schreiben erhielt, dessen Inhalt wir dort einflechten werden, wo es die ihm zu Theil gewordene Rolle zu spielen anfängt.

Es bleibt ein durch Erfahrung bestätigter Satz, daß jene Dramen, in welchen Briefe die Hauptrolle übernehmen, keineswegs zu den erquicklichsten gehören. Dies trifft bei der gegenwärtigen Geschichte pünktlich ein. Man denke nur! Im 1. Akte des Stückes schon drei Briefe! Das gibt wahrhaftig Aussicht auf ein tüchtiges Rührspiel, zwar nicht à la „Perlenschnur" von Holtei, wo auch drei Briefe all' das entsetzliche Unheil stifteten, aber doch ein Drama, dessen Brei so kraftvoll durcheinander gerührt und wo das Feuer so emsig geschürt wurde, daß die „breiten Bettelsuppen" der Sudelköche in Mephisto's höllischem Laboratorium nur Pfuschereien sein können gegen das Kunstprodukt der Innsbrucker Doktrinäre.

Lieber Leser! Geduld bringt Rosen; und sieh nun, diesen langen Weg mußten wir dich führen, damit du verstehest, was die Frage zu bedeuten hatte, die Herr Wörz am 22. Jänner d. J., also 4 Tage nach dem letzten § Artikel, dem Dekan der Juristenfakultät, Herrn Dr. Kaj. Prockner, k. k. Rath 2c. in Gegenwart des aktuirenden Prodekans, Herrn Dr. Theser, beantworten sollte.

Doch hiemit ist der Journalstreit und die Tendenz desselben geschlossen und die Wirkungen wälzen ihre Fluten auf ein ganz neues Feld, das wir in einem eigenen Abschnitte einer ausführlichen Erzählung würdigen wollen, da auf demselben um ein wichtiges konstitutionelles Prinzip gekämpft wurde mit Muth, Kraft und Ausdauer gegen die Ränke der — Denunzianten und Spione.

2.

Disciplinarverfahren und Erkenntniß des akad. Senates gegen den Juristen Hrn. J. G. Wörz.

Wohl Niemanden dürfte es so wünschenswerth sein als uns selbst, dem geehrten Publikum die Verhörsprotokolle wortgetreu vorlegen zu können; da jedoch der akad. Senat dem Gesuche um die Abschriften der Protokolle keine Folge gegeben (Erlaß des a. S. Z. 268 ddo. 29. März 1851), so müssen wir uns mit dem begnügen, was wir im Tagebuche des Hrn. Inquisiten vorfanden, der uns die Versicherung gab, daß er nicht nur für die Sinnrichtigkeit seiner Auszüge — Satz für Satz — einstehen könne, sondern auch die beim Verhöre gebrauchten Worte so gut als möglich beibehalten habe. Denn er habe diese Vorfälle nicht nur jeden Tag wenigstens 10 Mal erzählen müssen, sondern dieselben auch stets ohne Aufschub zu Papier gebracht. Wir werden also an den passenden Stellen Einiges aus den Privatnotizen des Hrn. Wörz beirücken, wodurch die Sache kürzer und klarer dargestellt wird, als es auf anderm Wege geschehen könnte.

„Tagebuch.

Den 22. Jänner. Heute Nachmittags um 3 Uhr erhielt ich vom Universitäts-Pedell die mündliche Botschaft, ich möchte Abends um 5 Uhr vor dem Hrn. Dekan in der Universitätskanzlei erscheinen. Eine solche Vorladung war mir während meiner ganzen Studienzeit nie zu Theil geworden und spannte daher meine Neugierde nicht wenig. Pünktlich traf ich am bestimmten Ort ein, mußte jedoch einige Zeit warten, ehe die Hauptsache losging. Unterdessen befragte mich Herr Dekan und Professor Prockner um Dinge, die zu geringfügig schienen, als daß sie einen Gang in die Kanzlei erfordert hätten. Auf meine Gegenfrage, ob der Herr Dekan sonst nichts zu befehlen habe? bat er mich, noch ein Weilchen zu gedulden, bis sein Kollege Herr Professor Theser komme. Sobald dieser eingetroffen war, wurden mir zwei Artikel der Innsbr. Ztg. puncto des Hrn. Professors Flir vorgelegt, nebst einem Privatschreiben ddo. 18. Jänner an denselben. Ich sollte nichts weiter sagen, als ob ich der Autor der vorgelegten Aufsätze sei oder nicht. Die Lage, in der ich mich befand, war eine ganz außergewöhnliche und der erste Ausruf des Erstaunens, den ich hervorzubringen vermochte: „Was haben doch die vorliegenden Artikel hier zu thun und was mit meiner Stellung als Akademiker zu den Professoren?!“ — Ich hörte, Prof. Flir halte die Handschrift des Briefes für die meinige und habe auf Grund dessen die Disciplinaruntersuchung verlangt. Mein Erstaunen wuchs noch mehr. „Wie! — erwiederte ich —, glaubt Herr Prof. Flir wirklich, daß ich —, wenn ich diese Artikel verfaßt habe —, hiedurch meine akademischen Pflichten verletzen wollte? Versteht er den Unterschied zwischen dem Studenten und Publizisten nicht

zu würdigen?" Herr Professor Theser erinnerte mich, ich möge meine Erklärung nur zu Protokoll diktiren und wir nahmen sogleich am grünen Tische im Scheine zweier Millykerzen unsere Plätze ein. Theser führte die Feder, ich diktirte die Antwort und das Facit war (im Wesentlichen) folgendes

Protokoll.

Der Jurist Wörz, inskribirter Zuhörer der Vorträge des Hrn. Prof. Flir, gibt auf die vom Herrn Dekane an ihn gestellte Frage, ob er sich zur Autorschaft der § Artikel vom 9. und 11. Jänner d. J. in der Innsbr. Ztg. und eines an Hrn. Prof. Flir gerichteten Schreibens bekenne, folgende Antwort:

Wenn ich vom Herrn Dekan hierüber als Akademiker gefragt werde, so muß ich die Beantwortung dieser Frage ablehnen; denn die bezeichneten Artikel tragen nicht die geringste Spur an sich, daß sie von einem Akademiker herrühren, weßhalb auch Hr. Professor Flir nicht sagen kann, seine Ehre als Professor sei verletzt worden. Werde ich aber als Publizist und Staatsbürger gefragt, so muß ich die Antwort ebenfalls ablehnen, denn als solcher unterstehe ich nur den Behörden, die kraft der allg. bürgl. Gesetze befugt sind, in solchen Dingen Rede und Antwort zu verlangen. Erachtet also Hr. Prof. Flir seine Ehre verletzt, so steht ihm der Weg des Preßprozesses gegen die Redaktion der Innsbr. Ztg. offen."

Als das Aktenstück unterfertigt war, erlaubte ich mir noch die Frage, was denn aus der „unangenehmen Geschichte" (wie Herr Professor Prockner sich ausdrückte), werden solle, worauf Theser bemerkte, er könne nichts sagen, da die Entscheidung hierüber vom Professorenkollegium abhänge. Ich empfahl mich bestens und ließ die beiden Herren allein."

So weit reichen die hieher gehörigen Notizen des Herrn Wörz vom 22. Jänner. Besonderer, aufrichtiger Freundschaft, welche wir nicht verrathen wollen noch dürfen, verdanken wir die Einsicht in den Originalbrief, auf den Flir seine Anklage stützte und den wir hier um so freudiger veröffentlichen, als er dem Verfasser, sei er wer immer, zur wahren Ehre gereicht.

„Hochverehrter Herr Professor!

Auf dem Felde der Publizistik war es meine Pflicht, durch Anwendung aller gesetzlichen Mittel meine Ehre zu wahren. Nachdem ich derselben Genüge geleistet, ist es mein erstes Geschäft, Ihnen privatim gegenüber mein Herz reden zu lassen —, eine Sprache, für die der Journalist kein Verständniß haben darf. — Der Stimme meines Herzens gehorchend, erkläre ich Ihnen hiemit, tief zu bedauern, daß ich in die mir doppelt unangenehme Lage versetzt worden bin, Ihnen auf eine Weise öffentlich entgegentreten zu müssen, die mir im Privatleben völlig fremd ist. Ihnen als Privatmann gegenüber kann ich mein Leidwesen nicht verbergen, Ihnen auch nur die geringste Kränkung verursacht zu haben. Ich thue dies mit jener Innigkeit und Aufrichtigkeit, die Sie mir zumuthen würden, wenn ich Unrecht gehabt hätte. Ich thue dies, um meine Moralpflicht nicht zu verabsäumen und ohne zu berücksichtigen, ob Sie mir vergeben wollen oder nicht.

In aller Hochachtung

Ihr aufrichtiger

Innsbruck 18. Jänner 1851. §.

NB. Wenn Ihnen die bisher geführte Polemik nicht genügt, so bin ich entschlossen, den Kampf —, obschon ungern —, fortzusetzen und bis zu Ende redlich, aber unerschütterlich durchzufechten,

so lange es meine Sache betrifft und wir in Deutschland freie Presse und Journale haben.

§."

Was über das Protokoll im Professorenkollegium verhandelt worden sein mag und wie sich die Meinungen theilten, davon können wir dem Leser keinen genauen Detailbericht geben; so viel aber haben wir aus sehr achtbarer Quelle vernommen, daß Hr. Prof. Geiger den Antrag stellte, die Untersuchung fallen zu lassen und damit wirklich durchdrang. Wir erwähnen nur noch der allgemeinen Stimme, welche uns den Herrn Professor Kerer als des Klägers intimsten Freund, den Herrn Prof. Schuler aber als des Inquisiten grimmigsten Gegner bezeichnet. Die Ursache des letzten Umstandes vermögen wir nicht zu entziffern, es wäre denn, daß der Vicepräsident des tirolischen Oktoberlandtages v. J. 1848 im Juristen Wörz den Sohn des Reichstagsdeputirten von Wien und Kremsier erblickte, was der Jurist Hr. Wörz auch in der That zu sein das Glück hat.

Kundigere wollten zwar den Grund dieser Erbitterung in dem Umstande finden, daß Dr. Schuler neben seiner Professur auch landschaftlicher Registratur- und Archivsdirektor ist, also in dieser Eigenschaft mit dem k. k. Gubern. Registratur- und Archivsdirektor, Herrn Dr. Wörz Johann Georg, auf derselben Amtslinie steht; da jedoch Herr Dr. Schuler als landschaftlicher Registratur- und Archivsdirektor, so viel man weiß, nicht sehr viel geleistet hat, so ist nicht abzusehen, wie diese amtliche Stellung ihn mit dem Direktor Dr. Wörz hätte in irgend eine Kollision bringen können; denn daß Dr. Schuler fortan Doppelbesoldungen bezieht und durch Verweilen auf

einem Posten, den er nicht versieht, sogar das Vorrücken oder die Beförderung des ausgezeichneten Adjunkten, Herrn Stocker, verhindert, wird ihm von ganz anderer Seite, nämlich von der öffentlichen Meinung, zum Vorwurfe gemacht, die gewiß nicht auf Rechnung der beiden Herren Wörz zu setzen kömmt. Welche Thätigkeit übrigens dem Archivar Dr. Schuler in seinem Amte zugetraut wird, läßt uns eine bekannte Anekdote, wornach er das seltenste Stück im landschaftlichen Archive gewesen sein soll, leicht errathen und daß er es selbst mit der Zurückstellung von anvertrauten Privatschriften nicht ängstlich nehme —, kann er aus dem Munde des greisen Rentmeisters Hrn. Eberlin stündlich hören.

Es war am 24. Februar, als im Redaktionsbureau der Innsbr. Ztg. eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit herrschte; kaum daß an irgend einem andern Tage so viele Besuche daselbst abgestattet wurden. Die Neugierigen wechselten Gruppe um Gruppe, mit gespannter Aufmerksamkeit und satyrischem Lächeln die Worte Desjenigen verfolgend, der in der Mitte stand und vorlas. — Und was las er denn vor? — Es war die Beilage zu Nr. 51 der „deutschen Zeitung aus Böhmen", in welcher diesmal eine Korrespondenz aus Innsbruck prangte, ganz geeignet, die gute Stadt und namentlich in selber die Herrscherparthei der „privilegirten Intelligenzkoterie" in Allarm zu bringen. Es gereicht uns zum besondern Vergnügen, den bezeichneten Artikel in gegenwärtige aktenmäßige Darstellung aufnehmen zu können, da er —, abgesehen von einigen Unrichtigkeiten, auf die der Leser später aufmerksam gemacht wird —, kernhafte Wahrheiten und kurze, aber treffende Charakterzeichnungen enthält. Die unter

den Text gesetzten Anmerkungen haben wir uns beizufügen erlaubt.

„H. Innsbruck, im Februar. Nachdem die Hälfte des ersten Semesters bereits verflossen, wollen Sie mir erlauben, einige Worte über die verschiedenen Einzelnheiten, aus denen sich heuer ein Bild unseres Universitätslebens zusammengesetzt hat, zu veröffentlichen, und gleichzeitig unserer ohnedieß dürren literarischen Verhältnisse zu erwähnen. — Nachdem das Studienjahr ordnungsmäßig mit dem h. Geistamt und einer obligaten Festrede begonnen, und die Feierlichkeit sofort ihren Anfang nehmen sollte —, fehlte noch der andere Theil der Universität —, die Majorität des akademischen Volkes war abwesend, und ließ diesmal umgekehrt, die Professoren auf sich warten. Wäre nicht der Rector magnificus in Uniform *) und goldener Kette auf den sammetenen Sesseln des Presbyteriums mit den übrigen Würdenträgern unserer alma mater sichtbar geworden — Niemand hätte geahnt, wem eigentlich das „veni spiritus" gälte, und die Pauken wiederhallten in den leeren Räumen der ehemaligen Dreifaltigkeits-, jetzt vielleicht bald wieder Jesuitenkirche, in welche noch vor 3 Jahren die Studenten maschinenmäßig unter Androhung schlechter Sittenklassen gejagt wurden. Die Rede, von dem Dozenten der Tiroler Geschichte Kink gehalten, behandelte mit Gewandtheit das sehr bekannte Motto, daß es ein Wahn unseres Zeitalters wäre, sich (und

---

*) Gutunterrichtete haben uns versichert, Prof. Baumgarten, d. Z. rector magnificus, sei gar nicht einmal im Besitze einer Uniform. Wir wollen diese Berichtigung gelten lassen, da wir den Herrn Rektor wahrhaftig nie um des goldbordirten Röckleins willen angeschaut haben.

namentlich das Jahr 1848!) als ein epochenmachendes in der Weltgeschichte zu betrachten. Kink saß übrigens noch in keinem Parlamente, wo er allenfalls von den Herren auf der Ministerbank unterrichtet worden wäre! *)

Anfangs Dezember endlich sammelten sich die Studiosen, und nun erfuhr man auch, über was und von wem eigentlich Vorlesungen gehalten werden. Ein gedrucktes Programm ward nicht ausgegeben, und ich zeichne Ihnen daher aus den Vorlesungen dieses Semesters vorzüglich folgende auf: Rechtsphilosophie von Schuler; Politik und Oeconomie von Kerer; Geschäftsstyl und öffentliches Verfahren von Dr. Beidtel (neu kreirt); Philosophie von Schenach; Philologisches: *δεσποτης Προμηδϑεος* oder **) Erklärungen über Faust von Göthe, von Flier. Noch ist beizufügen, daß der Professor Philips, dessen Vorträge im vorigen Jahre bereits der „Wanderer" aus Innsbruck gebührend gewürdigt, und der später von den Klerikalen sehr fetirt ward —, in München auf Urlaub ist, um daselbst die höchst unerquicklichen Folianten seines ultramontanen Kirchenrechtes zu beendigen. — Was die angeführten Vorträge betrifft, und ich habe nur die vorzüglichern erwähnt, so gereichen sie der Innsbrucker Universität nicht zur großen Zierde. Kerers Politik ist sehr unbehaglich, und die Systeme der Nationalökonomie fertigt er mit kurzen Worten und so flüchtig ab,

---

*) Dieser Satz ist uns unverständlich, oder er muß durch irgend eine Censur elliptisch geworden sein. Wir wenigstens können nicht errathen, worin Herr Kink von den Herren auf der Ministerbank hätte unterrichtet werden sollen —, es wäre denn nur in der Bagatellisirung des Auditoriums.

**) Soll auf's Mindeste heißen: „*Προμηϑευς*, und".

daß ein tieferes Eingehen ganz unmöglich ist. Der Leumund meint, daß Herr Kerer ein besserer Musicus als Politicus sei, wie er dies auch in Frankfurt an den Tag gelegt. Professor Schenach tradirt über Kant und Hegel, und es genügt zur Charakterisirung dieser Vorträge, mitzutheilen, daß Schenach dem geistlichen Stande angehört. Wie kann man auch von einem Priester, den der Glaube fesselt, dem Spinoza a priori ein Gottesläugner sein muß, Vorträge über freie Philosophie fordern? Und in der That ist Herr Schenach weit entfernt, seiner Tonsur ungetreu zu werden, denn er behandelt eine eigene antispinozistische Venunftlehre!

Professor Flier liest über Göthe's Faust ein Publicum, das sich eines großen Zudranges aller gebildeten Classen unserer Stadt erfreut. Seine Vorträge, in denen er den Zuhörern nun mehr die Resultate langjähriger Studien übergibt, sind seit Kurzem der Gegenstand des Gespräches und der öffentlichen Polemik worden, ja unsere kleine Welt ist durch dieselben aus dem gewohnten Todesschlummer heraus und in eine für uns bedeutende Bewegung versetzt worden. Pr. Flier Erdeputirter und gefeierter Prediger allhier ist nebenbei Kunstkritiker, und obgleich er sich als solcher vielfache Dementis gegeben hat, so ist doch dessenungeachtet seine Stimme hierorts eine einflußreiche und in Allem maßgebende. Ein Mann der Floskeln, mehr Mystiker als Philosoph, hat er doch das Gute, daß er gegen den religiösen Fanatismus, welcher bei uns bekanntlich sehr florirt — ankämpft, worüber freilich manches Mitglied des hiesigen katholischen Vereines gar ärgerlich die Stirne runzelt, nicht begreifend, wie es ein katholischer Priester nur über

sein Gewissen bringen könne, für Göthe zu schwärmen; — „den heidnischen, lutherischen Göthe!" —

Zu wundern ist es daher nur, daß unsere „Tyroler Zeitung" das Organ des kathol. Vereins — ihn noch nicht wie so manchen Andern, in den Bann gethan hat. Außerdem liest er noch über „Despotes Prometeus"!! was zeitgemäß zu sein scheint. Die hervorragendste Erscheinung an unserer, an Kräften armen und bevormundeten Hochschule ist der neu ernannte Professor Beidtel, ehemaliger Assessor beim Brünner Landesgericht und Deputirter in der Paulskirche — welcher sein trockenes Fach wirklich sehr interessant zu machen versteht und sich große Verdienste erwirbt, da er keine Gelegenheit verabsäumt, sich der Jugend anzunehmen, und mit ihr in einen innigeren und theilnehmenden Verkehr zu treten. Schade, daß diesem äußerst schätzbaren Manne der Vortrag rationaler Fächer, den wir sehr benöthigen — untersagt sein soll, da man hohen Orts seine Ansichten nicht ganz zu billigen scheint.

Wir können bei dieser Gelegenheit nicht umhin, einen bedeutenden Mangel, an dem unsere Universität leidet — bemerkbar zu machen, und den längst gehegten Wunsch auszusprechen, daß man unsern hochgefeierten, von allen Gebildeten geliebten Landsmann, den nun amnestirten Prof. Dr. Fallmerayer für unsere Universität zu gewinnen suche. Unsere Universität besitzt ohnedies keinen Professor der Weltgeschichte — ein Mangel, den man auf österr. Universitäten leider öfters wahrnimmt und dessen Beseitigung Jeder, der von der Nothwendigkeit geschichtlicher Bildung überzeugt ist, wünschen muß. Wenn man uns schon aus der Ferne einen Philipps sandte, warum will man uns nicht auch den Falmerayer zurückgeben, der uns gehört

und auf den stolz zu sein wir mehr Ursache hätten als auf den Münchner Professor.

Auch sind es zumeist geschichtliche Fächer, zu welchen der Tiroler entschieden Befähigung besitzt, und in denen er schon Manches geleistet hat. Fallmerayers Anstellung wäre also ein unschätzbarer Gewinn für unsere Universität!

Was unsere studirende Jugend betrifft, so vermochte selbst die gesetzliche Befreiung von der Hälfte der Honorarien keine Attractionskraft auszuüben. Viele, die nur einiger Massen in der Lage sind, wandern weiter.

Von dem, was man auf deutschen Universitäten „Studentenleben" zu nennen pflegte, ist bei uns keine Spur vorhanden; jede Anregung fehlt und jeder Keim eines selbst nur wissenschaftlich freieren Strebens wird von den geistlichen Professoren sorgfältig zurückgehalten. Selbst die elendbestellte Bibliothek wird strengerer Aufsicht unterzogen. *) Verbindungen bestehen ohnehin keine mehr. Selbst der „parlementarische Verein," welcher tüchtige Kräfte entwickelt hat, besteht seit einem Jahre nicht mehr — und doch, wie gut wären solche Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken; ich erinnere bloß an die staatsrechtlichen Vorträge (über Rousseau) des Akademikers und jungen Literaten Wörz, eines tüchtigen Repräsentanten unserer Studentenschaft —, welche er im Jahre 49 mit vieler Gewandtheit in der Studentenverbindung Minerva hielt, die nun auch

*) Hiezu sehen wir fast nicht mehr die Möglichkeit ein, nachdem es konstatirt ist, daß schon vor mehreren Jahren der Herr Bibliothek-Skriptor Lang einen Studierenden der Universität, der Müllner's „Schuld" verlangte, mit den Worten zurückwies: — „dieß sei für ihn nicht angezeigt!! —"

leider zu Grabe gegangen. — Alle Eindrücke des Jahres 1848 sind — wenigstens äußerlich — verschwundem. — Da seit der Demonstration gegen Prof. Geiger, welcher — gegen alle ministerielle Kundmachung — wegen einmaligen Ausbleibens aus dem Collegium die Frequenzzeugnisse verweigern wollte — das „Absenzenwesen," womit man die Studirenden an die Schulbank schmiedete, endlich aufgehört hat, so werden die Vorlesungen noch weniger besucht, und nur wenige Professoren vermögen es, sich ausdauernde Zuhörer zu verschaffen.

Es ist nicht zuviel gesagt, für unsere Universität sei Fallmereyers Ausdruck anzuwenden, mit dem er kürzlich eine bairische Universität bezeichnete. *)

Die Berufung des vormärzlichen Liberalen und ehemaligen Deputirten Dr. Schuler endlich war nur geeignet, den Studirenden auch das Studium der Rechtsphilosophie zu verleiden. Es genüge die Mittheilung, daß Schulers Anstellung von den Ultramontanen freudig begrüßt ward.

Was nun unser literarisches Leben anbelangt, so sind die Studirenden demselben denn doch nicht so ganz fremd, als man vielleicht nach Obengesagten schließen möchte. Ja, vor einiger Zeit kam es sogar zu einem literarischen Kriege. In Innsbruck vegetiren gegenwärtig zwei belletristische Zeitschriften, „Phönix" und „Harfe und Zither." Erstere, Organ der Hautvolée der nordtirolischen Intelligenzpartei, in der man aber irrig einen Phönix der Freiheit vermuthet, erscheint schon seit einem Jahre unter der Redaktion eines Lehrers vom hiesigen Ober-

---

*) Wir verschmähen es, den etwas starken Ausdruck selbst hier wörtlich anzuführen.

gymnasium, und hat mit erstaunlichem Muthe seinen 2. Jahrgang angekündet, erhält aber trotz ihrer wahrhaft schulmeisterischen Gelehrtthuerei immer weniger Abonnenten — und wird sogar ihren Lesern selbst unerquicklich. „Harfe und Zither“ erschien erst im Jänner d. Jahres und ging zuerst selbstständig von Studenten aus — erfreute sich aber gleich eines bedeutenderen Leserkreises als der „Phönix“, der dieß von seiner unergründlichen Wolkenhöhe aus zu bemerken geruhte, da sich in seinen Adern bald der Erhaltungstrieb bemerkbar machte. Die „Harfe und Zither“ begann gleich in Nr. 1 eine Mittheilung über die Fausterklärungen von Prof. Flier.

Ob diese Mittheilungen bloß Berichte oder Kritiken werden sollten, kann ich nicht bestimmen. Uebrigens brachte Nr. 1 bloß den rein historischen Theil der Faustsagen. Flier verwahrte sich aber sogleich im „Phönix“ gegen den Abdruck seiner Vorlesungen, (!) wozu er von einigen gesinnungsgleichen Doctoren und Beamten a. h. bestimmt wurde: indem er sich zugleich auf das Patent vom J. 1846 berief — „er könne die grellen Unrichtigkeiten dieses Abdruckes nicht verantworten“ — obgleich er keine andere Unrichtigkeiten anzugeben wußte, als die einer aus Versehen falsch abgedruckten Jahreszahl. — Ein Freund der „Harfe und Zither“ vertheidigt dieselbe als Correspondent in der „Innsbrucker Zeitung“, und las in Nr. 6 derselben dem Hrn. Professor auf treffende Weise den Text, mit gerechter Entrüstung über die verläumderischen Beschuldigungen, deren man sich als unedles Mittel zu einem egoistischen Zwecke bedient hatte. — Ein Schrei des Entsetzens erhob sich sofort in den Reihen des „Phönix,“ denn der Mann, vor dem sich bis heute das Knie jedes Gläubigen gebeugt, war nun ein für alle Male

aus dem bequemen Nimbus der Infallibilität, in dem er sich unstreitig selbst gefiel, herausgerissen.

Der Fehdehandschuh war nun hingeworfen. Der „Phönix" wollte mit einem Schlage die gespannten Saiten der „Harfe und Zither" zerreißen. Der Kampf spann sich durch 8 Tage in unseren öffentlichen Blättern fort. — Der „Tiroler-Bote" trat gleich zu Gunsten des Professors auf. Des Kampfes ward auch in weiteren Kreisen erwähnt, und ein Innsbrucker Correspondent des „Constitutionellen Blattes aus Böhmen" nahm für den Professor Partei, was in dem Umstande Erklärung finden mag, daß zwischen dem Correspondenten des Prager Blattes aus Innsbruck und dem Redacteur des ultramontanen „Tiroler-Boten" eine ziemlich enge Verbindung bestehen soll. *)

Die verzweifelnde Phönix verfiel nun selbst von einer Imprudenz in die andere, und brachte sogar seinen Vorkämpfer Flier in immer peinlichere Verlegenheiten. Eine Adresse wurde veranstaltet, welche im Hörsaale Fliers die Runde machte, und Unterschriften bettelte — den Hrn. Professor aber bat, seine Vorlesungen trotz erlittener schmählicher Unbilde doch nicht einstellen zu wollen.

Prof. Flier setzte in der That seine Vorlesungen fort; der akademische Senat unterzog sich jedoch der Aufgabe, die Polemik

*) Den Uneingeweihten diene zur Nachricht, daß der faktische, aber unverantwortliche Redakteur des Tirolerbothen der schon einmal genannte Hr. Putz ist, der mit der Einen Hand den Takt gibt zum alten Liede, (worunter keineswegs ein Volkslied zu verstehen ist), mit der andern aber dem „konstitutionellen Blatte aus Böhmen" freisinnige Korrespondenzen schreiben soll, die zuweilen —, um pikanter zu werden —, mit „Denunziatiönchen" gespickt sind.

auf das Gebiet der Disciplinaruntersuchung zu ziehen, und forderte den Academiker W. vor seine Schranken. Dieser erklärte sich ohne Vorbehalt als § Correspondent der Innsbrucker Zeitung, und gab zu Protocoll, daß er den Lehrkörper in dieser Angelegenheit als ganz incompetent erkenne. Wolle sich Prof. F. nicht befriedigt stellen, so möge er gegen ihn als Publicisten auftreten, mit welcher Erklärung der ganze Kampf beendigt zu sein scheint. — Die Redaktion der oberwähnten Zeitschrift „Harfe und Zither" ist übrigens jetzt in die Hände des frühern Reichstagsabgeordneten Umlauft übergegangen."

Dieser Artikel mußte nun den Juristen Wörz begreiflicherweise sehr unangenehm berühren, da —, nachdem die ganze Universität herabgekanzelt worden, (wir wollen nicht sagen: mit Unrecht) er, und fast nur er allein vor dem H. Korrespondenten Gnade gefunden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend haben wir den Artikel vollständig wiedergegeben und so manches mitgenommen, was, strenge beurtheilt —, nicht hieher gehört. Auf der Stelle fanden sich auch liebvolle Seelen, die um der „guten Sache" willen und ohne mindesten erheblichen Grund das Gerücht verbreiteten, dieser H. sei niemand Anderer, als Wörz selbst. Dabei ging man schonend zu Werke; man munkelte bloß und erzählte sich's voll Verwunderung bei einem Glase Wein. Dieß Vorgehen war um so perfider, da Wörz sich dagegen nicht wehren und vertheidigen konnte und es muß ihm eine wahre Wohlthat erwiesen worden sein, als in Nr. 49 der Innsbr. Ztg. endlich direkte die Aufforderung an ihn erging, sich dem Gerüchte gegenüber zu rechtfertigen. Einige glaubten, dieser Artikel der I. Z., (den wir hier darum nicht anführen, weil er hauptsächlich nur eine Antwort auf die Angriffe in der

„D. Z. a. B." gegen die hiesigen Professoren enthielt), sei von einer ganz- oder halboffiziellen Feder geschrieben worden. Wir können uns mit dieser Ansicht nicht einverstanden erklären, da in demselben, namentlich in Bezug auf die Frequentation der Kollegien, Grundsätze aufgestellt wurden, zu denen sich ein östr. Professor unmöglich öffentlich bekennen kann; überdieß aber, weil wir nicht dafürhalten, daß man von dieser Seite her dem Hrn. Wörz einen Freundschaftsdienst erweisen wollte. Wörz ergriff die Gelegenheit unverzüglich und schrieb an die Red. der J. Z. folgende Erwiederung mit der Bitte unverzüglicher Aufnahme, die auch schon in Nr. 51 stattfand.

„Innsbruck, 1. März. Dem Rufe der freien Presse vor das Tribunal der Oeffentlichkeit gehorchend, ersuche ich Sie, verehrte HH. Redakteure der Innsbrucker Zeitung, folgender Erklärung in Ihrem Blatte Raum zu geben. In Nr. 49 der „Innsbrucker Zeitung" heißt es, das „Gerücht" bezeichne mich als den Verfasser des H Korrespondenzartikels aus Innsbruck in Nr. 51 der „deutschen Zeitung aus Böhmen", worin neben einer sehr scharfen Kritik der hiesigen Universitäts-Verhältnisse ein höchst überflüßiger Lobspruch auf mich selbst zu lesen ist.

An die Urheber des Gerüchtes verliere ich kein Wort.*) Sie, welche ein mir so nachtheiliges Gerede ausgestreut, und keinen einzigen gültigen Grund dafür aufzuweisen haben, als höchsten den, ihren eigenen Schmutz auf die bequemste Art an

*) Glaubwürdige Ohrenzeugen haben uns versichert, daß eben Putz, zu dem Wörz immer im freundschaftlichsten Verhältniße stand, einer der Ersten gewesen sei und sich geäußert habe, „er lebe und sterbe dafür, daß der H Korr. niemand Anderer sei, als der junge Wörz selber."
Anmerk. d. Herausgeb.

meiner Persönlichkeit abstreifen zu können, — werden dadurch, daß ich den erwähnten Artikel nach Recht und Pflicht desavouire, in ihrem Ausspruche nicht beirret werden.

Jenen vernünftig Denkenden jedoch, die durch ein weit verbreitetes Gerede wider Willen zu einem schiefen Urtheile über meinen Charakter verleitet werden könnten, erlaube ich mir, in folgenden Zeilen einige Gründe vorzulegen, aus denen sie selbst folgern mögen, wie viel Wahrscheinlichkeit die Behauptung für sich habe, daß die obgenannte H Korrespondenz der „deutschen Zeitung" von mir herrühre.

1) H will wissen, daß die Universitäts- und „ehemalige Dreifaltigkeitskirche" jetzt vielleicht bald wieder Jesuitenkirche heißen werde. Die Innsbrucker aber haben nicht vergessen, daß dieselbe noch heutigen Tages Dreifaltigkeitskirche heißt, und Jesuitenkirche zu sein gar nie aufgehört hat. Da ich zufälligerweise selbst ein Innsbrucker bin, so erwähne ich dieser Kleinigkeiten nur darum, weil es noch nie vorgekommen, daß ein solcher die in seiner Vaterstadt kursirenden Titulaturen nicht am Finger herzuzählen wußte. Und nun sollte er nach 21jährigem Aufenthalte daselbst sogar die Namen der 11 Kirchen aus dem Gedächtniße verloren haben?!

2) Ein anderer Zufall machte mich zum inskribirten Zuhörer der Vorträge des Herrn Professors Flir über Göthes „Faust" und den „gefesselten Prometheus" (Προμηθευς δεσμωτης) des Aeschylos. Somit hatte ich die beste Gelegenheit zu erfahren, daß das Kollegium über „Faust" kein „publikum" ist, und weiß andrerseits den wirklich schlagflüßigen Witz, der in den Worten der „deutschen Zeitung" liegt: Flir lese auch über „despotes Prometheus, was sehr zeitgemäß zu sein

scheint" —, in seiner ganzen Klassizität zu würdigen. So groß kann doch in der That keines von allen „Dementis" sein, welche sich Herr Prof. Flir als Kunstkritiker nach der Meinung des H Korrespondenten gegeben hat, daß es demjenigen gleich käme, dessen sich ein Publizist schuldig macht, der eine ganze Universität unbarmherzig auf den Pranger stellt und sich zu gleicher Zeit darüber lustig macht, daß heuer der Prometheus „despotes" („δεσποτης" sic!!) erklärt werde.

3) Was meine „staatsrechtlichen Vorträge über Rousseau"(!) in der ehemaligen Studentenverbindung Minerva und das Uebrige betrifft, was H an mir hervorzuheben für gut findet —, so kann ich zu einem so übel angebrachten Lobe nur schweigen; aber es schmerzt mich, daß es (wie ich annehmen muß) eben einer meiner Freunde ist, der mir das erste Erröthen über mein wissenschaftliches Streben verursacht. Uebrigens halte ich es gerade an diesem Orte und in dieser Form für meine Pflicht, dem Vorwurfe, „daß jeder Keim eines selbst nur wissenschaftlich freieren Strebens von den geistlichen Professoren sorgfältig zurückgehalten werde," mit der Bemerkung entgegen zu treten, daß vorzüglich Hr. Professor Flir es war, der mit seltener Zuvorkommenheit mich zu literarischer Thätigkeit anregte und in meinen Versuchen mit Rath und That unterstützte. Mag daher auch vielleicht im öffentlichen Leben mein Weg von dem seinigen abweichen: so oft ich in meinem Verhältnisse als Schüler zu ihm — meinem Meister — ein Wort zu sprechen haben werde, wird es nur das der dankbarsten Anerkennung für seine edlen Bemühungen sein.

4) Der „Tiroler Bote" wird „ultramontan" genannt. Ohne mir ein Uebermaß publizistischen Taktes zu vindiziren,

wage ich denn doch die Behauptung, es sei nicht schwer einzusehen, daß die Richtung des „Tir. B." — wie weit sie auch im Politischen hinter den Forderungen der Zeit zurückbleiben mag — auf dem religiösen Gebiete merklich liberaler ist, als die der übrigen gouvernementalen Blätter. Namentlich gehört es nicht mehr zu den Geheimnissen, daß Tiroler Bote und Tiroler Zeitung trotz der Namenskollegialität dennoch gegen einander keine besonders freundnachbarliche Gesinnung hegen. Auch ist es Jedem, der sich um den neuesten „literarischen Krieg" hier interessirte (wie dieß bei mir gewiß der Fall ist) zur Genüge bekannt, daß Herr Prof. Flir seine Erklärungen gegen „Harfe und Zither" und gegen die „Innsbrucker Ztg." nicht, wie die „deutsche Ztg." sagt, im „Phönix," sondern im „Tir. B." veröffentlichte. Ferners trat der „Tir. B." nie als solcher, d. h. durch seine Redaktion, zu Gunsten des Hrn. Professors auf, — sondern dieß geschah nur von „mehreren Freunden und Verehrern" Flirs. Lauter Fakta, die zu entstellen ich nicht den kleinsten Grund gehabt hätte.

5) In Betreff der Erklärung endlich, welche der Akademiker W. in der Disciplinaruntersuchung wegen oben berührter Polemik zu Protokoll diktirt und sich „ohne Vorbehalt als §. Korrespondent der Innsbr. Ztg. bekannt haben soll, darf ich aus bester Quelle versichern, daß dieß eine grobe Unrichtigkeit ist, die durch die Akten der hiesigen Universitätskanzlei ins hellste Licht gesetzt werden kann.

Angesichts solcher Irrthümer in Beziehung auf mir wohlbekannte Thatsachen und Umstände, die zu verfälschen ganz gegen mein Interesse laufen würde, wird jeder Vernünftige den innern Widerspruch einsehen, der in dem Gerüchte liegt,

welches mich als den Autor eines Artikels bezeichnet, von dem ich wenigstens die subjektive Ueberzeugung hege, daß seine Geburtsstätte nicht an den Gestaden des Inns zu suchen sei. Andere Beweise, daß ich die H Korrespondenz nicht geschrieben habe, können mir nicht abverlangt werden. — Dieß, verehrte Herren Redakteure! ist mein erstes und letztes Wort, wozu ich mich in dieser odiosen Sache der Aufforderung zu Folge verpflichtet glaubte, die in Nr. 49 Ihres Blattes an mich ergangen ist.

J. G. Wörz, Jurist."

Diesem Aufsatze sekundirte die „D. Z. a. B." vom 6. März mit wenigen Worten:

„Um diejenigen Gemüther in Innsbruck, welche durch unsere Correspondenz von dort (Nr. 51 der D. Z. a. B.) besonders allarmirt wurden, wenigstens zum Theil vor unbegründeten Vermuthungen zu bewahren, denen sie nach dem Bericht der J. Z. leider verfallen zu sein scheinen, erklären wir: daß Herr Studiosus Wörz durchaus nicht der Verfasser jener H Correspondenz ist."

Wozu aber, wirst du fragen, lieber Leser! wozu all' dieser Apparat? — Das mußt du dir schon Ein- für alle Mal' merken: „Den Frommen ist Alles zum Nutzen." Wahrscheinlich fand sich der lehrende Theil der Innsbrucker Hochschule qua talis dadurch abermals verletzt, daß sein Name einem Inquisiten gegenüber verunglimpft wurde —, wenigstens soll ein großer Mann der Nachbarstadt Hall in einem Momente der Inspiration ausgerufen haben: „Den jungen Wörz müssen wir vernichten!" Quos ego . . .!

Aber, verehrter Leser! lasse dich von einer oder anderer

Episode in unserer Historie nicht langweilen und ehe wir dich mit dem weitern Verlaufe der Hauptsache vertraut machen, wollen wir nur noch ein paar Zeilen aus dem Tagebuche des Rinaldo der Studenten zum Besten geben, damit es nicht unbekannt bleibe, was er heimlich in seinem blutdürstigen Sinne gebrütet. —

„28. Februar. Nun ist's bald nicht mehr auszuhalten; so oft Einer in irgend einer Zeitung gegen die Bornirtheit loszieht, muß ich als Autor herhalten, als ob sonst Niemand die Feder zu führen vermöchte und Muth genug dazu besäße! Selbst mitten im Douche-Bade der beißendsten Kritik verlieren diese Leute den Glauben an ihre Halbgöttlichkeit nimmermehr. Wenn sie blamirt werden, so rührt dieß nur von Einem her, höchstens von ein paar „Gassenjünglingen." Natürlich! Denn mit Andern als mit Ihresgleichen sprechen solche Celebritäten gar nicht und diese lassen es wechselseitig an den artigsten Komplimenten niemals ermangeln. „O Gott vom Himmel, schlag' darein! Nieder mit den Götzen! Und was dann statt ihrer auf den Altar stellen? Nichts, gar nichts, in Ewigkeit nichts! Nieder mit Wahn, Wahnsinn, Banden und Tyrannei! Nieder mit den Vorurtheilen! Dann stehen die reine Urtheilskraft, Vernunft und Freiheit auf ihrem unzerstörbaren Throne, auf dem nicht erst des Menschen Hand irgend einem Wahnbilde ein dürftiges Plätzchen einräumen muß.

„„Und ob die Wolke sie verhülle,
Die Sonne strahlt am Himmelszelt.""

Fort also mit den Wolken, seien sie Wiesel oder Kameele oder Wallfische! Nieder mit den Götzen! Nieder vor Allem mit den Selbstvergötterern!" — — —

Der Leser stelle sich vor, wie eben am 8. März solch' wüthende „à bas!" über Wörzen's Lippen sprudeln wollten, als der Universitätspedell, ein alter Bekannter vom 22. Jänner, unter der Thüre stand und dem „Herrn Juristen J. G. Wörz" vom akad. Senate ~~die schriftliche~~ Aufforderung auf rauhem, aschgrauem Papiere, in vormärzlicher Dekretform und zum Ueberflusse versiegelt, überbrachte: „Heute Abends um 5 1/2 Uhr in der Universitätskanzlei zu erscheinen." Der geehrte Leser stelle sich weiters vor, wie der Aufgeforderte in den Ruf der Verwunderung ausbrach: „Was will denn der akademische Senat von mir?" Wohl mochte dem guten Wörz so etwas von einem neuen Disciplinarverfahren geschwant haben, aber das ließ er sich gewiß nicht träumen, daß für die Tendenzen der „Guten" im Professorenkollegium drei Juristen zu viel Sitz und Stimme hatten, welche nun im akad. S. durch zwei Nichtjuristen der philosophischen Fakultät ersetzt werden sollten.

Nachdem Wörz, seiner Erzählung gemäß, eine Viertelstunde lang Gelegenheit gehabt hatte, in dem schönen Korridor der Universität architektonisch-ästhetische Studien zu machen, ertönte endlich von der Kanzlei her die Präsidentenglocke. Der Eintritt war gewissermassen imposant. Am obern Ende des langen grünen Tisches saß dominus prorector Kerer, ihm zur Rechten Prockner, dominus decanus facultatis juridicæ, und Theser, dominus prodecanus ejusdem. Zur Linken aber fungirte Hr. Dr. Böhm, Dekan der Philosophenfakultät, und Hochwürden Hr. Schenach *), der Substitut des hochwürdigen Prodekans

*) Es ist dieser derselbe Priester, welcher vor einigen Jahren als Seelenhirt in der unterinnthal'schen Kurazie Pill einer jungen, wahrscheinlich sündhaften Evastochter aus Uebermaß von Humanität Nu-

Flir. Diese Herren trugen zwar nur Alltagskleider, allein das Bewußtsein des großen Aktes, den sie vorhatten, soll ihnen sehr deutlich, ja flammend auf der Stirne geschrieben gewesen sein. Man winkte dem Inquisiten sich zu setzen und letzterer machte sich, der gütigen Aufforderung zu Folge, auf dem am untern Ende des Tisches befindlichen Stuhle die Sitzung so bequem und leicht, als möglich.

Das Protokoll, welches nunmehr mit Wörz aufgenommen wurde, geben wir in Ermanglung ämtlicher Abschriften, so wie wir es gleich jenem vom 22. Jänner in dem Tagebuche desselben vorfanden.

„Protokoll.

(In Bezug auf das Protokoll vom 22. Jänner d. J. wird Herr Wörz gefragt, wie folgt und gibt hierauf zur Antwort:)

Frage: Sie werden noch einmal aufgefordert, zu bekennen, ob Sie der Verfasser der § Artikel vom 9. und 11. Jänner in der Innsbr. Ztg. sind?

---

thenstreiche diktirte und durch einen Kirchendiener auf deren — Leib, vielleicht blos zu einer anziehendern Erspiegelung, aufhauen ließ. Zum Glücke erreichten die Streiche, wenn wir recht berichtet sind, nur die Zahl zwölf, von der wir wissen, daß sie der Summe der heiligen Apostel, der Urahnen Schenach's, gleichkömmt.

So ein entschiedener Beruf zu einem geistlichen Großinquisitor und Exekutor läßt es uns höchlichst bedauern, daß er bei der jüngsten Besetzung der Schulrathsstelle nicht gehörig berücksichtiget wurde; denn wäre Schenach, nach Antrag, in dem tirolisch-vorarlberg'schen Schulrathsbunde ein Glied geworden, so hätte man sich einen fremden Tangel zur Schärfung unschneidiger Sensen wohl ersparen können; Zucht und Sitten in den Gymnasien, wo, nach ultramontanen und reakzionären Klagen, hie und da mit rother Tinte geschrieben wird, würden schon doch gebührend gewahrt worden sein.

Antwort: Ich bin noch immer in der Lage, auf meiner protok. Erklärung vom 22. Jänner beharren zu können. Uebrigens lege ich nicht nur gegen die Fortsetzung, sondern auch gegen die Einleitung eines Disciplinarverfahrens in dieser Sache wider mich feierlichen Protest ein, indem ich hierin die Kompetenz des akadem. Senates nicht anerkenne, um so weniger, da noch gar nicht entschieden ist, auf welcher Seite das Recht ist, auf der des Hrn. Prof. Flir, oder auf der des § Korresp. der Innsbr. Ztg.

(Hr. W. wird auf die bedenklichen Folgen, die seine Weigerung haben könnte, aufmerksam gemacht, indem der akadem. Senat nach §. 3 der Discipl.-Ordnung *) allerdings kompetent sei.)

F. Beharren Sie auf Ihrer Weigerung?

A. §. 3 der D.-O. macht ausdrücklich den Unterschied zwischen bürgerlichen Verhältnißen und dem akadem. Verhalten der Studierenden und weist nur das letztere der Kompetenz der akad. Behörden zu. Da es nun keinem Zweifel unterliegt, daß eine Preßangelegenheit zu den bürgerl. Verhältnißen gehöre, so ergiebt sich aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst die Inkompetenz des akad. Senates in dieser Sache und hiemit die Berechtigung meiner Ablehnung, in die vorgelegte Frage einzugehen. —

---

*) Der §. 3 lautet:

„Alle Studierenden unterstehen in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältniße, so wie der bürgerl. strafbaren Handlungen den allgemeinen Gesetzen und Behörden; in Ansehung ihres akademischen Verhaltens aber noch überdieß den besondern akadem. Anordnungen und Disciplinarvorschriften und den akadem. Behörden.“

F. Lesen Sie aber auch §. 5,*) aus welchem Sie ersehen werden, daß neben der allg. bürgl. Kompetenz auch noch die akadem. läuft.

A. Aus §. 5 ersehe ich, daß die akad. Komp. neben der bürgerl. läuft, wenn die Uebertretung eines allgem. bürgerlichen Gesetzes vorausgeht. Ich kenne aber kein solches Gesetz, das den Akademiker verpflichtet, auf jede Frage des akad. Sen. zu antworten. Ueberdieß wird noch der Schuldbefund vorausgesetzt und daß die Uebertretung in die akad. Ordnung eingreife.

F. Wem steht nach Ihrer Ansicht das Urtheil zu, ob eine That in die akadem. Ordnung eingreife oder nicht?

A. Hierauf kann ich nur erwiedern, daß der akad. S. in vorliegendem Falle über seine Kompetenz nicht selbst entscheiden kann, da sie durch den Spruch der bürgl. Behörde bedingt wird.

(Nachdem Herr W. aufmerksam gemacht wird, daß der akad. S. über seine Kompetenz schon im Reinen sei, wird die 1. Frage noch einmal an ihn gestellt.)

---

*) Der §. 5 lautet:

„Wird ein Studierender wegen einer Uebertretung der bestehenden allgemeinen Gesetze von andern als den akadem. Behörden in Untersuchung gezogen, so ist hievon der akadem. Senat zu verständigen, und demselben nach vollführter Untersuchung das erflossene Urtheil bekannt zu geben.

Der wesentliche Inhalt desselben ist in den Universitäts-Akten vorzumerken und es kann bei einem Einfluße der begangenen Uebertretung auf die akadem. Ordnung oder auf die Ehre der Universität dem Schuldigen von Seite der akadem. Behörden eine Warnung, ein Verweis ertheilt, oder die allfällige Befreiung von Bezahlung des Unterrichtsgeldes oder der Stipendiengenuß entzogen, oder nach Umständen auf Wegweisung von der Universität erkannt werden.“

A. Ich bin nicht einmal berechtiget, den Verfasser zu nennen, denn wer der Autor eines Artikels sei, ist Redaktionsgeheimniß, was zu den ersten Rechten und Pflichten einer Redaktion gehört. So lange ich also von der Redakt. der J. Z. nicht ermächtiget bin, den Autor zu nennen, bin ich auch hiezu nicht berechtiget.

F. Dieß Hinderniß eines Redaktionsgeheimnißes fällt aber weg, wenn Sie gefragt werden, ob Sie den vorliegenden Brief an Hrn. Prof. Flir verfaßt haben.

A. Dieß Hinderniß fällt hiebei keineswegs fort, denn der Zusammenhang des Briefes und der §. Artikel ist augenfällig. Würde ich also den Verfasser des Briefes nennen, so wäre auch der §. Koresp. genannt, mithin das Geheimniß gebrochen.

F. Ist das Nationale von Ihnen geschrieben?

A. Ja.

F. Erkennen Sie die Aehlichkeit zwischen der Schrift des Nationale und der des Briefes?

A. Allerdings.

(Hierauf noch einmal befragt, ob er die Aehnlichkeit der Handschrift anerkenne, erwiederte Herr W.: Ja, man könnte sie sogar für dieselbe halten.)

F. Haben Sie, (da Sie ein besonderes Gewicht auf den „Verfasser" legen), den Brief geschrieben?

A. Hierüber enthalte ich mich aus oft genannten Gründen jeder Antwort, denn es kann nicht das Amt des akad. S. sein, zu erfahren, ob die Studierenden Privatbriefe schreiben oder nicht.

(Herr W. bemerkt noch, daß er sowohl von diesem als vom frühern Protokolle Abschriften wünsche.)" —

Unmittelbar nach diesem zweiten findet sich im Tagbuche des Hrn. Wörz ein drittes Protokoll vom 18. März, welches jedoch für sich allein unverständlich wäre und daher mit den Randglossen, die Wörz hinzufügte, nothwendig in Verbindung gebracht werden muß. Es erübrigt uns demnach nichts anderes, als das in den Privatnotizen hier und dort zerstreute etwa auf folgende Weise zu einem verständlichen Ganzen zusammenzufügen, wobei wir den Autor selbst reden lassen.

„Den 18. März. Heute Mittags erhielt ich wieder die schriftliche Aufforderung vom Senate, auf Papier und in Form, wie bereits früher angedeutet wurde, um 4 Uhr Nachmittags in der Universitätskanzlei zu erscheinen. Kerer führte heute, wie das letztemal, das Wort, ja er sprach fast allein; von allen anderen Professoren hörte man höchstens einzelne Töne. Gleich bei meinem Eintritte erklärte er mir, daß ich heute vorgerufen sei, um mich zu vertheidigen. Ich muß also in Folge des letzten Verhöres in den Anklagestand versetzt worden sein. Kerer's Worte machten mich einen Augenblick stutzen, da ich bisher noch gar nicht erfahren, daß und wessen ich angeklagt sei. Da es mir nun natürlicherweise nicht beifallen konnte, planlos in's Blaue hinauszureden, so bat ich um Mittheilung der Anklagepunkte. — Allgemeines langandauerndes Schweigen! wahrscheinlich, um die Wichtigkeit der kommenden Szene anzudeuten. — Endlich floß es von den Lippen des Prorektors leise, wie ein murmelndes Wiesenbächlein und ich vernahm, daß sowohl aus der Aussage Flir's, als auch zum Theile aus meinen eigenen Reden folge, daß ich der Schreiber des Briefes ddo.

18. Jänner (also gerade 2 Monate alt), sei; aus dem Briefe selbst aber erhelle die Identität des Schreibers und Verfassers desselben; und da der §. Korrespondent sowohl der Autor des Briefes als der 2 beanständeten Zeitungsartikel sei, in welchen der akadem. Senat die öffentliche Beleidigung eines Professors erkennt, so sei die Schuld eines Disciplinarvergehens auf mich gewälzt, von der ich mich nun durch Vertheidigung, wo möglich, befreien solle. Uebrigens werde meine beharrliche Weigerung, dem akadem. Senate zu antworten, als erschwerender Umstand angesehen.

Diese Anklage ward mir aber nicht schriftlich, sondern nur mündlich eröffnet. Mir kam die Argumentation des a. S., so wenig ich sie gleich Anfangs zu durchschauen vermochte, instinktmäßig sehr seltsam vor und ich begann das mir vorgeworfene Mischmasch auseinander zu klauben. Ich bat um detaillirte Vorlegung der einzelnen Punkte, worüber ich mich vertheidigen sollte, so wie noch um eine Bedenkzeit. Hierauf griff ich zur Feder und schrieb Nachstehendes (so viel ich mich entsinne) zu Protokoll:

Wenn Herr Prof. Flir bei dem an ihn gerichteten Privatschreiben zwischen Verfasser und Schreiber keinen Unterschied macht, ich aber den Erstern nicht nennen darf, so kann man eo ipso nicht verlangen, daß ich den Letztern nenne.

(Hierauf meinte Kerer, das Redaktionsgeheimniß sei nur ein leerer Vorwand; denn entweder sei ich der Verfasser oder nicht. Sei ich's, so werde ich doch das Recht haben, mich selbst zu nennen; sei ich's nicht, so verletze ich dadurch, daß ich sage, ich sei es n i c h t, kein Redaktionsgeheimniß.)

Wenn mir d i e Alternative gestellt wird: entweder habe

ich die §. Artikel verfaßt oder nicht—, im ersten Falle müsse ich mir das Recht zugestehen, mich selbst zu nennen, im zweiten aber werde dadurch, daß ich sage, ich sei es nicht, kein Redaktionsgeheimniß verletzt—, so erwiedere ich hierauf:

ad 1. habe ich das Recht mich zu nennen, so habe ich in eben dem Maße das Recht, hierüber zu schweigen.

ad 2. daß in der Verweigerung des Geständnißes keine Mißachtung des akad. Sen. liege, erhellt schon daraus, daß ich auf dreimalige Citation jedesmal pünktlich erschienen und mit allem Anstande so viel sprach, als ich durfte. Ja es thut mir sogar Leid, daß ich dem a. S. nicht alle jene Aufschlüße geben kann, die er wünscht, weil ich meine staatsbürgerl. Rechte zu wahren habe.

(Kerer fragte mich nun, ob ich es läugnen könne, daß ich einmal bei der Redaktion des Tir. B. gewesen sei, um die Aufnahme eines der §. Artikel *) zu bewirken.)

Die Behauptung, daß ich bei der Red. des Tir. B. gewesen sei, um die Aufnahme Eines der 2 §. Artikel zu bewirken, enthält eine grelle Unrichtigkeit.

(Kerer wendete ein, ich möge ihn recht verstehen, er meine mit der Redaktion den Herrn Putz.)

Ich kenne nur die im Blatte unterzeichnete Redaktion. Wer sonst noch incognito Redaktionsgeschäfte treibt, weiß ich nicht; wüßte ich es aber und hätte ich mich wirklich zu einer solchen Person in obiger Absicht begeben, so hätte sowohl die Besprechung mit ihr einen ganz konfidentiellen Charakter, als auch die Aussage einer solchen Person bezüglich eines Journalartikels

*) Der Leser weiß schon, welchen. Anm. d. Herausg.

gar kein Gewicht, um so weniger, da im Tir. B. ja gar kein §. Artikel erschienen ist. Der a. S. wird aber wohl selbst einsehen, daß ich nicht in der Lage bin, ihm zu entdecken, welche Besuche ich zu machen pflege.

Mit der Bemerkung, daß ich jedes in dieser Sache für oder gegen mich erfließende Erkenntniß sammt den Entscheidungsgründen schriftlich erwarte, mit Wiederholung meines feierlichen Protestes und unter Verwahrung meiner staatsbürgerl. Rechte, die ich im Falle eines Straferkenntnißes im geeigneten Wege geltend zu machen gedenke, unterzeichnete ich mich

J. G. Wörz.

Bevor ich das Zimmer verließ, bemerkte der Vorsitzende, daß er mir recht gerne eine Frist bis übermorgen (20. März) gestatten wolle zu meiner weitern Vertheidigung, was, wie mich jetzt bedünkt, nichts mehr als billig war, denn mit dem heutigen Protokolle sind wir in merito nicht über den ersten Anklagepunkt hinausgekommen. Gut ist es immerhin, diese Bedenkzeit erhalten zu haben. Jetzt oder nimmer soll der akadem. Senat die trockene Wahrheit vernehmen; zum Aeußersten hat er mich getrieben durch seine Inquisition, die der geheimen Polizei Ehre machen würde, die aber in der That die frechste Verhöhnung des Rechtes ist, auf das jeder Staatsbürger gleichen Anspruch hat. Jetzt oder nie! „Fahr' hin, lammherzige Geduld!"—

Nicht wahr, lieber Leser! der Vorsatz ist jedenfalls gut zu nennen? Wir sind jedoch überzeugt, daß du in der folgenden Vertheidigungsschrift, die Wörz am bestimmten Tage Hrn. Kerer überreichte, nicht gar so viel Galle und „lang verhaltenen Groll" entdecken wirst, als du nach obiger Stelle aus dem Tagebuche erwarten durftest. Nichtsdestoweniger war diese Schrift geeignet,

den akad. Senat über Gebühr zu entflammen. Wir können uns daher nicht enthalten, sie ihrer ganzen Ausdehnung nach zu publiziren.

„Vertheidigung.

Die Gründe, aus denen der akademische Senat gegen mich disziplinarmäßig einzuschreiten für gut findet, sind mir in folgenden drei Punkten genannt worden:

1. Herr Professor Flir erkenne in dem an ihn gerichteten Briefe dd. 18. Jänner d. J. meine Handschrift und da aus demselben hervorleuchte, daß der mit §. unterzeichnete Schreiber auch der Verfasser der §. Artikel der Innsbrucker Zeitung vom 9. und 11. Jänner d. J. sei, so folge daraus, daß der akademische Senat hinreichende Gründe habe, mich trotz des verweigerten Geständnisses für den Autor der bezeichneten Artikel zu halten.

2. In diesem erblicke aber der akademische Senat eine Beleidigung des Herrn Professors Flir und mithin von meiner Seite ein Disziplinarvergehen, wozu noch

3. der erschwerende Umstand komme, daß ich mich beharrlich weigere, dem akademischen Senate auf die gestellten Fragen zu antworten.

Da mir zu meiner Vertheidigung über obige Punkte ein Tag Bedenkzeit gegeben wurde, so beeile ich mich, Folgendes zur Kenntniß des akademischen Senates zu bringen:

1. Vor Allem muß ich gestehen, daß es mir zur besondern Beruhigung gereicht, in meinen protokollirten Erklärungen vom 22. Jänner, 8. und 18. März d. J. mich einer Sprache bedient zu haben, deren ich mich vor meinem Gewissen und vor meiner Ehre nicht schämen darf, worauf ich einen um so größern

Werth lege, als ich gesonnen bin, seinerzeit durch aktengetreue Darstellung der vom akademischen Senate wider mich geführten Inquisition der ganzen gebildeten Welt das Urtheil zu überlassen, wer ehrenhafter gehandelt habe, ich oder mein Ankläger und ob die Prozedur des akademischen Senates eine gesetzliche war oder nicht.

2. Bis dahin jedoch ist es mir nicht möglich, meine Vertheidigung auf erschöpfende Weise zu führen, da ich in diesem Falle nothwendig auf Wahrheiten zu sprechen käme, die Herr Professor Flir gewiß weit weniger gesonnen sein dürfte, geduldig hinzunehmen, als der Inserant in Nro. 4 und 12 des Tiroler Bothen die hierauf erfolgten Antworten des §. Korrespondenten der Innsbrucker Zeitung. Um jedoch nicht alles bis auf eine Zeit aufzuschieben, wo man mich vor kein Disziplinargericht mehr stellen wird, rufe ich dem akademischen Senate neuerdings den vollen Inhalt meiner protokollirten Erklärungen in's Gedächtniß zurück, zu welchen ich vorderhand nur wenige Zusätze zu machen habe.

3. Es ist nicht wahr, daß aus dem Briefe dd. 18. Jänner d. J. erhelle, Schreiber und Verfasser desselben sei E i n e Person. Ebensowenig wahr ist es, daß der Verfasser des Briefes auch der Autor der §. Artikel sein müsse, denn es ist bekannt, (um nur Ein Beispiel anzuführen), daß Zeitungsredaktionen nicht selten im Namen ihrer Korrspondenten Erwiderungen veröffentlichen, von denen die letzteren keine Sylbe wissen. Mir ist der Inhalt dieses Privatschreibens zur Einsicht gegeben worden und ist es auch wahr, daß omnis comparatio claudicat, so ist es doch eben so wahr, daß unter zivilisirten Nationen ein Privatbrief als ein geistiges Eigenthum des Verfassers und nur als

konfidentielle Mittheilung an den Adressaten betrachtet wird. Es ist klar, daß Niemand verhalten werden kann, für das einzustehen, was nicht seine Unterschrift trägt. Doch abgesehen von dem Unterschiede zwischen dem Autor des Briefes und dem der Artikel —, wenn Herr Professor Flir sagt, ich sei der Verfasser der §. Artikel, weil (rectius wenn) ich der Urheber des Briefes bin, so ist dies eine petitio principii, da in diesem Falle das zu Beweisende durch ein solches Beweismittel bewiesen zu werden versucht wird, welches (Beweismittel) voraussetzt, daß das zu Beweisende bereits bewiesen sei. Ich kann mich aber aus jener Zeit, wo ich Logik studirte, noch erinnern, daß eine solche Beweisart keineswegs zu den plausiblen gehört.

4. Was den erschwerenden Umstand anbelangt, dessen Anführung mir —, gelinde gesagt —, etwas sonderbar vorkommt, so glaube ich, daß gegenwärtige Schrift nebst 3 Protokollen zur Genüge beweisen dürften, ob ich dem akademischen Senate eine Antwort schuldig blieb oder nicht. Warum ich nicht gerade dies und jenes, was der akademische Senat gerne wissen möchte, geantwortet habe, darüber liegen die motivirtesten Erklärungen vor, an die ich hier nur noch den ganz besondern Grund knüpfe, daß ich mir, gegenüber dem Richter in Preßangelegenheiten, nicht präjudiziren lassen will. Uebrigens ist es, wie gesagt, sehr sonderbar, von Akzessorien, als von erschwerenden Umständen, zu sprechen, oder von mir zu verlangen, daß ich mich hierüber vertheidigen soll, da doch das principale„ d. i. a. die Autorschaft und b. der gesetzwidrige Inhalt der §. Artikel noch ganz und gar unerwiesen ist.

5. Wenn übrigens von Beleidigungen die Rede geht, so muß ich geradezu erklären, daß mir meine Ehre so viel werth

ist, als dem Herrn Professor Flir die seinige. Ist es aber nicht kränkend für mich, wenn ich den Vorwurf einer Mißachtung des akademischen Senates hören muß? Allerdings wäre es mir ein Leichtes, durch die einfache Erklärung, daß ich der §. Korrespondent nicht bin, der ganzen Untersuchung ein Ende zu machen; allein ich verschmähe solchen Ausweg; denn es handelt sich nach meiner Ansicht nicht um die Ablehnung dessen, was wider mich weder bewiesen ist, noch bewiesen werden kann, sondern um das Festhalten an Rechtsprinzipien, deren Heiligkeit uns Juristen von den öffentlichen Rechtskathedern als eine Sache des Gewissens und der Ehre eingeprägt wird und hierin will ich im Angesichte meiner Herren Professoren kein Verräther an meiner Ueberzeugung werden; ich müßte sonst in dem heiligen Tempel des Rechtes, auf unserer alma mater, wenigstens vor mir selbst, erröthen. „Fiat justitia et pereat mundus“ war der Wahlspruch der Juristen Oesterreichs; ich erkenne ihn dadurch als den meinigen an, daß ich glaube, es seie eine Sünde wider das Recht, einen offenbar gesetzlich inkompetenten Richter sich durch irgend eine Autorität oktroyren zu lassen.

Wie es ferner notorisch und nöthigenfalls durch die öffentlichen Blätter nachgewiesen werden kann, behauptet der Hr. Prof. Flir, das Recht zu haben, auf dem Grunde der allerh. Entschließung dd. 19. Oktober 1846 „der Harfe und Zither“ die Besprechung seiner Vorträge über Göthe's Faust verbieten zu können und derselbe hält laut seiner in der öffentlichen Presse bekannt gegebenen Erklärung sein geistiges Eigenthum durch die erste Nummer der gedachten Harfe und Zither bereits angetastet.

Daß eine solche Erklärung eine schwere Beschuldigung der Unehrenhaftigkeit Anderer in sich schließe, ja daß sie zugleich

vor dem Publikum eine öffentliche Anklage wegen einer strafwürdigen Handlung sei, springt so sehr in die Augen, daß es überflüssig wird, hierüber Mehreres zu erwähnen. Nebst dem spricht die öffentliche Erklärung des Herrn Professors Flir von grellen Unrichtigkeiten in der Harfe und Zither und involvirt dadurch die Beschuldigung von Unwissenheit oder Perfidie.

Wenn aber Herr Professor Flir behauptet, ich sei der §. Korrespondent, so spricht er diese Beschuldigung wider mich aus, was doch gewiß keine kleine Kränkung ist, die —, wenn auch nur vor der Hand —, stillschweigend hinzunehmen, wahrlich nicht von Mangel des einem Professor gebührenden Respektes zeugt.

6. Ich muß den akademischen Senat bitten, es mir ja nicht als Anmaßung auszulegen, wenn ich —, obgleich nur Hörer der Rechte, selbst der Rechtsverletzung angeklagt —, es wage, den akademischen Senat auf die Schranken des Gesetzes und auf die gesetzlichen Folgen aufmerksam zu machen, die jedes Ueberschreiten seiner Sphäre nach sich ziehen kann und wird, da ich nicht ermangeln werde —, sowie ich bereits gegen die Einleitung des rechtswidrigen Disziplinarverfahrens wider mich im gütlichen Wege protestirt habe —, so auch gegen jede Verletzung meiner Ehre durch die geringste Strafe, in die mich der akademische Senat verfällen sollte, den Schutz meiner staatsbürgerlichen Rechte bei der k. k. Staatsanwaltschaft geltend zu machen. Es thut mir wehe, meinen hochverehrten Herren Professoren des Rechtes gegenüber, erwähnen zu müssen, daß es mir in der bisherigen Senatsprozedur unangenehm aufgefallen sei, wie diese mit demjenigen begonnen habe, womit sonst ein Prozeß geschlossen wird, nämlich mit dem Urtheile; denn was

ist der Anklagepunkt 2. anderes als das Urtheil über die Beleidigung des Herrn Professors Flir und über das Vorhandensein eines Disziplinarvergehens und zwar vor rechtskräftig gefälltem Spruche und ohne die erforderlichen Beweise beigebracht zu haben?

Im Protokolle vom 8. d. M. nahm ich aus dem Umstande, daß sich der akademische Senat zur Begründung seiner Kompetenz auf §. 3 und 5 der Disziplinar-Ordnung berief, Anlaß, aus eben diesen §§. darzuthun, daß der akademische Senat in dieser Sache unter der bisher beobachteten Form gar keine Kompetenz habe, welcher Satz insbesondere durch §. 5 noch evidenter wird. Er lautet: „Wird ein Studirender wegen einer Uebertretung der bestehenden allgemeinen Gesetze von andern als den akademischen Behörden in Untersuchung gezogen, so ist hievon der akademische Senat zu verständigen und demselben nach vollführter Untersuchung das erflossene Urtheil bekannt zu geben."

„Der wesentliche Inhalt desselben ist in den Universitätsakten vorzumerken und es kann bei einem Einflusse der begangenen Uebertretung auf die akademische Ordnung oder auf die Ehre der Universität dem Schuldigen von Seite der akademischen Behörden eine Warnung, ein Verweis .... 2c. ertheilt werden."

Wenn also der akademische Senat in den §. Artikeln eine Ehrenbeleidigung des Herrn Professors Flir erkennt, so ist lediglich bei der in Preßangelegenheiten kompetenten Behörde Genugthuung zu verlangen und es unterliegt bei Rechtsverständigen keinem Zweifel, daß dieß der ganz und allein geeignete Weg ist, den Autor der Artikel zu erfragen. Wenn dann der Prozeß zu Ende, über den Autor das „Schuldig" gesprochen und nebstbei derselbe

ein Akademiker ist, dann erst kommt der akademische Senat in die Lage, seinerseits auch eine Disziplinarstrafe zu verhängen.

7. §. 4 sagt allerdings auch, daß derjenige, der sich Beleidigungen gegen die akademischen Behörden oder Lehrer . . . erlaubt, „von den akademischen Behörden" schon deßhalb zur Verantwortung gezogen werden könne. Da aber in diesem speziellen Falle die vermeintliche Beleidigung durch einen von dem Ankläger selbst hervorgerufenen Zeitungsartikel geschah, so steht den akademischen Behörden kein anderer gesetzlicher Weg offen, den Korrespondenten eines Blattes zu erfahren, als der durch das, auf Journale anwendbare Preßgesetz angedeutete. So lange diese gesetzliche Form vom akademischen Senate nicht beliebt wird, habe ich nach meiner vollen Ueberzeugung das Recht, in unverbrüchlicher Verweigerung einer Denunziation, wer der §. Korrespondent sei? zu verharren und dem Herrn Professor Flir die Einleitung eines Preßprozesses zu überlassen. Er wird mir aber selbst dann —, vorausgesetzt, daß ich der Autorschaft der §. Korrespondenz überwiesen werde —, nur unter der Bedingung beikommen können, (§. 5 Disziplinar-Ordnung), daß vom Preßgerichte wirklich auf eine, nicht dem Herrn Professor Flir, sondern mir zur Last fallende Beleidigung erkannt wird. Denn dem Privaten kömmt es nicht zu, einer vermeintlichen Beleidigung halber auf eigene Faust Rache zu nehmen. Dem Spruche des Preßgerichtes werde ich durch eine Aussage vor dem akademischen Senate nun und nimmer präjudiziren.

Dieß meine kurze Vertheidigung auf die mir an den Hals geworfene Anklage. Mehr zu sagen wird Derjenige Gelegenheit haben, der als der wahre Autor vor den Schranken des ersten Preßgerichtes stehen wird. Ich aber bin mir der Rechtlichkeit

aller meiner Handlungen bewußt und mag ein ähnliches Benehmen auch dem akademischen Senate noch nie vorgekommen sein, so rührt dies wohl daher, weil ich des Rechtsaxioms eingedenk bin:

„Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam."

Innsbruck, den 19. März 1851."

Diese Schrift überreichte wie gesagt der Angeklagte dem Prorektor, der ihm versprach, das Aktenstück dem letzten Protokolle beizulegen. Nach 3 Tagen machte Wörz bei Hrn. Professor Dr. Beidtel einen Besuch. Beidtel war von jeher der abgesagteste Gegner des Disciplinarverfahrens in dieser Sache und verdient als aufrichtiger, warmer Freund der Studenten genannt zu werden. Er mußte dießmal bittere Herzensergießungen des unglücklichen Opfers der Senatsdisciplin anhören.

„Gehen Sie zu Flir," sagte Beidtel, „und ich bin überzeugt, daß die Sache noch zu beiderseitiger Befriedigung enden wird. Wenn Jemand, der mich wie immer beleidiget hat, zu mir kommt und sagt: „Herr, es thut mir leid, Sie gekränkt zu haben" —, so werde ich wenigstens ihm gerne die Hand zur Versöhnung bieten und ich glaube, jeder Ehrenmann wird das Gleiche thun. Obwohl Sie sich bisher zu keinem Geständnisse herbeiließen, so sind doch einmal die Anzeichen gegen Sie und ich glaube, Sie könnten es mit Ihrer Ehre vollkommen vereinigen, wenn Sie durch einen freundschaftlichen Besuch bei Flir die Kluft, welche durch die Disciplinaruntersuchung zwischen Ihnen und dem Hrn. Professor entstanden ist, wieder schließen wollten."

„„Und glauben Sie wohl, verehrter Herr"" —, erwiderte Wörz—, „„daß mir dieser Schritt, den ich Ihnen gegenüber mit tausend Freuden thäte, jenem Manne gegenüber nützen würde,

der einen Privatbrief, wie den vom 18. Jänner d. J., zu Denunziationen mißbraucht?""

Beidtel wußte auf diese Frage keine Antwort, beharrte jedoch auf der Versicherung, der Streit könne noch ausgeglichen werden, ja, er bot sich sogar selbst zum Vermittler an, mit einer Treuherzigkeit, der Wörz nicht widerstehen konnte. Schon am Morgen des andern Tages brachte er die Nachricht, Flir habe seine Klage beim Disciplinargerichte zurückgezogen und wünsche nur, daß Wörz vom §. Korrespondenten eine Erklärung zu Gunsten Flir's auswirken möge. Ueber das Weitere solle mit dem Prorektor Unterredung gepflogen werden. Dieselbe fand auch eine Stunde später wirklich statt. Doch wir bieten unserm Lesepublikum den Trunk lieber unmittelbar aus der Quelle und lassen Wörz selbst diese Konferenz erzählen, die er in seinen Tagesnotizen der Nachwelt gerettet hat.

„24. März.... Wie sich doch die Dinge so wunderlich drehen! Vor wenig Tagen glaubte ich, der Senat wolle mich mit Haut und Haar verschlingen und heute wird mir ein Vergleich in Aussicht gestellt! Kerer selbst bekennt, es sei ihm und dem Senate sehr erwünscht, die Angelegenheit friedlich zu schlichten. Ich solle zu dem Ende nur eine Erklärung veröffentlichen. Dagegen wendete ich begreiflicherweise sogleich ein, daß ich mich nicht mit dem ak. S. zu vergleichen habe, sondern mit Herrn Professor Flir, daß ich jedoch in meiner bisherigen Stellung als Angeklagter unmöglich mit ihm einen Vergleich eingehen könne. Das Erste müsse daher sein, daß der Senat das Disciplinarverfahren fallen lasse —, dann werde ich nicht ermangeln, durch eine öffentliche Erklärung sowohl Flir's als meine eigene Ehre zu wahren. Dem Herrn Kerer schien dies nicht

recht zu behagen und er meinte, zuerst müsse die Erklärung da sein, ehe der Senat zum Rückzug blasen könne; wenn ich das Meinige gethan habe, werde der ak. S. schon sehen, was seinerseits zu thun sei. Da ich auf eine solche Bedingung durchaus nicht einzugehen Lust hatte, so kamen wir endlich darin überein, daß ich einen Entwurf der Erklärung dem Senate vorlegen sollte, damit er zu beurtheilen vermöge, ob damit die Angelegenheit als abgeschlossen betrachtet werden könne. Ich durfte mich dazu um so eher herbeilassen, da ich auch dem Herrn Prorektor bemerkte, daß ich mich vor der Oeffentlichkeit nicht zu fürchten habe, der Senatsbeschluß falle aus, wie er wolle. Mir sei es nicht um einen Sieg zu thun, sondern nur um die Wahrung meiner Rechte. Darauf entgegnete Kerer, ich solle zwar nicht glauben, daß sich der ak. S. durch meine Androhung (!) der Oeffentlichkeit einschüchtern lasse, daß er übrigens jedoch zu einem Vergleiche ganz bereit sei. Ich dürfe nur beiläufig erklären, ich sei wohl der Verfasser der §. Artikel gewesen, habe es indessen damit nicht so böse gemeint.— Auf diesen naiven Wunsch entgegnete ich lächelnd, der Herr Professor solle dieß Alles getrost mir überlassen. Und mit diesen Worten schied ich.

Mittags erhielt Kerer nachstehende schriftliche

„Erklärung.

Die in Folge der §. Artikel der Innsbrucker Zeitung vom 9. und 11. Jänner d. J. zwischen mir und Herrn Professor Flir entstandene Differenz ist nunmehr dadurch freundschaftlich ausgeglichen, daß der Herr Professor von der beim Disciplinargerichte der hiesigen Universität wider mich eingereichten Klage abstand, wogegen ich nicht nur von Seite des §. Korrespon-

denten ermächtiget bin, alle jene Ausdrücke, worin Herr Prof. Flir persönliche Beleidigungen erkannte und aus denen doch nur das „böse Blut" sprach, zurückzunehmen, sondern auch meinerseits alle Freunde, die sich für mich in dieser Sache interessirten, bitte, derselben öffentlich nicht mehr zu erwähnen und sie nach des Herrn Prof. Flir und meinem eigenen Beispiele ganz und gar der Vergessenheit zu überantworten.

Innsbruck den 24. März 1851.

J. G. Wörz, Jurist.

(Nachschr.) So wie ich vom a. S. den schriftlichen Bescheid in Händen habe, daß die Disciplinaruntersuchung wider mich aufgehoben sei, bin ich zu vorstehender Erklärung bereit.

J. G. Wörz."

Das Resultat ließ ziemlich lange auf sich warten, aber der Tiroler sagt: „Gut' Ding braucht gut' Weil'." Inzwischen bitten wir den geneigten Leser zur gehörigen Vorbereitung auf das Kommende noch einmal auf den letzten Tagebuchs-Bericht zurückzugehen und daselbst zwischen den Zeilen, namentlich bei der gesperrten Schrift seine Kunst zu versuchen und so viel, als möglich, zwischen diesen Zeilen aufzustöbern. Er kann in diesem Stücke des Guten nie zu viel thun, um den Inhalt folgenden Dekretes mit den Präzedentien zusammen zu reimen, welches Dekret Hr. Wörz am 28. März Mittags zum Dessert empfing:

„ad Nr. 267.

An den

Studierenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät,

Hrn. J. G. Wörz Hier.

Der academische Senat hat in der wider Sie eingeleiteten

Untersuchung wegen des Disciplinar-Vergehens der öffentlichen Beleidigung eines Professors in seiner Sitzung vom 24. d. M. beschlossen, das Erkenntniß zu schöpfen:

Sie seien des Disciplinar-Vergehens der öffentlichen Beleidigung eines Professors schuldig, und deßhalb, so wie mit Rücksicht auf Ihr ungebührliches, die dem academischen Senate schuldige Achtung verletzendes Benehmen in dieser Untersuchungssache — auf Ein Semester, und zwar auf das kommende Sommer-Semester von der hiesigen Universität zu verweisen.

Hievon werden Sie mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach §. 70 der Studienordnung ein allfälliger Recurs gegen dieses Erkenntniß an das hohe Unterrichts-Ministerium von Ihnen binnen 8 Tagen bei dem Professoren-Kollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu überreichen sein wird. —

Innsbruck am 26. März 1851.

Vom academischen Senate der k. k. Universität.

Baumgarten m. p. d. Z. R."ector

Das war des Pudels Kern! Hier überlassen wir das Publikum seinen eigensten Gedanken und sparen uns einige Reflexionen bis zum Schluße der Darstellung auf. Merkwürdigerweise finden sich im Notizenbuche des Verurtheilten über diesen Tag gar keine Bemerkungen. Entweder hatte Wörz hiezu eben keine Zeit, oder er glaubte, der Tag kommentire sich selbst, oder endlich überließ er's Anderen, denselben gebührend zu verherrlichen. In diese letzte Idee gingen wir ein, als wir die Herausgabe gegenwärtiger Brochure beschloßen und so dem Worte des Selbstvertheidigers zuvor kamen, der da sagte: „er werde

den ganzen Disciplinarprozeß aktengetreu veröffentlichen, zu einer Zeit, wo man ihn vor kein Disciplinargericht mehr stellen wird." Der Rationalist hat auf jeden Satz sein „warum?" in Bereitschaft und wir finden es sehr erklärlich, daß Wörz bei Durchlesung des Strafdekretes auch Rationalist wurde.

Ohne Lamento und ohne langes Besinnen setzte er sich zum Tische und schrieb:

„K. K. akademischer Senat!

Indem ich gegen das an mich erlassene Strafdekret ddo. 26. März l. J. Z. 267, hiermit ausdrücklich Verwahrung einlege und sowohl gegen dessen ganzen Inhalt, als auch gegen jeden der einzelnen, mich verletzenden Sätze feierlichst protestire, habe ich vor der Hand nichts Anderes zu bitten, als daß mir zur Verfolgung aller meiner akademischen und konstitutionellen Rechte die Entscheidungsgründe zu dem bezogenen Dekrete, so wie die Abschriften von den mit mir aufgenommenen Protokollen ehestens zugestellt werden.

Innsbruck, den 29. März 1851.

J. G. Wörz."

Der Senat aber, bekanntlich die Regierungspartei im Reiche der Intelligenz und als solche stets dogmatisch, gab ebenso bald seine abschlägige Antwort, sein „Roma locuta est," als Konsequenz der heroischen Worte eines exnamenlosen, ganz gemeinen Weibes, das im gerechten Zorne ausrief: „Der Mensch (Wörz), muß mir von der Universität fortgejagt werden!"

„Nr. 268. An den

Studierenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät,

J. G. Wörz, Hier.

Der academische Senat findet das in Ihrer Eingabe vom

29. l. Mts. gestellte Ansuchen durch die Bemerkung zu erledigen:

Daß die Entscheidungsgründe des Straferkenntnißes vom 26. v. Mts. Z. 267, Ihnen theils bei Ihrer protokollarischen Vernehmung bereits bekannt gegeben worden, theils in dem Erkenntnisse selbst ausgesprochen sind.

Der Bitte um Verabfolgung von Abschriften von den mit Ihnen aufgenommenen Protokollen wird keine Folge gegeben.

Innsbruck, am 29. März 1851.

Vom academischen Senate der k. k. Universität.

Baumgarten, d. Z. Rector."

Nur noch eine Kleinigkeit! — Nachdem das Strafdekret glücklich vom Stapel gelaufen, nachdem Hr. Prof. Böhm die denkwürdige Aeußerung gethan: „Wenn über diese Sache noch mehr Artikel erscheinen, werden wir den Wörz von allen östr. Universitäten verbannen" —, nachdem die Nachricht des Exils sich mit Blitzesschnelle verbreitet und allgemeine (?) Ueberraschung hervorgebracht hatte: nach all' dem gab Nr. 72 der Innsbr. Ztg. v. 29. März nachstehende

„Oeffentliche Erklärung.

Die Redaktion der Innsbrucker Zeitung sieht sich veranlaßt und fühlt sich verpflichtet, hiemit öffentlich gegen Jedermann und insbesondere gegen den akademischen Senat der hiesigen Universität zu erklären, daß der Jurist Hr. Johann Georg Wörz **nicht** der **Verfasser** der §-Korrespondenzen in der Innsbrucker Zeitung puncto der Faustvorlesungen des Hrn. Professors Flir ist, für welche Erklärung die unterzeichnete Redaktion einsteht und jener Behörde den voll-

gültigen Beweis dafür zu liefern bereit ist, welche das Gesetz berechtiget, ihn zu verlangen.

Die Redaktion der Innsbrucker Ztg."

Wir wollen den Schrecken des ak. S. nicht mit Worten zu schildern versuchen; ein solches Resultat hatte er durch seine abenteuerliche Prozedur mehr als verdient; seine eigene Schuld war es, daß ihm in dem Zeitraume von 3 Monaten nicht mehr gelang, als sich bei allen Sachkundigen lächerlich zu machen.

3.

Rekurs und Schluß der geschichtlichen Darstellung.

Der Bannstrahl war allerdings ex cathedra geschleudert worden —, das Ende des Streites aber damit keineswegs herbeigeführt. Nach reiflicher Ueberlegung, ob der Rekurs die Natur des brüllenden Löwen oder des gurgelnden Täubchens annehmen solle, entschied sich Wörz für das Letztere, wobei wohl auch Klugheitsrücksichten bestimmend eingewirkt haben mögen. Deßhalb legte er eine donnernde Philippika, die ihm von Freundeshand zur Benützung übergeben ward, bei Seite und schrieb im zahmsten Style folgende Zeilen an ein

„Hohes Ministerium!

Durch das anliegende Straferkenntniß des akademischen Senates in Innsbruck, ddo. 26. März l. J. Z. 267, finde ich mich beschwert und ergreife dagegen in dem mir bevorgelassenen Termine den

Recurs,

1. weil die dem gedachten Erkenntniße zu Grunde gelegte Annahme, daß ich der Verfasser der in der Innsbrucker Zeitung

enthaltenen §. Artikel sei, durch die öffentliche Erklärung eben dieser Zeitung, Nr. 72, ganz entkräftet ist; — wer sich auf diese Zeitung gegen mich beruft, wird dieselbe auch für mich gelten lassen müssen. Jedoch abgesehen hievon:

2. weil die Inkompetenz des akademischen Senates in dieser Preßsache am Tage liegt;

3. weil die mir aufgebürdeten §. Artikel und der mir ganz mit Unrecht zugerechnete konfidentielle Brief, als ununterschrieben und anonym, mir unmöglich eine juridische Verantwortlichkeit zuziehen können;

4. Weil die Haupt- und wesentlichste Vorfrage, ohne welche ein strafrechtliches Verfahren gegen wen immer vernünftiger Weise nicht denkbar ist, auf dem bisher eingeschlagenen Wege noch nicht gelöst, ja noch nicht einmal der Versuch hiezu gemacht worden ist.

Diese Frage ist aber keine andere, als die, wer in der beanständeten Zeitungspolemik wohl Recht oder Unrecht habe, wer also Beleidiger oder Beleidigter sei;

5. Weil, ohne Rücksicht auf die Inkompetenz, der ganze Disciplinarprozeß, wie er bisher durchgeführt wurde, gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung und der gleichen Behandlung verstößt. So z. B. weiß ich zur Stunde noch nicht, ob der Herr Professor Flir mündlich oder schriftlich und mit welchen Formalien mich angeklagt habe; ich habe von ihm weder eine Schrift noch ein Protokoll gelesen oder vernommen und das zu Wenige, was ich aus dem Munde des Verhörrichters erfuhr, ist das Einzige, was hierbei zu meiner Kenntniß gelangte. Ob es nun auch mit dem Herrn Professor Flir ebenso gehalten wurde, werden die Akten nachweisen.

6. Weil ich nicht alle Glieder des kollegialen Disciplinargerichtes in der für mich so wichtigen Sache für unbefangen genug anerkenne, um eine Strafe, die einen Verbrecher nicht härter treffen könnte, aus ihrem Munde ohne alle Erwiederung hinzunehmen, weßwegen ich schon jetzt erklären muß, daß ich auf das Rechtsmittel der Perhorreszenz nicht verzichte, wenn es sich um eine wirkliche Bestrafung handeln sollte.

7. Weil sich — im schlimmsten Falle — die akademische Pflicht der schuldigen Achtung doch nur auf die Professoren jener Fakultät beziehen ließe, in deren Matrikel der Akademiker eingetragen ist, ich aber nicht in die Matrikel der philosophischen Fakultät, in welcher Herr Flir Professor ist, sondern in die der juridischen eingeschrieben bin.

Bei einer solchen Rechts- und Sachenlage muß ich demnach unter ausdrücklicher Berufung auf meine in dieser Verhandlung mündlich und schriftlich gemachten Rechtsvorbehalte und Rechtsverwahrungen —, insbesondere aber unter Wiederholung meiner Rechtseinwendungen wegen offenbarer Inkompetenz des Richters —, nicht auf dem Wege der Gnade, sondern auf dem des Rechtes, um Aufhebung des oben bezogenen Straferkenntnißes bitten und nur noch bemerken, daß mein von dem akademischen Senate als ungebührlich bezeichnetes Benehmen von jedem Unpartheiischen als ein den Umständen angemessenes und gerechtes Mittel der Nothwehre erklärt werden wird. —

Das Abweisungsdekret über mein Gesuch um Mittheilung der Entscheidungsgründe und um Zustellung der Abschriften von den mit mir am 22. Jänner, 8. und 18. März l. J. aufgenommenen Protokollen — lege ich mit der Bitte bei, mir we-

nigstens zu diesen Abschriften, worauf ich ein vollkommenes Recht habe, verhelfen zu wollen.

Auf Entscheidungsgründe, die allem Anscheine nach gar nicht bestehen, da ich sie im Strafdekrete nicht zu entdecken vermag und da sie zur Verhörszeit, also lange vor dem Urtheile, natürlich nicht vorhanden sein konnten —, will ich verzichten.

Innsbruck, den 1. April 1851.

J. G. Wörz."

Das Rubrum der Eingabe enthielt die ausdrückliche „Bitte um möglichst schnelle Erledigung des Gegenstandes wegen des herannahenden zweiten Semesters", was jedoch den a. S. nicht hinderte, so gemächlich als möglich die Sache zu behandeln und durch 16 Tage ruhen zu lassen. Am Charsamstage, den 19. April, endlich erfuhr Wörz, daß der Rekurs heute mit einem Einbegleitungsberichte an das Unterrichtsministerium vom Bureau aus erlediget und dem Herrn Statthalter zur Revision übergeben worden. Der Einbegleitungsbericht soll die bezeichnende Stelle enthalten haben: das Ministerium möge das gefällte Straferkenntniß bestätigen, um wenigstens die Autorität des akad. Senates aufrecht zu erhalten.

In Folge dessen fand sich die „Innsbr. Ztg." bewogen, ein Gegenstück zu liefern und brachte am 24. April die ≂ Korrespondenz v. 29. März in Nr. 71 des „Wanderers", die wir nur deßhalb hier nicht in den Text aufnehmen, weil sie nichts Anderes enthält, als jene Thatsachen, welche der geehrte Leser aus dem Vorhergehenden bereits bis ins kleinste Detail kennen gelernt hat. Dieser Artikel ward aber vom „Bureau" der Innsb. Ztg. auch mit einem „Einbegleitungsberichte" versehen, der, in

des Herrn Redakteurs Wiedemann trefflicher Manier gehalten, also lautete:

„Der erste Preßprozeß in Innsbruck.

Unsere Leser werden sich, und manche darunter vielleicht mit einigem Unmuthe, jener Polemik erinnern, welche zu Anfang dieses Jahres (Nr. 6 der J. Ztg. v. 9. Jänner) von unserm § Korrespondenten gegen eine von dem hiesigen Universitätsprofessor Hrn. Flir im Tirolerbothen veröffentlichte Erklärung erhoben worden war, worin sich der genannte Herr Professor beklagte, daß die in „Harfe und Zither" begonnene Mittheilung aus seinen Vorträgen über Göthe's Faust „einige grelle Unrichtigkeiten" enthalte, und worin er sich die Fortsetzung dieser Mittheilungen „mit Berufung auf das Patent vom 19. Oktober 1846 über den Nachdruck" verbat. — Die Remonstrirung des § Korresp. gegen die Oeffentlichkeitsscheue des Hrn. Flir war mit etwas bittern, doch nach unserer Ueberzeugung keineswegs ehrenkränkenden Worten geschehen, sonst würde wohl der Herr Professor eine Klage gegen die Redaktion eingereicht haben und einreichen haben müssen. Der Hr. Professor fand es jedoch zweckmäßiger, den Gegenstand durch weitere Erklärungen im Tirolerbothen zu behandeln, von denen uns jene in Nr. 12 vom 16. Jänner durch ihre Grobheit um so mehr überraschte, als wir an demselben Tage einem vom Herrn Professor Flir schriftlich an uns gestellten Ansinnen durch die öffentliche Erklärung entsprochen hatten, daß wir alles Kränkende, welches in der eben abgeschlossenen Polemik gegen ihn vorkam oder vorzukommen schien, widerriefen und jede ehrenbeleidigende Absicht entschieden in Abrede stellten. Der Hr. Professor Flir hatte zwar verlangt, daß wir von diesem seinen schriftlichen

Ansinnen, dem er einen „Privat-Charakter“ beilegte und in welchem er denkwürdigerweise sagte, daß sich „der Schaden (!), den wir ihm zugefügt hätten, nicht mehr vollends gut machen lasse“, keine Erwähnung machen sollen; nachdem nun aber die Angelegenheit eine so ernsthafte, und wir setzen mit voller Ueberzeugung dazu, eine so häßliche Wendung genommen hatte, daß sie von neuem und in allen ihren Details zur Sprache gebracht werden muß, und nachdem der Hr. Professor Flir mittlerweile einen Privatbrief, der ihm Namens unseres noch unbekannten § Korrespondenten zugesendet worden war, behufs der Konstatirung der Schrift und Beweisführung gegen einen als Verfasser der § Korrespondenzen „Verdächtigen“ ohne diskreten Hinblick auf den „Privat-Charakter“ des Briefes dem akademischen Senate, der plötzlich als Untersuchungsgericht in dieser Sache auftrat, übergeben hatte, so halten auch wir uns jeder fernern Rücksicht entbunden und erachten es als unsere Pflicht, den Verlauf dieser Angelegenheit, die vor Allem **uns** angeht, zu verfolgen und mit allem Ernste zu besprechen. Wir haben dabei sowohl die Preßfreiheit als auch das Preßgesetz vor Augen. Die Vertheidigung der ersteren hatte uns seinerzeit die Veranlassung zur leidigen Polemik gegeben, weil wir der freien Presse das Recht nicht absprechen lassen wollten, über öffentliche Vorträge eines Professors zu berichten und sie zu besprechen. Die Vertheidigung des Preßgesetzes aber müssen wir jetzt übernehmen gegen den akademischen Senat und die Juriskonsulten, die in demselben sitzen.

Wir erklären daher nach unserer Ueberzeugung:

1) daß der akademische Senat der Universität Innsbruck unberechtigt war in dieser Angelegenheit, die eine reine Preß-

sache ist, weil das Faktum nur allein durch die Presse geschah, eine Untersuchung, selbst nur unter der Form einer Disciplinar-Untersuchung einzuleiten.

2) Wir erklären, daß nach dem a. h. kais. Preßpatente nur allein das Preßgericht zur Annahme einer Klage und zur Einleitung einer Untersuchung in Preßsachen befugt ist, so wie nur die Geschwornen zu entscheiden haben, ob ein Preßvergehen stattgefunden hat.

3) Wir erklären, daß das Faktum einer ehrenrührigen Beleidigung des Hrn. Professors Flir durch unsern § Korrespondenten, mit dem wir nach dem Wortlaute des Preßgesetzes sowohl die Gerichtszuständigkeit als die Verantwortlichkeit theilen, gar nicht erwiesen und nicht einmal ein Klagerecht des Herrn Professors Flir von dem dazu kompetenten Gericht anerkannt ist.

4) Wir erklären, daß der Jurist Hr. Wörz, welchen der akademische Senat wegen dieser Angelegenheit in Untersuchung gezogen hat, nicht der Verfasser der § Korrespondenzen in der Innsbrucker Ztg. ist, zu deren Inkriminirung der akademische Senat überhaupt gar nicht kompetent war, sondern gegen welche der Hr. Professor Flir auf dem durch das a. h. Preßgesetz vorgeschriebenen Wege hätte klagbar und zwar gegen uns auftreten müssen.

5) Wir erklären nach unserer Ueberzeugung, daß der Jurist Hr. Wörz in seinem vollen Rechte war, wenn er in dieser Preßangelegenheit dem akademischen Senate als inkompetentem Untersuchungsgerichte in der Hauptsache Rede und Antwort verweigerte, da er in seiner Eigenschaft als Studierender und durch die akademischen Statuten nicht der

Rechte verlustig werden kann, die er laut dem a. h. kaiserl. Preßgesetze als Staatsbürger genießt. Der Jurist Hr. Wörz hat vielmehr seinen Professoren (denen juris wenigstens, da auch andere bei der Untersuchungskommission waren), den Beweis geliefert, daß er ein tüchtiger Jurist ist, indem er sich entschieden weigerte, dem zuständigen, und von der a. h. Gesetzgebung geschaffenen Gerichtshofe in Preßsachen zu präjudiciren und überhaupt in Gegenbeweise einzugehen, so lange ihm keine Beweise vorlagen; denn anonyme Zeitungsartikel und Zettel ohne Unterschrift beweisen in der ganzen juridischen Welt nirgends.

6) Wir halten daher das vom akademischen Senate der Universität Innsbruck gegen den Juristen Hrn. Wörz gefällte Urtheil auf Relegirung während des kommenden Semesters ebensowohl für ungerecht, wenn es auf eine Beleidigung des Hrn. Professors Flir durch die § Korrespondenzen der Innsbrucker Zeitung gestützt wäre, als wir es für ungerecht halten, wenn es der Senat durch die Weigerung des Herrn Wörz, ihm in dieser Angelegenheit Rede zu stehen, motiviren und ihn deßhalb der Ungebühr und des Ungehorsams beschuldigen wollte.

Sobald dem akademischen Senate die Einwendung der Inkompetenz vorlag, war er verpflichtet, hierüber, ohne in der Hauptsache weiter vorzugehen, im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden; erst wenn die Zuständigkeit des Richters rechtskräftig ausgemacht war, konnte in einer Untersuchungssache von einer Pflicht des Gehorsams gegen ihn die Rede sein. Es ist in dem vorliegenden Falle keine Kleinigkeit, dem Beschuldigten das ihm gebührende Rechtsmittel des Rekurses über

die Vorfrage, von deren richtiger Lösung jede weitere Prozedur abhängt, zu entziehen.

Von einigen andern Dingen, z. B. wie edel es von Seite des Mannes „mit dem edelsten Herzen" war, diese nach Jedermanns Meinung bereits ausgetragene Streitsache, zu deren Beilegung und Ausgleichung die Redaktion der Innsbrucker Zeitung alles Mögliche und von ihr Begehrte nicht ohne Selbstüberwindung gethan hatte, auf eine solche Spitze treiben zu lassen, daß einer der talentvollsten, gänzlich unbescholtenen und vollkommen ehrenhaften Studierenden in seiner Laufbahn so nachtheilig und kränkend gehemmt und der Redaktion der Innsbr. Zeitung —, wie natürlich —, die Mitschuld daran aufgebürdet wird; ferner wie zweckmäßig dieser inquisitorische Fürgang war, um für unsere ohnedieß schwach besuchte Universität zahlreiche und begabte Hörer heranzuziehen rc. rc., ließe sich noch Manches sprechen, und es dürfte dieß bald für weitere Kreise geschehen. Die Presse hat auch anderorts diesem Stoffe ihre Aufmerksamkeit gewidmet und wir wollen zum Beweise dessen vorerst nur anführen, was der „Wanderer" offenbar aus sehr gut unterrichteter Quelle darüber aus Innsbruck berichtet. —"

Unterdessen waren die Osterferien verstrichen und Wörz mußte auf seine Abreise nach einer andern Universität bedacht sein. Da ihm zu Ohren gekommen, der akad. Sen. habe sich aus besonderm Wohlwollen die Mühe gegeben, an mehrere österreich. Universitäten zu schreiben, man möge Hrn. Wörz die Aufnahme verweigern, so hielt es Letzterer für angemessen, sich über die Aufnahmsbedingniße an der Prager Universität zu erkundigen; nicht als ob er an die Wahrscheinlichkeit des

Gerüchtes geglaubt hätte, sondern weil bei ihm die Ueberzeugung eingewurzelt war, bei Gott und dem akad. Senate sei Alles möglich. Die Briefe aus Prag waren indessen sehr beruhigend. Der Prorektor Kerer ließ sich aber nicht herbei, dem Relegirten ein —, wenngleich nur provisorisches — Universitäts- und Abgangszeugniß auszustellen, indem er bemerkte: „er könne dieß nicht thun, so lange der Rekurs nicht erledigt sei, da überhaupt nichts dergleichen provisorisch verabfolgt werden dürfe,“ ja der Arm des akad. Senates wurde plötzlich so kurz und seine Hand so kraftlos, daß er nicht einmal schriftlich bestätigen konnte, „daß und warum Wörz auf ein halbes Jahr nur von der Innsbrucker Universität relegirt wurde; ferner, daß er (Wörz), gegen das Straferkenntniß den Rekurs bereits am 1. April l. J. überreicht habe; endlich, daß dieser Rekurs am Beginne des 2. Semesters noch nicht erlediget war.“

Hingegen war Herr Dekan Prockner so freundschaftlich, Hrn. Wörz „behufs dessen Aufnahme an einer andern Universität“ schriftlich und eigenhändig das Nothwendige zu bestätigen. Dies sei hier zur Ehre Prockner's erwähnt, welcher dieß Zeugniß mit Vergnügen und ohne die mindeste Widerrede, vielmehr mit dem Bemerken unterzeichnete: „er habe jedesmal den größten Aerger gehabt, so oft er in dieser Sache einer Sitzung beiwohnen mußte;“ worauf Wörz erwiederte: „Anfangs habe er sich zwar auch hierüber geärgert, allein in der Folge sei er an das Ding gewöhnt worden.“ Auf dem ordentlichen Wege benöthigte Wörz eines solchen Hülfsmittels freilich nicht, allein wie gesagt, er mußte sich stets auf das Unordentliche gefaßt machen.

Nachdem er zur Kenntniß gelangt, daß am 22. April

sein Rekurs nach Wien expedirt worden sei, reiste er am 28. demselben nach, wo er sich von seinen Kollegen, ja selbst von seinen Professoren, dem Dekan Stubenrauch und Leopold Neumann, dem Exdeputirten des verstorbenen Reichstages, der besten, freundschaftlichsten Aufnahme zu erfreuen hatte. Aus einem Briefe des Verbannten entnehmen wir die Notiz, daß der in der juridischen Welt rühmlichst bekannte Herr Dr. Wildner-Maitstein, dem er seine letzten Erlebniße erzählte, dem Berichte kaum glauben wollte und endlich aus vollem Herzen in den Ruf ausbrach: „O Zopf, o Zopf! Also sieht es droben wirklich noch so aus?"

Wir können uns noch gut erinnern, daß sich Wörz in Innsbruck zu wiederholten Malen geäußert hatte, er ergreife den Rekurs, nicht in der Hoffnung, als werde das Unterrichtsministerium dem akad. Senate eine Ohrfeige geben, sondern dem Prinzipe zu Liebe und um nichts Mögliches zu verabsäumen. Und er sah hierin ganz klar. Brieflichen Nachrichten zu Folge soll er bei Herrn Ministerialrath Tomaschek eine interessante Audienz gehabt und dabei Letzterer die merkwürdigen Worte gesprochen haben: „Um Gotteswillen! wo würden wir denn hinkommen, wenn wir jeden Studenten gegen den Senat durch so viel Formalitäten schützen wollten, als Sie verlangen? Wir wollen ja eben, daß die Universitäten (?) frei (!) werden *) und ich muß den Muth des Innsbrucker Senates in dieser Sache bewundern. Schon um dieses Muthes willen muß

*) Nach Analogie der Verordnungen vom 18. und 22. April 1849, wo man auch die „Kirche" (?) „frei" (!) machte, indem man die Hierarchie emanzipirte.

sein Ansehen, also auch sein Urtheil aufrecht erhalten werden." Uebrigens folgte der Herr Ministerialrath dem Sprüchlein: „Etiam in hoste virtus est laudanda" und gratulirte dem Hrn. Wörz zu seinen „vielversprechenden Talenten" und zu seiner „Zukunft," vielleicht um ihn dadurch über die unliebsame Ueberraschung zu trösten, daß das Ministerium von der Frage, „ob Wörz der Verfasser der §. Artikel sei oder nicht?" ganz Umgang nehmen zu müssen glaube. Natürlich! wie könnte sonst das „Ansehen" des Senates aufrecht erhalten werden? Hat aber auch der Senat in seinem Straferkenntniße davon Umgang genommen? — —

„Seltsam, bei Gott! höchst seltsam!"
(Hamlet).

Nun aber, lieber Leser! schreiten wir rasch dem Ende des Drama's zu, indem wir dich ohne lange Einleitung (wenn nicht Tomascheck's Worte dafür gelten können), mit folgendem Aktenstücke bekannt machen:

„Nr. 349. An den
Rechtshörer, Herrn J. G. Wörz.

Ueber Ihren Rekurs gegen das Disciplinar-Erkenntniß des academischen Senates der Universität Innsbruck vom 26. März d. J. Z. 267 ist von Seite des h. Unterrichts-Ministeriums unterm 3. Mai d. J. Z. 3930/378 folgende h. Entscheidung herabgelangt:

„Es widerstrebt dem natürlichen Verhältnisse der Lernenden zu ihren Lehrern, wenn jene sich in den öffentlichen Blättern mit diesen in eine Polemik über den Inhalt oder wissenschaftlichen Werth der Vorträge einlassen. Es würde aber das Verhältniß der schuldigen Achtung der Studierenden gegen die

Professoren, und jede Grundlage der akademischen Disciplin zerstört, wenn die akademische Disciplinargewalt bei einer einem Professor durch einen Studierenden zumal öffentlich durch Zeitungsblätter zugefügten Beleidigung erst unter der Voraussetzung einzuschreiten hätte, daß jene Beleidigung sich auch schon nach den allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzen und insbesondere nach dem Preßgesetze als strafwürdig darstellt."

„Nachdem nun der in Nr. 6 der Innsbrucker Zeitung v. 9. Jänner 1851 unter dem Zeichen §. enthaltene Artikel eine offenbare Beleidigung des Professors Flir enthält, und der akademische Senat aus der Handschrift des den Akten beiliegenden mit §. unterzeichneten Briefes vom 18. Jänner d. J. hinlänglichen Grund hatte, den Rechtshörer J. G. Wörz für den Verfasser obigen Artikels zu halten, so war der akademische Senat nach dem §. 20 des Gesetzes über die Organisirung der akademischen Behörden und nach der Disciplinarordnung vom Jahre 1849 §. 1—5 nicht nur berechtiget, sondern verpflichtet, diesen Fall als seiner Competenz zugehörig anzusehen, und der Studierende J. G. Wörz nach denselben Gesetzen und nach dem §. 17 der allerhöchst sanktionirten Studienordnung vom 1. Oktober 1850 Z. 370 gehalten, dem akademischen Senate über die Frage, ob er der Verfasser des Artikels sei, Rede und Antwort zu geben."

„Die hartnäckige Weigerung des Recurrenten, hierauf auch nur in so weit, als es seine eigene Person betraf, einzugehen, und das beharrliche Bestreben auf diese Weise die Untersuchung zu vereiteln, bestätigen in einer so bedauerlichen Weise die Auflehnung gegen das Verhältniß der Unterordnung, in welcher jeder Studierende zu den akademischen Behörden steht, daß das

gegen J. G. Wörz gefällte Verweisungserkenntniß von der Innsbrucker Universität für den Sommersemester 1851 schon mit Rücksicht auf den §. 1—5 der Disciplinarordnung, selbst abgesehen von der Frage, ob der incriminirte Artikel von dem Recurrenten herrühre, bestätiget werden muß."

Hievon werden Sie unter Rückschluß Ihrer Recurs-Beilagen und unter Berufung auf den hierortigen Bescheid vom 26. April d. J. Z. 320 mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß der Ausfertigung eines Universitäts-Abgangs-Zeugnisses für Sie nunmehr kein Hinderniß mehr im Wege steht, und daß Ihnen dasselbe auf Verlangen sogleich ausgefertigt werden wird.

Innsbruck am 9. Mai 1851.

Vom academischen Senate der k. k. Universität.

Dr. Kerer m. p. d. Z. Pro-Rector."

Der Herr Prorektor Dr. Kerer machte zuletzt ein Punktum und wir erlauben uns im II. Abschnitte dieser Darstellung nur noch, etwas Streusand darüber zu säen. Wenn es Manchem bedünken will, daß es eben nicht Goldstreusand der feinsten Sorte ist, so mag er bedenken, daß in der Regel die Grobheit des Sandes zur Größe des Klekses im geraden Verhältnisse steht.

Leider bestätigt sich hier die Wahrheit einer bekannten Devise, welche, auf den besprochenen Prozeß angewendet, lautet:

„Des akademischen Senates wahrstes Bild ist nicht dessen Körper, sondern die hier dargestellte Disciplinaruntersuchung. *)

*) Zur Aktenergänzung müssen wir hier noch auf den Artikel der Innsbrucker Zeitung vom 9. Mai d. J. Nr. 106 hinweisen, worin gesagt

II.

Kritik
über die soeben erzählte Original-Historie.

Als Wörz in seiner Vertheidigungsschrift ddo. 19. März erklärte, er werde die ganze wider ihn geführte Inquisition der Presse zur Veröffentlichung übergeben, beseelte ihn sicherlich nicht der Gedanke, dadurch zu einem Namen zu kommen; Anerkennungen, auf fremde Kosten, sind doch gar zu wohlfeil erkauft und Wörz trug ja nicht einmal Schuld an dieser moralischen Niederlage der Majorität des richterlichen akademischen Senates, deren einzelne Glieder wir wohl kennen —; was ihm in's Herz schnitt, war die Art und Weise, womit diese Majorität, die sich öffentlich zu Moral und Recht bekennt, es sich erlaubte, ohne Rücksicht auf diese unschätzbaren Güter des Staatsbür-

ist, warum und wie lange dem Juristen Wörz das Universitätsabgangszeugniß verweigert und mit welcher Beförderung sein Rekurs bei dem hiesigen akademischen Senate behandelt wurde; dabei wurde der wahren Humanität der Herren Professoren Prockner, Theser und Beidtel rühmend und dankend erwähnt —, was wir hier mit der Bemerkung anführen, daß wir hierin mit der Innsbrucker Zeitung aus vollem Herzen einstimmen. In einem spätern Artikel derselben Zeitung vom 6. Juni l. J. Nr. 129 wird der Ausgang des Disciplinarprozesses zur Kenntniß des Publikums gebracht. „Hoffentlich," heißt es darin am Schluße, „ist dieser Ausgang des Disciplinarprozesses zur Zufriedenheit beider Theile ausgefallen; denn während der eine Theil zur Rettung seiner Autorität auf dem Papier Recht behielt, hat sich für den andern Theil die öffentliche Meinung sowohl in der juridischen Welt, als auch außerhalb derselben, derart erklärt, daß er sich über den Sieg seiner Gegner wohl trösten kann."

gers, um gewisse Zwecke zu erreichen, zu inkonstitutionellen Mitteln zu greifen. Gegenwärtige Brochure soll eine Frage an die ganze gebildete Welt Oesterreichs sein, ob ein akademischer Senat das Recht habe, die Verfassung vom 4. März 1849 zu verletzen, wodurch allen Reichsbürgern Rede- und Preßfreiheit und Gleichheit vor dem Gesetze durch Kaisers Wort und Willen verliehen worden ist? Noch mehr! Es ist nun unsere Aufgabe zu zeigen, wie der akadem. Senat der Innsbrucker Universität keinen Anstand nahm, Konstitution, Prozeßordnung, Disciplinargesetze, ja selbst die Normen des alten inquisitorischen Verfahrens mit Füßen zu treten.

Was die Disciplinarordnung betrifft, auf die der akadem. Senat hinwies, als auf das Fundament seiner Kompetenz, so hat, wie wir im Verlaufe der Thatsache sahen, Wörz bereits selbst seinen Richtern aus den nämlichen §§. ihr Unrecht nachgewiesen, die sie wider ihn geltend machen wollten. Soll eine akad. Behörde berufen sein, den spionirenden Handlanger und Vorarbeiter des Preßgerichtes zu machen? Soll es den akad. Behörden wirklich erlaubt sein, durch Androhung böser Folgen vom Inquisiten Geständniße zu erzwingen, welche Privatbriefe er schreibe, welche Besuche er zu machen pflege? Dann, liebe akadem. Jugend! geh' eiligst nach Hause und wirf deine Schriften alle in's Feuer, denn du bist nicht mehr sicher, ob nicht in der nächsten Stunde ein Abgeordneter des akad. Sen. erscheint, um deine Papiere zu durchsuchen und in Beschlag zu nehmen. Also in's Feuer mit ihnen, mit Allen! Und der Professoren eigene Vorleshefte vergiß dabei ja nicht; denn sie könnten sich gar leicht nicht mehr erinnern, was sie vor einigen

Wochen im Hörsaale geplaudert haben und in den unbekannten Schriften staats- und sittengefährliche Dinge finden!

Was die Konstitution anbelangt, so verweisen wir einfach auf §. 5 der Grundrechte und §. 27 der Reichsverfassung. Gehen wir aber weiter in die Sache ein!

Bei der juridischen Beurtheilung des genau und treu erzählten Preßprozesses, (und ein Jurist vor juridischen Professoren sollte denn doch nach dem Jus behandelt werden und nicht allein nach der „vis disciplinæ"), wird es jedem Unbefangenen auffallend bleiben, daß in die Frage nicht eingegangen wurde, ob Hr. Professor Flir berechtiget war, auf dem Grunde des Patentes vom 19. Oktober 1846 sich die Veröffentlichung seiner Faustvorträge, wie sie in Nr. 1 der „Harfe und Zither" begonnen wurde, zu verbitten; denn war Herr Professor Flir hierzu nicht befugt, so konnte es der Innsbrucker Zeitung nicht verargt werden, ihn in die Schranken des Gesetzes zurückzuweisen und die hierbei gewählten Ausdrücke und Motive erscheinen um so gerechtfertigter, als ein Mann der Wissenschaft, welcher überdies im Parlamente zu Frankfurt saß, sich dem Publikum gegenüber nicht öffentlich bloßstellen darf, ohne eine Rüge hierüber annehmen zu müssen.

Unglaublicher Weise ist jedoch diese Haupt- und Vorfrage weder von Seite des Herrn Professors Flir, noch von jener des akademischen Senates dem mindesten Zweifel unterzogen, sondern als ein juridisches Dogma, so eines Beweises weder bedarf, noch fähig ist, hingenommen und zum Grunde der Disciplinaruntersuchung gelegt worden.

Ist aber diese Annahme, respektive Voraussetzung juridisch richtig?

Wir erlauben uns hierüber einstweilen und so lange uns über diesen Streitpunkt kein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß vorgeführt wird, doch einigen Zweifel zu hegen, weil wir der Ansicht sind, daß

1. eine Veröffentlichung der Faustvorträge in jener Art, wie sie in Nr. 1 der „Harfe und Zither" beantragt war, gegen das Patent vom 19. Oktober 1846 in keiner Weise verstoßt und daß

2. dieses Patent durch die neuesten Anordnungen über Rede- und Preßfreiheit bezüglich des vorliegenden Gegenstandes doch einige Modifikationen erlitten hat.

ad 1. Zwar werden nach dem §. 4 lit. b des bezogenen Patentes die gehaltenen Vorträge zum Zwecke der Erbauung, oder des Vergnügens ebenfalls gegen den Nachdruck geschützt; aber die Veröffentlichung solcher Vorträge wird nur dann dem verbotenen Nachdrucke gleich geachtet,

a. wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers rc. geschieht, oder

b. wenn sie zu einer Bekanntgebung der Originalhandschrift, Abschrift oder Nachschrift wird.

ad a. Da nun Herr Professor Flir in dem Tir. Bothen Nr. 9 unterm 12. Jänner l. J. erklärt hat, gegen einen kurzen Auszug seiner Faustvorträge in der Voraussetzung, daß er hierdurch nicht beeinträchtiget werde und unter der Bedingung der Vorrevision des Konzeptes nichts einwenden zu wollen, so liegt ja die Genehmigung offen am Tage; denn Herr Professor Flir nennt in derselben Erklärung die in Nr. 1 der „Harfe und Zither" enthaltene Mittheilung nur einen „Auszug" seiner Vorträge, wobei im Plane liege, alles Wesentliche zu erstreben

und bürdet der „Harfe und Zither“ aus der gedachten Nr. 1 keine andere Absicht auf, als die, auch Denjenigen, welche seine Vorträge zu besuchen gehindert sind, Einsicht in dieselben durch „allgemeine Ueberblicke“ zu verschaffen.

So lange nun nicht gezeigt ist, daß durch die Veröffentlichung von derlei Auszügen eine Beeinträchtigung des Herrn Professors Flir, wir wollen nicht sagen, wirklich stattgefunden habe, sondern nur, zu befürchten gewesen sei —, oder daß eine Aufnahme in die „Harfe und Zither“ vor der Vorlage des Artikels an den Herrn Professor Flir zur Revision erfolgt sei, halten wir die Genehmigung nicht nur für ertheilt, sondern auch für nachgewiesen, zumal die öffentliche Erklärung über „Nil correxi“, es deutlich ausspricht, daß die Nr. 2 der „Harfe und Zither“ vor deren Veröffentlichung ihm zur Revision zugekommen sei.

Daß der dem Aufsatze beigerückte Ausdruck: „Nil correxi“, mit der Zurücknahme der bereits ertheilten Genehmigung synonym sei, erhellet weder aus dessen Wortlaut, noch aus dem Geiste der Sprache, selbst mit Zuhilfnahme des an Hrn. E. S. separat gerichteten Billetchens; wir meinen demnach, es fehle der öffentlichen Protestation des Herrn Professors Flir gegen die „Harfe und Zither“ die Berechtigung, weil die Veröffentlichung eines Extraktes seiner Vorträge mit seiner ausdrücklichen und eingestandenen Genehmigung geschah.

Wenn übrigens Flir in seiner ersten öffentlichen Erklärung sagt, die in „Harfe und Zither“ begonnene Mittheilung aus seinen Vorträgen über Göthe's Faust sei ohne sein Vorwissen geschehen, so kömmt er hierin mit seiner spätern „wahrheitsgetreuen Erzählung des Thatsächlichen in Betreff des „Nil cor-

rexi" doch in einigen Widerspruch, weil er in letzterer bekennt, am 3. Jänner Abends bereits gehört zu haben, Herr E. S. veröffentliche in „Harfe und Zither" die gedachten Vorträge über Faust — und da er hierbei noch bemerkt, daß er durch diese Nachricht wohl unangenehm überrascht gewesen sei, daß er aber wegen der Unkenntniß im Rechtsgebiete gegen das Vorhaben damals nichts eingewendet habe, als seinen Wunsch, hierdurch nicht beeinträchtiget zu werden; so ist es wohl nicht wahr, daß die Veröffentlichung der Faustvorträge „ohne Vorwissen" Flir's geschah.

ad b. Herr Professor Flir gesteht in derselben Erklärung vom 12. Jänner l. J., Willens zu sein, seine Vorträge in das Reine zu schreiben und bekennt demnach, sie zu der Zeit, als die Veröffentlichung in der „Harfe und Zither" erschien, als Originalschrift noch gar nicht besessen zu haben. Wir begreifen nun nicht, wie bei dem Mangel eines Originales von einer Abschrift oder Nachschrift desselben die Rede sein könne.

Wollte man hier die freie mündliche Rede selbst zum Originale stempeln, so müssen wir dagegen erinnern, daß, so lange diese Rede nicht irgendwo vorliegt, kein Mensch zu beurtheilen im Stande ist, ob durch die Veröffentlichung in Nr. 1 von „Harfe und Zither" ein verbotener Nachdruck vorgekommen sei.

Bis zur Einsicht des Originales nehmen wir sohin, nach dem Grundsatze, daß Rechtseingriffe nicht vermuthet, sondern erwiesen werden müssen, an, es handle sich hier um keinen verbotenen Nachdruck, wir nehmen dies um so lieber an, als, wie schon ad a gesagt wurde, Herr Professor Flir uns durch seine Erklärung unser Urtheil hierin erleichtert; denn Auszüge, worin

überdies „grelle Unrichtigkeiten" vorkommen und zwar sowohl im Texte des Auszuges seiner (Flir's) eigenen Worte, als auch in einer größern eigenen Zuthat unter demselben, wird doch Niemand einen Nachdruck von öffentlich gehaltenen Vorträgen nennen.

ad 2. Das Patent vom 19. Oktober 1846, welches das literarische Eigenthum zu schützen berufen ist, reicht in eine Zeit zurück, so in jeder Beziehung eine veraltete genannt werden muß.

Seitdem ist der 15. März 1848 eingetreten, an welchem der Kaiser Ferdinand, unter ausdrücklicher Abschaffung der Zensur Seinen Völkern die Preßfreiheit mit dem Beisatze verlieh, daß sie durch Aufhebung der Zensur in derselben Weise gewährt sei, wie in allen Staaten, wo sie besteht; und als es nicht lange darauf nöthig wurde, durch das Patent vom 19. März 1848 zu erklären, daß die bestehenden Gesetze und Verfügungen, in so lange sie nicht auf legalem Wege widerrufen werden, fortwirken, wurde beigefügt, daß dies nicht eben so von den Zensurgesetzen zu gelten habe, da sie durch das Patent v. 15. März aufgehoben seien. Wir wollen des bald darauf erschienenen provisorischen Preßgesetzes v. 31. März 1848 nicht erwähnen, weil es schon durch die provisorische Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse vom 18. Mai 1848 außer Wirksamkeit gebracht wurde, wir müssen aber dafür desto bestimmter den §. 1 dieser eben erwähnten Verordnung hier geltend machen, da darin alle auf die Zensur von Druckschriften und Bildwerken bezüglichen Gesetze und Verordnungen aufgehoben und mit neuen Bestimmungen über die Presse ersetzet wurden.

Daß das Recht der freien Presse gewährleistet sei, wurde

im §. 5 des Patentes vom 4. März 1849 wiederholt und in dem Preßgesetze v. 13. März 1849 weiter ausgesprochen, daß die neuen Bestimmungen ausschließlich an die Stelle der bis dahin bestandenen Normen gegen den Mißbrauch der Presse zu treten haben.

Hiernach leitet die „Harfe und Zither" ihre Befugniß zur Besprechung der Flir'schen Faustvorträge lediglich aus dem konstitutionellen Rechte auf die Rede- und Preßfreiheit ab, welches ihr so lange unangetastet gelassen werden muß, als nicht dargethan ist, daß sie bei der Ausübung desselben in fremde Sphäre eingreift, was jedoch, wie ad 1 gezeigt wurde, hier nicht eintrifft. —

Uebrigens sprechen selbst einzelne Bestimmungen des Patentes vom 19. Oktob. 1846 mehr für die „Harfe und Zither", als für deren Gegner, Hrn. Professor Flir; wir rechnen hierher insbesondere den §. 5 a und b.

Wenn demnach die Innsbrucker Zeitung dem Hrn. Professor Flir das Recht, die Veröffentlichung seiner Vorträge durch „die Harfe und Zither" zu verbitten, bekämpft, so kann dieser Schritt noch nicht zu den „frechsten und ungerechtesten Kränkungen" gezählt werden, sondern er wird den Herrn Professor Flir, wenn er hiermit nicht einverstanden ist, nöthigen, zu zeigen, daß ihm ein Unrecht widerfahre. Ein solcher Beweis liegt jedoch nicht vor und darum kommen wir auf unsere alten Zweifel zurück, ob Hr. Professor Flir wohl im Rechte stehe.

Nach der Entscheidung dieser Vorfrage wäre es an der Zeit gewesen, eine Zweite zur Hand zu nehmen, nämlich die, ob die § Korrespondenzartikel der Innsbrucker Zeitung wirklich

eine persönliche Beleidigung des Hrn. Professors Flir seien, zu deren Beantwortung es, nach unserer Ansicht, unerläßlich gewesen wäre, dieselbe einer ordentlichen Erörterung zu unterziehen. Warum dieses nicht geschehen ist, vermögen wir nicht zu begreifen; Beleidigungen dürfen doch nicht, als selbstverstanden, vorausgesetzt werden und sind hierwegen Klagen an was immer für einen Richter gelangt, so müssen diese erst speziell begründet und unbefangen geprüft werden. Daß sie hierbei dem Beklagten jedenfalls so, wie sie vorgekommen sind, zur Kenntniß gebracht werden müssen, um ihm zur Beantwortung derselben Gelegenheit zu bieten, versteht sich von selbst.

Die uns nun vorliegende Untersuchung enthält jedoch hierin keine genügenden Aufschlüsse; sie läßt nicht entnehmen, ob beide Artikel der Innsbrucker Zeitung sammt und sonders nach Inhalt und Form, oder ob sie nur in einzelnen Sätzen oder Ausdrücken für beleidigend gehalten worden seien; noch weniger läßt sich die faktische oder rechtliche Begründung für eine solche Beleidigung ausmitteln.

Nach unserm Erachten kann doch nur jene Aeußerung in einer Zeitung für beleidigend angesehen werden, welche entweder nach dem natürlichen oder nach dem positiven Sprachgebrauche als eine Beleidigung bezeichnet wird; wenn nun eine Zeitungspolemik, wie die in der Innsbrucker Zeitung gegen den Herrn Professor Flir geführte, weder von den Staatsbürgern überhaupt, noch von Literaten oder von Zeitungskorrespondenten insbesondere für beleidigend betrachtet wird, oder wenn im Abgange eines solchen Sprachgebrauches nicht irgend eine Bestimmung des Strafgesetzes oder einer strafrechtlichen Norm überhaupt zu Hilfe kommen sollte; so wären wir geneigt zu

glauben, daß die zwei § Korrespondenzartikel der Innsbr. Ztg. nicht für Beleidigungen genommen werden können.

Was nun die öffentliche Meinung betrifft, so dürfen wir hier nicht unerwähnt lassen, daß selbst die Freunde und Verehrer des Hrn. Professors Flir in dem Tiroler Bothen die bezogenen zwei § Artikel wohl als schülerhafte und unhöfliche Aufsätze, keineswegs aber als Beleidigungen hinstellten und daß des Herrn Professors Flir, ebenfalls in den Tiroler Bothen, niedergelegte Behauptung von den ungerechtesten und frechsten Kränkungen in der öffentlichen Presse keinen Nachklang fand.

Es erübrigt uns daher nichts Anderes, als in den noch geltenden Strafrechtsbestimmungen einen Begriff uns zu bilden, in welchen die der Disciplinaruntersuchung unterbreitete Beleidigung aufgenommen werden könnte; aber auch hierin verlassen uns alle Normen, so weit sie uns bekannt sind; wir finden im positiven Rechte nirgends eine passende Richtschnur, weßwegen wir es doppelt bedauern, hierin von der Disciplinaruntersuchungsbehörde ganz im Stiche gelassen zu sein.

Nach der Erledigung dieser zweiten Vorfrage, hätte eine dritte an die Reihe kommen sollen, nämlich die, wer zur Untersuchung und Aburtheilung der Beleidigung kompetent sei? Der akademische Senat trug in der Voraussetzung, daß der § Korrespondent ein Hörer der Rechte sei, kein Bedenken, sich für kompetent zu erklären; der in die Untersuchung gezogene Studierende aber glaubte berechtiget zu sein, diesen Richter wider sich nicht anzuerkennen, wodurch die Frage über die Kompetenz zu einer Streitfrage wurde, die unseres Dafürhaltens nicht anders, als durch eine Vorentscheidung abgethan werden

konnte, gegen welche dem dadurch Beschwerten der Rekurs im ordentlichen Instanzenzuge offen belassen werden mußte.

Vor der definitiven Beseitigung dieser Vorfrage durfte dem Untersuchten die Verweigerung jeder Antwort in der Hauptsache nicht zum Vorwurfe, geschweige denn zum Erschwerungsumstande angerechnet werden, zumal er seine Weigerung, in die Hauptsache einzugehen, damit begründete, daß er nicht gehalten sein könne, einem offenbar unzuständigen Richter über die vorgehaltenen Beweismittel Aufschlüsse zu ertheilen.

Wir zweifeln, ob der Untersuchte auf die ihm vorgehaltenen Beweismittel auch dann nicht mit Ja oder Nein geantwortet hätte, wenn ihm eine rechtskräftige Entscheidung über die Kompetenz vorgelegen hätte; so aber müssen wir seine Weigerung, im Sinne des Untersuchungsrichters zu antworten, für eine gesetzliche, ja, der Drohung gegenüber, sogar für eine ehrenhafte, charakterfeste erklären und es im Interesse der Wissenschaft und der Jurisprudenz tadeln, daß durch diese Formfehler der Beschuldigte nicht nur um den ordentlichen Instanzenzug, sondern auch um sein Wort in der Hauptsache und um sein Recht der Perhorreszenz befangener Richter gebracht wurde; denn selbst wenn der akademische Senat sich für kompetent in der Sache konstituirte, durfte er die weitere Vorfrage sich nicht erlassen, ob er wohl in diesem Prozesse unbefangen genug sei, und ob er auch nach Außen für unbefangen genug gehalten werde; ging er jedoch hierin nicht mit sich selbst zu Rath, so durfte eine solche Einwendung, wenigstens dem Beschuldigten, nicht durch die Art des Prozesses entzogen werden.

Schon in Privatrechtssachen bleibt es Pflicht jedes Richters,

in Angelegenheiten, wobei seine Freund- oder Feindschaft mit in das Spiel geräth, sich selbst von der Berathung und Aburtheilung des Gegenstandes auszuschließen; unterließe ein solcher Richter diesen ihm von dem Gewissen und der Ehre gebotenen Schritt, er könnte hieran von der Partei erinnert und er müßte von dem Gerichtsvorstande oder von der Oberbehörde dem Prozesse fern gehalten werden.

Im strafrechtlichen Prozesse darf ein ehrenhafter Richter nicht undelikater sein und ist er es doch, so begründet er eben hierdurch am stärksten den Verdacht seiner Befangenheit. Wer wird es dann dem Beschuldigten verargen, daß dieser noch im Rekurswege, wo er, wie es die Akten nachweisen, hier das erste Mal in die Lage kömmt, an der Unbefangenheit seiner Richter zu zweifeln, auf das Rechtsmittel der Perhorreszenz hinweist? Ein Richter, der sich im Straferkenntniße selbst für beleidiget erachtet und deßwegen die Strafe sogar verschärft, ist zu sehr selbst Partei, als daß er in der Sache als unbefangen hingenommen werden könnte.

Zudem befinden sich unter den Richtern Mehre, die notorisch zu den intimsten Freunden des Herrn Prof. Flir zählen, er selbst gehört dem geistlichen Stande an und steht in dieser Eigenschaft weder an der Hochschule, noch im Senate allein; wer bürgt dem Beschuldigten, daß hier die Gefühle der Freundschaft für den verehrten Kollegen und der Indignation gegen den gehaßten Beklagten ohne Einfluß geblieben sind?

Zwar wissen wir wohl, daß in der provisor. Disciplinarordnung die Beleidigungen gegen die akadem. „Behörden oder Lehrer" nach Umständen „dem akadem. Senate" zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind, aber wir bezweifeln die

Richtigkeit der Folgerung, daß diese Kompetenz sich auch auf den Fall zu erstrecken habe, wenn der akademische Senat als solcher sich selbst für beleidiget hält. In den Disciplinarvorschriften ist für Straffälle von Studierenden sehr genau eine bestimmte Grenze zwischen akademischen Behörden (im Plural) und dem akademischen Senate gezogen; nur Vergehen gegen die ersteren, nicht aber gegen den letztern gehören vor diesen. Eine andere Annahme stünde mit allen übrigen, in Privat- und Strafrechtssachen erlassenen Jurisdiktionsbestimmungen zu sehr im Widerspruche, als daß ein Jurist sich mit ihr vereinigen könnte, so lange nicht ausdrückliche positive Bestimmungen hierfür vorhanden sind. Sollten wir indessen hierin irren, so müssen wir doch jedenfalls andeuten, daß die Mitberathung und Miturtheilung derjenigen Senatsglieder, welche hierfür nicht vollkommen unbefangen gehalten werden oder sind —, eine durchaus unzuläßige sei; und wir erklären aus diesem Grunde vom Standpunkte der Rechtswissenschaft vor der öffentlichen Meinung hiermit ganz bestimmt, daß wir, so lange die diesfällige Einwendung nicht beseitigt ist, das Straferkenntniß, besonders damals, für ungültig betrachten, wenn es nach Abrechnung der befangenen Richter keine Majorität für sich erlangt hätte.

Was sollen wir aber erst dazu sagen, daß der akademische Senat, wie es scheint, das Richteramt, sogar nach der Zurücknahme der Klage des Hrn. Professors Flir, wenn dieses stattgehabt haben sollte, auf eigene Rechnung fortgesetzt hat? Die Antwort hierauf überlassen wir den Verfechtern eines strafgesetzlichen Einstandsrechtes und bemerken unsererseits nur, daß wir wohl von dem Aufnehmen zurückgezogener Anträge in

Parlamenten, nicht aber von dem Einstehen in aufgegebene Strafklagen je gehört haben. Auch ist uns ganz unbekannt, daß solche Klagen verschenkt oder veräußert werden könnten, weßwegen wir vor der Hand Bedenken tragen, dieses Recht hier anzuerkennen.

Indessen von allen bisher erörterten Vorfragen abgesehen, bleibt uns noch ganz unenträthselt, nach welcher Rechtsform die Untersuchung geführt worden ist; insbesondere aber, an welche Normen sich in der Führung so wie in der Herstellung des rechtlichen Beweises gehalten worden ist; möglicherweise hätte hier entweder das Verfahren des Str. G. I. und II. Th., oder jenes über Vergehen, oder noch ein anderes, jedoch nur ein in irgend einer Vorschrift gegründetes, fürgewählt werden können, wenn im Stillen nicht ein eigenes geheimes angeordnet worden sein sollte. Wird nun aber statt eines freisinnigen, dem akademischen Verhältniße des Lehrers zum Schüler Rechnung tragenden Verfahrens der Inquisitionsprozeß noch festgehalten, so sollten andererseits doch auch die darin dem Inquisiten vorbehaltenen Garantien der Rechtssicherheit geboten werden. Von allem dem finden wir jedoch in der merkwürdigen Untersuchung nichts, als daß ein, aus 5 (sage f ü n f) Verhörsrichtern bestehendes Kollegium E i n e m Schüler gegenübersitzt und diesem ein Paar Fragen zur Beantwortung stellt, welche sich der Wesenheit nach darauf zurückführen lassen, ob er zwei § Korrespondenzartikel der Innsbruckee Zeitung und ob er einen konfidentiellen Brief an Herrn Professor Flir geschrieben habe? Die Korrespondenzartikel und der Brief sind anonym, von Niemanden unterschrieben, sohin, so lange sich Niemand dazu bekennt,

ganz beweislos; das an sich Beweislose aber bedarf in seiner Richtigkeit nicht einmal eines weitern Neins; wozu also und mit welchem Rechte die Frage auf Ja oder Nein? Wollte der Verfasser Ja sagen, so hätte er sich früher in den Artikeln und im Briefe unterschrieben und Nein konnte er nach der Anklage nicht sagen, um nicht durch die doppelte Verneinung das Ja zu erzeugen, wodurch er mit sich lediglich in einen Widerspruch gerathen wäre. Genug, daß der Inquisit sich zu dem Verfasser der ihm vorgehaltenen schriftlichen Beweismittel nicht bekennt hatte, um sie bis zum Zustandebringen anderer Beweismittel in juridischer Hinsicht ganz aufzuheben.

In unseren Augen ist demnach das Nichteingehen in ein juridisches Nicht-Ens nicht nur nichts Strafbares, sondern das einzig Angemessene, was vom juridischen Standpunkte aus unter den obwaltenden Verhältnissen möglich bleibt, wozu der Beschuldigte solchen Beweismitteln gegenüber ganz im Rechte war; denn warum gibt man Zeitungsartikel und Briefe ohne Unterschrift ab, als um hierwegen von vorne herein sich jeder weitern Verantwortlichkeit zu entschlagen?

Wir legen sohin auf die von dem Inquisiten nicht anerkannten zwei § Korrespondenzartikel und auf den ebenfalls nicht eingestandenen anonymen Brief nicht das mindeste juridische Gewicht und erschrecken über die Thatsache, daß auf solche Beweise hin ein Straferkenntniß erflossen ist, so einen jungen, für Wissenschaft und Recht glühenden, für seine Ueberzeugung mit Muth einstehenden Mann mit Einem Schlage strafen, entehren und in seinen Privatrechten beschädigen muß.

Allerdings sind nach dem Strafgesetze I. Theiles Urkunden, welche auf ein Verbrechen desjenigen deuten, von dessen Hand sie herrühren, nähere Anzeigungen; §. 260. e. Str. G. I. Th. Dasselbe ist auch bei schweren Polizeiübertretungen der Fall; §. 320 II. Th.; ja bei schweren Polizeiübertretungen sind dergleichen Urkunden selbst Mittel zur rechtlichen Ueberweisung; §§. 356 — 359 II. Th. des Str. G.; allein alles dieses nur unter mehren, zum Schutze des Inquisiten getroffenen Vorsichten, insbesondere aber unter der Bedingung, daß solche Urkunden, wenn sie nicht ganz mit eigener Hand geschrieben, doch eigenhändig gefertiget sein müssen; ist sich aber in der vorliegenden Untersuchung an diese oder auch nur an ähnliche Bestimmungen gehalten worden?

Gehen wir von der Untersuchung auf die Entscheidung des Falles, so ist uns an dem akademischen Erkenntniße vom 26. März l. J., außer der ganz klaren Strafbestimmung, alles Andere höchst räthselhaft.

Vorzüglich befremdet uns an dem Erkenntniße, daß darin von dem Faktum, so die Beleidigung oder das Vergehen involviren soll, nicht die mindeste Erwähnung gemacht wird. Hierin erscheint uns der Erlaß als ein Erkenntniß ohne Gegenstand, oder als ein Gebäude ohne Fundament, oder als eine Wirkung ohne Ursache. Uns sind von verschiedenen Behörden des Landes Straferkenntniße jeder Art zu Gesicht gekommen; nie aber solche, worin das sträfliche Faktum, wenigstens in den allgemeinsten Umrissen, nicht angedeutet gewesen wäre.

Jeder andere Richter müßte sein Straferkenntniß auf irgend ein Gesetz, wodurch eine bestimmte Handlung bereits verpönt ist,

stützen; der akademische Senat findet dagegen davon Umgang zu nehmen.

Wir fragen noch weiter, warum ist in dem Erkenntniße der Name des beleidigten Professors ausgeblieben? Der Name Flir mit dem Prädikate: Hochwürden, würde den Inhalt doch nicht geschändet haben? So lange die Geistlichkeit in Tirol eine Macht ist und Flir zur Zierde des Brixner Klerus zählt, entbehrt ein Urtheil, worin ein solcher Priester nicht an der Spitze prangt, der festesten Begründung; ohne eine solche Größe bleibt der Spruch vor der Welt nicht exceptione major.

Auch gegen den akademischen Senat soll Wörz sich Ungebührlichkeiten erlaubt haben; aber wodurch? durch Handlungen oder Unterlassungen; Würde die Ungebührlichkeit in Nichts Anderm bestehen, als daß er als Geklagter vor seinem Richter von dem konstitutionellen Rechte auf die Redefreiheit Gebrauch gemacht hat, so müßten wir nicht dieses, sondern das Wagniß, eine solche freie Rede mit Strafe zu belegen, eine Ungebührlichkeit nennen, die um so verantwortlicher macht, als der akademische Senat den Angeschuldeten ungeachtet der entschiedensten Rechtsverwahrungen und Rechtsvorbehalte auf das Gebiet der Selbstvertheidigung sogar durch Drohungen hingedrängt und dadurch die Nothwehre zum Rechte erhoben hat.

Wer je in einer Gerichtsstube saß und einer strafrechtlichen Verhandlung auch nur als Zuschauer beigewohnt hat, wird sich überzeugt haben, wie wenig dort das Recht der Selbstvertheidigung dem Angeschuldeten entzogen, wie hoch die Redefreiheit von jedem verständigen Richter geachtet wird. Daß der akademische Senat hierin sich anders benommen hat, läßt uns, gelinde gesagt, vermuthen, daß ihm im Strafrechte Theorie und

Praxis gleich fremd geblieben sind; es kömmt uns vor, daß es ihm ergehe, wie jenem Gelehrten, welcher in dreißig Sprachen einen Stuhl zu benennen wußte, jedoch es nicht verstand, sich darauf zu setzen. Wo, um des Himmels willen! soll es noch einen Platz für das freie Wort geben, wenn diesem sogar die Gerichtsstätte verschlossen wird? und wer bedürfte des konstitutionellen Rechtes zur Redefreiheit mehr, als der Beschuldigte, so oft es sich darum handelt, sich gegen ungerechte Anklagen zu rechtfertigen? Hierin hat jedoch der akademische Senat nicht blos anders gedacht, sondern auch anders gehandelt und zwar zum großen Nachtheile eines akademischen Bürgers, welchem in seinem Abhängigkeitverhältniße mehr, als dem vorgesetzten Professor, Schutz, selbst aus den Disciplin-Vorschriften, gebührt hätte.

Warum endlich wird in dem Erkenntniße bei der Bestimmung der Strafe die Relegirung jedem mildern Grade vorgezogen? Der Jurist Wörz wurde in der öffentlichen Presse ein durchaus unbescholtener, ja ein ehrenhafter und talentirter junger Mann genannt und Niemand hat diesem Zeugniße widersprochen. Wir wissen über seine Persönlichkeit noch weiter, daß er an der Normalhauptschule in Junsbruck durch alle Jahre zweiter Preisträger und der Liebling seiner noch lebenden Lehrer, selbst des derzeitigen tüchtigen Herrn Direktors Schenach, eines Bruders des oben erwähnten Mitinquisitors und Mitrichters —, war.

Während des ganzen Gymnasialstudiums erhielt Wörz sich an dem akademischen, von den PP. Jesuiten geleiteten Gymnasium in Innsbruck stets bei den Ersten; daß er in dieser Zeit

2. oder 3. Prämiant war, weisen die öffentlichen Studienkataloge nach.

Wir haben ihn als philosophischen Schüler an der Innsbrucker Universität durch dieselben Professoren, welche ihn jetzt richteten, als einen ausgezeichneten Studierenden rühmen hören; dies werden insbesondere die HH. Professoren Flir und Baumgarten, (dessen Name unter dem Straferkenntniße steht), kaum widersprechen wollen.

Ein ähnliches Lob vernahmen wir aus dem Munde seiner juridischen Herren Professoren Waser, Kopatsch und Beidtel.*)

Ist nun bei diesem Studierenden unter den obwaltenden Verhältnissen eine Relegirung wohl das angemessenste Auskunftmittel?

Bisher haben wir den Juristen Wörz in seinem Verhälthältnisse zu den Lehrern und Lehranstalten gezeichnet und es

---

*) Einem solchen Zöglinge gegenüber, dem wir eine sehr lange Reihe der ausgezeichnetsten Studierenden seiner und anderer Gymnasialklassen unter den PP. Jesuiten beifügen könnten, sind wir trotz aller gegentheiligen Verkleinerungen versucht, zu glauben, daß die von den Jesuiten ertheilte Erziehung und Bildung doch nicht ganz schlecht war und wenn wir noch weiter auf die Aussagen anerkannt vernünftiger, freisinniger, ihre Kinder zärtlich liebender Eltern in der Stadt und auf dem Lande Rücksicht nehmen wollten, so dürften wir hier nicht verhehlen, daß unter ihnen noch häufig der Zweifel herrscht, ob für die Jesuiten an allen Plätzen des akademischen Gymnasiums in Innsbruck derzeit schon angemessener Ersatz geboten sei. Die Namen: Pattis, Geiger, Klinkowström, Feuerstein, Kranewitter rc., sind auch unter der Studentenschaft nicht ganz klanglos; dagegen hat der von zwei Gymnasialzelebritäten redigirte „Phönix" uns bisher mehr durch seine Länge und Breite, als durch seine Höhe und Tiefe überrascht.

unterlassen, ihm in den Kreis seiner Mitschüler und Angehörigen nachzugehen; wollten wir ihn jedoch auch dahin begleiten, so würden wir finden, daß er der Stolz und die Freude seiner Angehörigen, daß er von Allen, die ihn kennen, besonders aber von den begabtesten Mitschülern geachtet ist.

Wir dürfen dieses hier nicht verschweigen, um zu zeigen, daß sowohl in der Klage als auch in der Strafe ohne alles billige Maß, ja mit einer barbarischen Härte und zwar gegen den Geist und Wortlaut der §§. 13 und 18 der Disciplinar-Ordnung vorgegangen wurde.

Ein verständiger, humaner Professor, d. i. ein solcher, wie er sein soll und wie er, wenigstens in dem Laienstande, häufig zu finden ist, wird gegen vermuthete Beleidigungen seines eigenen Schülers, selbst nach dem Leitfaden der Disciplinarordnung wohl mit der Ermahnung, Warnung oder Rüge, nicht aber mit der Klage vor der Behörde beginnen. Eine solche Klage gegen einen einzelnen, übrigens gut konduitisirten Studierenden ist an und für sich schon ein geistiges Armuthszeugniß. Denn es bestätigt den Abgang der nöthigen Einsicht oder doch des erforderlichen Muthes des Klägers; wenn dieser aber zugleich Priester ist, so ist eine derartige Klage um so verwerflicher, als sie zugleich gegen den Wortlaut und Geist jenes heiligen Evangeliums verstößt, zu dem ja der Geistliche insbesondere geschworen hat. Die Worte bei Matth. 5, 22—26 *) — werden doch nicht für uns allein, sondern auch für die lehrende Kirche geschrieben sein? in dieser Voraussetzung begreifen wir nicht, wie ein feindseliger Priester, mit dem Grolle im

*) Siehe auch Matth. 18, 15—17.

Herzen, täglich opfern kann —!? wir einmal wagten in einer ähnlichen Seelenstimmung eine Kommunion nicht und bewundern darum die Seelenstärke derjenigen, welche sich über unsere ultramontanen Ansichten zu erheben vermögen. Wahrlich jener Bauer war nicht dumm, welcher auf die Frage, ob die Trunkenheit eine Sünde sei, dem katechetischen Examinator erwiederte: „Bei den Herren nie, bei den gemeinen Leuten aber immer und zwar eine schwere."

Daß jedoch eine solche Wahrnehmung zum besten Propagandisten von Jungtirol wird, kann dem Klerus weniger, als jedem Andern entgehen; sollte ihm daher wirklich der Boden wanken, so schiebe er die Schuld hieran lediglich in die eigenen Schuhe.

Soviel über das Urtheil I. Instanz. Zu einiger Entschuldigung der so gräßlichen Prozedur und des noch ärgern Urtheiles ließe sich allerdings anführen, daß der akademische Senat zur Zeit seines Spruches noch nicht wußte, daß die §. Korrespondenzartikel gar nicht von dem Beschuldigten herrühren; — was aber rechtfertigt ihn und das Unterrichtsministerium vor dem Publikum, seit sie zur Kenntniß der öffentlichen Erklärung der Innsbrucker Zeitung Nr. 72 gelangt sind? Nichts und wir können im Interesse der Rechtswissenschaft und der öffentlichen Moral nicht genug erstaunen, daß auch letztere Behörde in der dargestellten Disciplinaruntersuchung nicht ordentlich verfuhr.

Insbesondere fällt uns an dem Unterrichtsministerium auf, daß es seine Stellung als Rekursinstanz verkannt und dabei die Rolle der ersten Instanz übernommen hat; denn dasselbe bestätigt das Verweisungserkenntniß der Innsbrucker Universität, welches doch nur auf die inkriminirten Artikel der Inns-

brucker Zeitung basirt war und erklärt anderseits ausdrücklich, daß es von der Frage, wer der Verfasser dieser Artikel sei, ganz absehe. So etwas ist, wenigstens, dem Innsbrucker Universitätssenate, weder bei der Untersuchung, noch in dem Spruche begegnet, sondern derselbe hat sein Erkenntniß eben nur wegen „der öffentlichen Beleidigung eines Professors" und „deßhalb", so wie mit Rücksicht auf ein, aus der Untersuchung herausgewittertes ungebührliches Benehmen gefällt; ihm war demnach die Beleidigung eines Professors Hauptsache und die Beleidigung, ihm (dem akadem. Senate) angethan, Erschwerungsumstand —, was jedoch von Seite des Unterrichtsministeriums ganz umgekehrt wurde, zumal dieses die dem Inkulpaten aufgenöthigte Ungebührlichkeit zur Haupt-, oder besser zu reden, zur einzigen Sache erhob, dagegen die präsumirte Uebertretung als ganz unerheblich dahingestellt sein ließ. Dies nennen wir keine Bestätigung, ja nicht einmal ein Abändern des erstinstanzischen Erkenntnißes, sondern es ist uns ein ganz neues erstinstanzisches Urtheil und zugleich eine Erschwerung der vom Senate diktirten Strafe, da hierbei für Einen Punkt verhängt wird, was für zwei Punkte bemessen war und da überdies der Erschwerungsumstand die Natur des Vergehens selbst erhält.

Daß wir hierin richtig sehen, wird uns durch den Umstand außer Zweifel gesetzt, daß das Unterrichtsministerium seine Bestätigung der Länge und Breite nach motivirt und dadurch zu verstehen gibt, daß es sich wirklich um nichts Anderes, als um ein neues Erkenntniß handelt; denn Bestätigungen von Erkenntnissen bedürfen auf Seiten der Oberbehörden keiner Begründung.

So nothwendig indessen die Begründung in dem Ministerialerlasse sein mag, wenn auch nur, um hierin nicht in denselben Fehler zu verfallen, in welchen die erste Instanz gerathen ist, die für ihre Entscheidung nun einmal gar keine Gründe anzugeben vermochte, so mißfällt uns daran doch vor Allem das Geständniß, daß die von den Behörden für strafbar angenommene Handlung nicht unter eine positive Norm, sondern lediglich auf die Natur der Verhältnisse der Lernenden zu ihren Lehrern zurückgeführt wird; zu einer Strafe von so immenser Tragweite hätten wir lieber eine Ermächtigung in einer bestimmten Vorschrift, als in der subjektiven Auffassung von Behörden gesucht, die hoffentlich auf eine Infallibilität weder Anspruch machen können noch werden. So lange uns hierin keine gesetzliche Norm genannt werden kann, welche den Studierenden die Beurtheilung der Vorträge ihrer Professoren in öffentlichen Blättern unter Strafandrohung verbietet, nennen wir ein Strafurtheil hierüber eine reine Willkür. Wir wissen gar wohl, daß Professoren Lobhudeleien in den Zeitungen sehr beifällig aufnehmen, ja daß sie solche sogar gegenseitig sich freigebigst spenden —, ist aber dieses wahr, so werden dieselben sich auch Kritiken über sie von anderen Federn gefallen lassen müssen.

Es ist jedoch die ganze Ministerialvoraussetzung, daß in dem gegebenen Falle ein Lernender sich in den öffentlichen Blättern mit seinem Lehrer in eine Polemik „über den Inhalt oder wissenschaftlichen Werth der Vorträge" eingelassen habe —, eine durchaus irrthümliche; denn der §. Korrespondent hat sich nie über den Inhalt oder wissenschaftlichen Werth der Flir'schen

Vorträge ausgelassen, sondern nur Flir's Erklärung im Tirol. Bothen, die doch Niemand den Vortrag eines Professors nennen wird, bekämpft und nebstdem in einem spätern Artikel die Adresse-Demonstration zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es ist nicht ausgemacht, wie bereits oben hervorgehoben wurde, daß der in Nr. 6 der Innsb. Ztg. v. 9. Jänner 1851 unter dem Zeichen §. erschienene Artikel eine offenbare Beleidigung des Prof. Flir ist; wer dies sagt, greift dem Urtheile des kompetenten Richters bevor und muß es hinnehmen, wenn er, bis zu einem rechtskräftigen Spruche, von der öffentlichen Meinung, selbst als ein Beleidiger erklärt wird.

Noch unrichtiger ist es aber, aus der Handschrift eines blos mit §. unterzeichneten Briefes vom 18. Jänner 1851 einen Schluß auf den Verfasser zu ziehen; ein solcher Schluß gleicht demjenigen, welcher lautet: weil der Universitätsaktuar Hr. von Atzwang das Straferkenntniß geschrieben hat, ist er im Abgange der Unterfertigung auch dessen Verfasser. Wer zwischen dem Schreiber und dem Verfasser eines inkriminirten Briefes nicht zu unterscheiden vermag, besonders wenn ihm dieses im Laufe einer strafrechtlichen Verhandlung durch die Einwendung des Untersuchten zur Pflicht gemacht wird, ist, wenigstens kein österreichischer Jurist.

Wir erklären hiermit öffentlich, in der vorliegenden Untersuchung nichts entdeckt zu haben, was dem akademischen Senate zu einem hinlänglichen Grunde dienen konnte, den Rechtshörer J. G. Wörz für den Verfasser des beanständeten Artikels zu

halten; und daraus ein Recht, ja sogar eine Pflicht der Kompetenz ableiten wollen, welcher von Seite des gedachten Wörz ein Gehorsam bis zur Rede und Antwort oblag, gemahnt uns an die Verbindlichkeit des ungerecht Angegriffenen auf die Frage, ob er Geld bei sich habe, mit Ja oder Nein zu antworten. —

Daß die zu Hilfe gerufenen §§. der Disciplinarordnung v. J. 1849 §§. 1—5 eben so gut, ja noch mehr, für den Beklagten, als für dessen Gegner, sprechen, hat derselbe in seinen Verhören mit Recht hervorgehoben und da im Gesetze nirgends ausgesprochen ist, daß der akadem. Senat in Preßangelegenheiten eine konkurrirende, vielweniger eine vorangehende Jurisdiktion habe, so wäre, schon wegen des obwaltenden Zweifels, in der Anwendung jedenfalls die mildere Ansicht zu Gunsten des Inquisiten Pflicht gewesen; denn ein Gesetz praktisch so interprätiren, daß dabei ein anderes, nämlich das über die konstitutionelle Rede- und Preßfreiheit, zum Schaden eines Zweiten, für den konkreten Fall aufgehoben wird, erscheint uns als eine Eigenmächtigkeit, wofür wir in konstitutionellen Staaten kein zweites Beispiel finden.

Bezieht man sich auf den §. 17 der a. h. sanktionirten Studienordnung v. 1. Oktober 1850, so wird der Jurist Wörz aus demselben §. ebenfalls verlangen können, daß man ihm das akademische Gesetz nenne, welchem er nicht nachgelebt und daß man ihm den Akt bezeichne, wodurch er den akademischen Behörden den Gehorsam und die Achtung nicht bezeugt hat; kann man weder das Eine noch das Andere, so erlaube man

uns, diese Begründung eines Strafurtheiles als einen ungesetzlichen Griff gegen einen konstitutionellen Bürger zu erklären.

Daß der Jurist Wörz nicht das geantwortet hat, was der akademische Senat von ihm erwartete, wird kein vernünftiger Mensch, am wenigsten aber ein österr. Untersuchungsrichter gegenwärtig mit dem Ausdrucke: hartnäckige Weigerung oder beharrliches Bestreben, die Untersuchung zu vereiteln, oder Auflehnung gegen das Verhältniß der Unterordnung gegen die akad. Behörden, belegen; es ist vielmehr eine gerechte, sehr angemessene Nothwehre, welche nur die Leidenschaft in's Ueble deuten könnte. Wo kein Recht zur Inquisition überhaupt vorliegt, ist eine solche gegen einen Studierenden ebenfalls eine Verletzung, welche diesen zu einer fortwährenden Nothwehre eben so berechtiget, wie ihn ein anderer unbefugter Eingriff zur Abwehre von Verletzungen ermächtiget; daß aber zu einer Disciplinaruntersuchung keine Inzicht vorhanden war, zeigt die voranstehende aktenmäßige Erzählung so klar, daß wir Demjenigen, welcher es nicht sieht, den Besitz der erforderlichen geistigen Organe absprechen müssen.

Am empörendsten aber erscheint die Verweigerung der Protokollaraussagen, welche doch allein über die angeworfene „Ungebührlichkeit" des Inquisiten den sprechendsten Beweis liefern würden; warum sind nun diese, selbst auf Ansuchen, nicht einmal zur Einsicht, noch weniger in Abschrift, mitgetheilt worden? — halten sie vielleicht das Licht der Oeffentlichkeit nicht aus? oder ist es dem akademischen Senat, als Vater der ihm anvertrauten studierenden Jugend nicht erlaubt, Ab-

schriften zu verabfolgen? warum übergeht der Ministerialerlaß diesen Punkt des Rekurses, in welchem doch ausdrücklich um die Verabfolgung von Abschriften gebeten wurde? Wir verstehen dieses Alles um so weniger, als das Ministerium des Unterrichts sich wohl herbeiließ, Entscheidungsgründe zu geben, auf welche verzichtet wurde, dagegen aber, ohne Gründe, Abschriften verweigerte, die als ein Recht verlangt wurden. Wegen dieses Schweigens über einen Hauptpunkt der Beschwerde halten wir diese hierin noch gar nicht erlediget und den Rekurrenten berechtiget, die weiteren Schritte zur Verfolgung seiner Befugnisse zu unternehmen.

Bei einer so einseitigen Auffassung des Untersuchungsgegenstandes wundern wir uns nicht, daß das Ministerium das im Rekurse vorbehaltene Recht zur Perhorreszenz und die Rechtsverwahrungen des konstitutionellen Staatsbürgers ganz mit Stillschweigen überging und es ist uns noch weiter begreiflich, warum das Unterrichtsministerium vor der Entscheidung des Rekurses nicht mit den übrigen Ministerien, oder doch mit jenem von der Justiz Rücksprache pflog; denn faßt es die Sache einzig so auf, als handle es sich hier blos um die Aufrechthaltung der Senatsautorität einem Studierenden gegenüber, so mochte dasselbe es allerdings gerathen finden, das gefährdete Ansehen des Senates um keinen Preis bloßstellen zu lassen; wäre das Unterrichtsministerium aber so, wie es nach unserer Ansicht, sollte, tiefer in den Gegenstand eingedrungen, so würde es bald gefunden haben, daß in dem zur Entscheidung vorgelegten Falle um mehr, als um verletzte Persönlichkeiten, daß um konstitutionelle Prinzipien gekämpft werde, deren Schutz

in letzter Instanz außer den Wirkungskreis des Unterrichtsministeriums reicht. So lange nun über solche Fragen das Gesammtministerium, oder doch das der Justiz, nicht gesprochen hat, halten wir wieder den Prozeß in letzter Instanz nicht geschlossen und machen hier den Sachfälligen insbesondere aufmerksam, dieses Rechtsmittel, wenn es noch nicht ergriffen sein sollte, ja nicht zu versäumen; wir einmal meinen, daß sich das Unterrichtsministerium durch seine Rekurserledigung von der ihm auflastenden Verbindlichkeit: nach beiden Seiten hin gerecht und billig zu sein, nicht enthoben habe; dasselbe wird auch jetzt noch zufolge des §. 88 der Reichsverfassung für seine Amtshandlungen verantwortlich bleiben, es wird wegen der gekränkten Rede- und Preßfreiheit, so wie wegen der Verletzung der Gleichheit der Rechte und der Entziehung des zuständigen Richters, endlich wegen der Verschließung einer bestimmten Universität auf ein Semester —, unverjährt Rede stehen müssen.

Möge die Zeit ferne bleiben, in welcher diese Untersuchung und deren Erledigung dem geistlichen Kläger und dem akademischen Senate, dessen unjuridische Majorität mit dem dazu gehörigen geistlichen Votanten den Spruch vor der Welt zu vertreten hat, bittere Früchte bringt! — denn ein papierener Sieg gegen das Gesetz und gegen das Rechtsgefühl aller Sachkundigen, so wie gegen die Ueberzeugung der biedern studierenden Jugend Oesterreichs, Deutschlands, ja der ganzen civilisirten Welt, wird nie als etwas Anderes angesehen werden, als ein Willkür- oder Gewaltstreich. Dies ist auch das Schlußwort unserer Kritik, der wir folgende drei Thatsachen als eben so viele Wahrheiten beifügen:

„Der akademische Senat hat eine **Preßsache** vor sein Forum gezogen —, einen **Nichtverfasser** als solchen bestraft und das Vergehen der **Ungebührlichkeit** (zu einem Hinterpförtchen?) ersonnen.“ —

Das Wichtigste, was sich über das dieser Abhandlung zu Grunde liegende Faktum bei aufmerksamer Betrachtung sagen läßt, dürfte nun mit ziemlicher Klarheit vor den Augen des Lesers sich entwickelt haben. Vernunft und Willkür, letztere verbunden mit doktrinärem Absolutismus, haben sich einander gegenüber gestellt und darin besteht eben das Interesse, welches die Prinzipienfrage über die Kompetenz der akad. Behörden in Preßangelegenheiten nicht nur für die akadem. Jugend, sondern für jeden Freund des Rechtes und der Freiheit bietet. Und das Verdienst, welches wir Hrn. Wörz zuerkennen müssen, ist kein anderes, als das der unerschrockenen Vertheidigung seiner rechtlichen Ueberzeugung, (die auch die unsere und gewiß nicht nur die unsere ist), gegen die Autokratie einer sich für privilegirt haltenden Intelligenzkaste und selbst auf die Gefahr ungünstiger Resultate hin. Hätte die Entscheidung des Ministeriums so oder anders gelautet: diese Genugthuung konnte dem Juristen J. G. Wörz, der nun ruhig und harmlos in Wien lebt, um seine Studien zu vollenden, nicht vorenthalten werden, den ganzen Prozeß vor das Forum der Oeffentlichkeit zu bringen —, um wenigstens auf diese Weise in den Akten der deutschen Universitätengeschichte eine Denkschrift zu hinterlegen, wie im Jahre des Heils 1851 vor dem akademischen Senate der Innsbrucker Universität ein Preßprozeß geführt wurde.

Und diese Genugthuung hat Wörz nunmehr erhalten; noch mehr, wenigstens Einer aus uns trägt dessen Namen und Bild mit sich nach der neuen Welt, um jenen und dieses auch dort den relegirten Vaterlandsfreunden bekannt zu geben. Beneidenswerthes Land, in welchem das Gesetz und dieses allein stark genug ist, alle Bewohner ohne ein Heer von Militär, Beamten, Priestern, Gutgesinnten und Reakzionären, vollkommen zu schützen! Du bleibst vor der Hand das Mekka, nach dem die Augen aller, von ihren Mitbürgern blos aus Fanatismus Gehetzten gerichtet sind. Der ehrenwerthe Jesuite P. Franz Xaver Weninger und dessen Gesellen, wie die Exdeputirten Violand, Füster und deren Genossen haben dort neben einander Platz und Erlaubniß, ihre verschiedenartigen Zwecke, wahrlich nicht zum Nachtheile des öffentlichen oder des Privatwohles, zu verfolgen.

Wie blind sind doch Diejenigen, welche hieraus keine Lehre ziehen und dem Wahne huldigen, daß man im Geisterreiche durch Dekrete herrschen könne. Sind alle Professoren wahre Priester der Wissenschaft und Tugend —*), so werden sie zur Aufrechthaltung ihres Ansehens bei der vortrefflichen studierenden Jugend keines Disciplinarverfahrens bedürfen; ohne eine solche heilige Weihe aber werden Zwangsmaßregeln sich nur zum eigenen Verderben der Zwingherren kehren.

Wohl läge uns noch manch' ernstes Wort auf unsern Lippen, doch wollen wir der ganzen Darstellung einer Komödie auch einen heitern Schluß geben.

*) Dem mit Recht gefeierten, wenn auch ultramontanen Professor Phillips bei diesem Anlasse unsere unbedingte Huldigung; leider ist er für Innsbruck verloren.

„Eine Komödie war das?“ frägst du uns, lieber Leser; nun ja, eine Komödie ist dies Drama geworden, da das Irrationelle selbst die Auflösung seines scheinbar glücklichen Bestandes herbeiführt. — Wir geben somit zum Schluße eine kleine Blumenlese von jenen Witzen, die sich auf Veranlassung der erzählten Geschichte in den Innsbrucker Journalen, namentlich in „Harfe und Zither“ bemerkbar machten. Doch wir verweisen dieselbe in den

Anhang.

1.

„Innsbruck, den 24. Jänner. Akademischer Fortschritt. An der hiesigen Universität wurde noch im Jahre 1850 eine öffentliche, ziemlich energische Demonstration der Studierenden gegen Einen ihrer Professoren leichten Kaufes hingenommen *), während im Jahre 1851 mißliebige Artikel der

*) Herr Professor Geiger, der schon seit längerer Zeit wegen übertriebenen Diensteifers sich den Studenten gehässig gemacht hatte, erklärte einmal im Kollegium, einem Akademiker wegen unfleißigen Besuches der Vorlesungen das Frequentationszeugniß verweigern zu müssen (obschon derselbe seines Unfleißes halber vorher niemals vorschriftgemäß war ermahnt worden). Am andern Tage erhielt Geiger in seinem Hörsaale eine förmliche Katzenmusik, wobei sogar auf Gießkannen musicirt wurde. Die ehrenrührigsten Grobheiten mußte er von seinen Studenten in Masse hinnehmen und sich endlich schmachvoll zurückziehen. Allgemein erwartete man eine exemplarische Strafe, als am nächsten Tage der Herr Dekan Prockner in Geiger's Hörsaal erschien mit der Erklärung, der Senat mißbillige diesen Exzeß, Hr. Professor Geiger aber bedaure sein unangemessenes Betragen. — Diese Kur war radikal und Geiger benahm sich seither immer ganz charmant. Anmerk. d. Herausgeb.

Innsbr. Ztg., hervorgerufen durch eine mißliebige Erklärung im Tirolerbothen, zum Anlasse einer Inquisition gegen einen blos vermutheten Verfasser benützt werden.

Es scheint uns in der That sonderbar, wie der juridisch-politische Lehrkörper deßwegen, weil sich der anonyme § Korrespondent der Innsbr. Ztg. in der Flir'schen Faustangelegenheit eines konstitutionellen Rechtes bedient hatte, eine Disciplinaruntersuchung gegen einen bestimmten Akademiker einleiten konnte. Es will uns bedünken, daß in Preßangelegenheiten nur die Staatsanwaltschaft oder der sich Beleidigtglaubende, und Letzterer nicht bei einem akademischen Senate, sondern bei dem Preßgerichte Klage zu führen habe." (Innsbr. Z. Nr. 19).

2.

Einige Studierende der philosophischen Fakultät glaubten sich dadurch die literarischen Sporen und die Gunst ihrer Professoren zu verdienen, daß sie Wörz folgendermaßen zu beschimpfen versuchten:

„Ablehnung.

(Tir. B. Nr. 52). In Nr. 51 der „deutschen Ztg. aus Böhmen" wird Herr Wörz als Repräsentant der hiesigen Studentenschaft aufgestellt, welche Ehre die Studierenden der philosophischen Fakultät ihrerseits höflichst ablehnen.

Innsbruck am 3. März 1851.

Die philosophische Fakultät."

Dies Inserat wurde jedoch schon am nächsten Tage dadurch korrigirt, daß es in der Unterschrift nicht mehr hieß: „Die philosophische Fakultät", sondern „die Studierenden der philosophischen Fakultät." (Nr. 53, T. B.) Wörz bedankte sich für die Aufmerksamkeit seiner HH. Kollegen auf nachstehende Weise:

(T. B. Nr. 54). „Die von den Studierenden der phil. Fakultät veröffentlichte „Ablehnung" in Nr. 53 des Tir. B. ist mir zu sehr aus dem eigenen Herzen gesprochen, als daß ich nicht hiefür den innigsten Dank abstatten sollte. Niemand ist mehr, als ich selbst, überzeugt, daß ich, (für den Fall, als es sich wirklich um eine Repräsentation der hiesigen Universität handeln würde), der allerunwürdigste Repräsentant jener Studentenschaft wäre, die sich an der gedachten Ablehnung betheiliget hat.

Ich füge nur den Wunsch bei, daß die im „Tir. Bothen" — wahrscheinlich wegen zu großer Ausdehnung der Liste —, weggebliebenen Namen der HH. Ablehner in den Annalen ihrer Fakultät um so glänzender strahlen mögen.

Innsbruck den 5. März 1851.

Wörz."

Bald stellte es sich jedoch heraus, daß die Majorität der Philosophen von jener „Ablehnung" gar keine Kenntniß gehabt hatte, wie dies aus Nr. 55 des Tir. B. erhellt:

„Ablehnung.

In Nr. 53 des Tiroler Bothen wird von den Studierenden der philosophischen Fakultät „ihrerseits" die Ehre höflichst abgelehnt, Herrn W. als Repräsentanten der hiesigen Studentenschaft anzuerkennen —, wogegen wir „unsererseits" noch höflicher, ja am allerhöflichsten die Ehre ablehnen, uns an dieser Ablehnung betheiligt zu haben.

Innsbruck den 4. März 1851.

Die Mehrheit der Studierenden der phil. Fakultät."

Da die Ablehnung der Studierenden der Philosophie unmittelbar nach einer Proklamation Ledru-Rollin's im Tir. B.

stand, so brachte hierüber die „Harfe und Zither", welche in Folge des Flir'schen Billets an Herrn E. S. von den Händen dieses Letztern in die des Hrn. Umlauft übergegangen war und unter dessen tüchtiger Leitung regenerirt wurde und erstarkte —, in Nr. 19 folgenden Witz:

„Es ist unglaublich, welche Ausbreitung die „demagogischen" Prinzipien der französischen Sozialdemokraten bereits auch in Innsbruck erlangt haben. Kaum veröffentlicht der „Tiroler Bothe" in seinem vorgestrigen Blatte das neue Manifest Ledru-Rollin's, welches mit den Worten schließt: „Keine Repräsentanten mehr!" — so kommt auch gleich hintendrein die liebe „philosophische" Schuljugend und ruft mit: „Keine Repräsentanten mehr!"

Es verdient aber doch bemerkt zu werden, daß die Gesammtzahl aller (immatrikulirten) Studierenden der phil. Fakultät 16—18 war!! Leider schmolz sie im II. Semester bis auf 13 herunter; eine schöne Summe für den philosophischen Lehrkörper! — wird sie auch nur durch Vier getheilt, so entfallen auf Einen der Professoren doch $3\frac{1}{4}$ Hörer, vorausgesetzt, daß sie auch frequentiren, was wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu hoffen wagen —; Rechtfertigung genug zu Gehaltserhöhungen!

3.

In einer Stelle der Tiroler Zeitung (Nr. 48) las man:

„Wie es (das Blättchen: Harfe und Zither) zu Aufsätzen kommt, ist den Lesern des Tiroler Bothen bekannt, wo das an den Vorträgen des hochgeachteten Herrn Prof. Flir begangene Attentat wiederholt besprochen wurde."

Die Antwort in „Harfe und Zither“ lautete:

„Faust in Innsbruck.“

„Zum Zeichen, daß der Doktor Autokrat,
Heißt jeder Griff nach ihm schon — „Attentat.“

4.

„An der hiesigen Universität ist seit einiger Zeit (22. Jänner d. J.) die Gelegenheit geboten, die Strafrechtstheorie praktisch kennen zu lernen. Vor der Hand kommen zwar die Vorträge nicht allen Hörern der staatsrechtlichen Wissenschaften zu Gute, indem die Gegenstände in collegiis privatissimis gegenseitig besprochen werden; allein es ist zu hoffen, daß wenigstens kein fähigerer Kopf von der Theilnahme an diesen vortrefflichen Uebungen ausgeschlossen bleibt. Der Ehrensold (Honorar) wird übrigens von den HH. Professoren allein getragen.“ (Harfe und Zither Nr. 23. Pikanterien).

5.

„Ein für die Strafrechtspflege im konstitutionellen Oesterreich höchst wichtiges Werk befindet sich unter der Presse: „Neue Theorie der Beweisführung vor dem akademischen Gerichtsstande, mit stetem Hinblick auf das inquisitorische Verfahren.“ Verfaßt von einem Manne „von Gelehrtheit und des edelsten Herzens.“ —

Vorläufig haben von den „mehreren Freunden und Verehrern“ des Verfassers nahe an hundert subskribirt, ohne Einrechnung derjenigen, welche, nachträglicher Versicherung zufolge, nur wegen Kürze der Zeit sich an der Subskription nicht betheiligen konnten.“ (Harfe u. Zither Nr. 26, Lügenztg.)

6.

Nr. 94 der „Tiroler Ztg.“ vom 28. April 1851 brachte

folgende pikante Notiz als Antwort auf den Artikel der „Innsbr. Ztg." vom vorhergehenden Tage:

„Vorgestern *) ist der Studiosus juris Wörz, ein Mitarbeiter der berüchtigten **) „Harfe und Zither", von dem akad. Senate zur Strafe wegen seines ungebührlichen ***) Benehmens gegen einen Professor hiesiger Hochschule und gegen den akademischen Senat auf ein Semester von der Universität relegirt worden. Darob hoch entrüstet, hat die „Innsbr. Ztg." allsogleich einen mächtigen papierenen Handschuh auf die Straße geworfen und erklärt sich bereit, gegen Jeden, sei's Rittersmann oder Knapp, die Ehre des Relegirten, „der kein Geständniß geleistet habe", auf dem „analogen Wege" zu vertheidigen und mit sechs Finten †) advokatischer Fechtkunst männlich durchzufechten. Ob die Universität sothanen Handschuh etwa durch ihren Pedell wegkehren lassen will?! Hoffentlich nicht. ††)

7.

„Die Hochschule in Innsbruck wird im Ernste purifizirt. — Bereits hat man mit der Wegweisung von einem der Besten aus der Zahl ihrer Hörer begonnen; wird hiemit in absteigender Linie fortgefahren, so wird bald Niemand mehr vorhanden sein, als „die Blüthe der nordtirolischen Intelligenz" mit dem Manne „der Wissenschaft und des edelsten Herzens" an der Spitze. (H. u. Z. Nr. 31, Pikant.)

---

*) ? !
**) ! !
***) ? ? ?
†) ? ?
††) ?

} Frage- und Aufrufungszeichen des Herausgebers.

8.

So entschieden jedoch „Harfe und Zither" in dem Preßprozesse sich auf die Seite der Gegner Flir's gestellt hat, eben so warm spricht sie sich für diesen Professor aus, so oft sie ihn im Lager der Liberalen findet; daher auch die öffentliche Anerkennung des Flir'schen Glaubenssatzes über „eine dreimalige Auferstehung jedes einzelnen Menschen" und über „die Verklärung der ganzen Natur am jüngsten Tage." (H. u. Z. Nr. 34). Eben so würde sie die höchst anziehenden, aus dem Munde eines Priesters und Konsistorialrathes doppelt werthen Mittheilungen des Herrn Fausterklärers über den Selbstmord gebührend gewürdiget haben, wenn ihr die Gelegenheit hierzu nicht durch die bekannten Protestationen gegen die Veröffentlichung der Vorträge benommen worden wäre.

Nur darin differirt „Harfe und Zither" mit dem gefeierten politischen Festredner, daß er es den Barrikadenhelden verargt, wenn sie in dem Gebiete der Politik von der Pietät nichts hören wollen —; wir finden nämlich daran einige Inkonsequenz, daß Derjenige, welcher von Anderen Pietät fordert, diese nicht eben so selbst übt; indessen erklären wir uns dergleichen Gesinnungswidersprüche dadurch, daß wir annehmen, die Pietätsschwärmer seien wohl für eine Pietät von Unten nach Oben, nicht aber umgekehrt; während wir, wenn wir die Pietät in die Politik ziehen möchten, sie zu einer zweiseitigen und ganz gleichen Verbindlichkeit erheben würden.

Dagegen können wir nicht umhin, zur Ehre Flir's hier noch anzuführen, daß er die Nachricht von der Hinrichtung seines Parlamentskollegen Robert Blum mit einer aufopfernden Resignation hingenommen und, wie wir hoffen, seiner im

Gebete brüderlich gedacht habe. Wir erwähnen dieser Kleinigkeit hier, um Diejenigen Lügen zu strafen, welche in das Blaue hineinreden, die nordtirolische Geistlichkeit sei in religiöser Hinsicht intolerant und huldige im Politischen ausschließlich dem spezifischen Tirolerthum.

9.

Auch das „Innsbrucker Tagblatt" bemächtigte sich des Gegenstandes, wozu ihm nachstehendes Ereigniß den Anlaß bot. Es war nämlich in der Kunsthandlung des Herrn Möst (in Innsbruck) das Porträt Flir's mit dem Motto: „Das wahrste Bild eines jeden Menschen ist nicht sein Körper, sondern sein Leben", lithographirt zum Kaufe ausgestellt.

Dies führte die Freunde des Wörz auf den Gedanken, des Letztern Porträt ebenfalls zur Schau zu bringen und zwar in der Kunsthandlung des Herrn Unterberger, wo dasselbe mit der Devise: „Auf den baldigen Sieg der Vernunft über Willkür und Gewalt!" ein Gegenstück zu Flir bilden sollte.

Kaum hatte jedoch Herr Unterberger Wörz's Porträt dem Schaufenster einverleibt, als der Porträtverfasser darauf drang, es sollte entfernt werden, da es nicht zu solchem Zwecke gemacht worden sei.

Von diesem Vorgange nun nahm das Tagblatt Notiz und veröffentlichte Folgendes:

(Nr. 111). „Oeffentliche Anfrage. Warum ist das Porträt des Hörers der Rechte, Herrn Johann Georg Wörz, in der Auslage des Kunsthändlers Unterberger so bald verschwunden, und wo ist dasselbe nunmehr zu haben? Wir wünschten davon schon wegen der beigefügten Devise mehre

Exemplare zu erhalten; sie lautete, wie wir hören: „Auf den baldigen Sieg der Vernunft über Willkür und Gewalt!"

Die Freunde des Verwiesenen."

(Nr. 112). „Berichtigung. Die im Tagblatte Nr. 111 nach dem Porträt des Juristen J. G. Wörz angeblich von dessen „Freunden" gestellte Nachfrage ist als von Keinem der Gefertigten, (welche sämmtlich bereits im Besitze desselben sich befinden), ausgehend zu betrachten; was hiemit zu berichtigen sich veranlaßt fühlen, sämmtliche, dem genannten Studierenden wirklich befreundeten

Hörer der Rechte an hiesiger Hochschule."

(Nr. 113). „Erwiederung auf die im Tagblatte Nr. 112 enthaltene Berichtigung. Nachdem die Hörer der Rechte an hiesiger Hochschule sehr wohl wissen, daß mit ihnen der Kreis der Freunde des Juristen J. G. Wörz nicht geschlossen ist; so werden Sie es uns vergeben, daß wir ihre „Berichtigung" hier einer Ueberberichtigung unterziehen und dabei das Wort: „angeblich" ganz streichen. Im Uebrigen uns auf unsere „öffentliche Anfrage" beziehend, haben wir nur noch zu bemerken, daß uns das freimüthige Geständniß über die wirkliche Freundschaft zu dem muthigen und geschickten Vorkämpfer für konstitutionelle Rede- und Preßfreiheit besonders befriediget habe.

Die Freunde des Verwiesenen."

(Unmittelbar nach vorstehender Erwiederung hieß es weiter):

„Preisfrage. Welches sind die angeblichen Freunde eines porträt. Abwesenden, jene, welche öffentlich sich für dessen, dem Publikum abhanden gekommenes Porträt interessiren, oder

jene, welche öffentlich erklären, daß sie sich um dieses Porträt nicht interessiren, weil sie es schon selbst haben?"

(Nr. 116). „Oeffentlicher Widerruf. Nachdem wir auf dem Wege eines unparteiischen „Disciplinarverfahrens" nach mehrstündigen, dreimal wiederholten Verhören herausgebracht haben, wer bei der Wegnahme des Porträtes des Juristen J. G. Wörz in der Kunsthandlung des Herrn Unterberger „anonym" mitgewirkt hat, so können wir nicht umhin, hiermit zu erklären, daß es von unserer „öffentlichen Anfrage" in allen Theilen um so mehr abzukommen hat, als wir die uns bekannt gewordenen liberalen Motive des Herrn Bildentferners vollkommen theilen. Auch hiervon ganz abgesehen respektiren wir dessen Einwendung der „Inkompetenz" zu sehr, als daß wir zur weitern Verkürzung der „Kollegiengelder" eine Relegirung veranlassen möchten und das Porträt, das wir vorzüglich der Devise willen gerne gehabt hätten, ist uns durch ein Gelungeneres in der Kunsthandlung des Hrn. Möst *) mehr als ersetzt.

Die Freunde des Verwiesenen."

(Nr. 117). „Mehrere Leser des Tagblattes ersuchen den Herrn Dr. . . . ., über dessen nahe Beziehung zu den Freunden des verwiesenen Wörz sie wohl unterrichtet sind, bei diesen sich zu verwenden, auf daß sie die nachgerade fad werdende Porträt-Geschichte endlich auf sich möchten beruhen lassen." —

(Nr. 118). „Herentgegen ersuchen noch „mehrere (richtiger mehre) Leser des Tagblattes den Herrn Dr. . . . . sich zu

---

*) Siehe „Harfe und Zither" Nr. 39 l. J. mit den Bemerkungen zu Flir's Devise.

verwenden, auf daß" die sehr Vielen (Servilen?) nachgerade fad werdende Porträtgeschichte, wovon in „Harfe und Zither" leider nur Ein Moment hervorgehoben wurde —, fortgesetzt und zum Schluße gebracht werde. Auch bittet man um die ehegefällige Lösung der in Nr. 113 gegebenen Preisfrage, „die angeblichen Freunde" betreffend."

Endlich wollen wir vom geneigten Lesepublikum Abschied nehmen mit folgendem, in Nr. 23 der „Harfe und Zither" erschienenen Gedichte von J. G. Wörz:

Beste Deutung.

„Was mag wohl Euer Herze, was Euern Sinn betrüben?
In tiefen Räthseln steht es auf Eurer Stirn' geschrieben.
Ei, sprecht, Frau Kunigunde, viel liebe Mutter mein!
Ein Frauenherz, das trauert, will gern getröstet sein."

Drauf Kunigund', die Reiche an Golde und an Ehren:
„Mein Kind, was du verlangest, leicht kann ich dir's gewähren;
Doch daß du auch begreifest die Mähre, glaub' ich kaum:
Ich hatte heut' zu Nachte gar einen bösen Traum.

Dich selber sah ich liegen im Sarge ausgestreckt,
Umglänzt von Todtenkerzen, mit Wunden überdeckt;
Und all' die Feinde nahten, als sie dich todt geglaubt,
Und rissen dir die Kränze von deinem blonden Haupt.

Dann huben sie mit Lachen den schwarzbehang'nen Sarg,
Deß sammt'ne Decke deine beraubten Schläfe barg; —
Weh! deine Pulse hört' ich noch stark wie Hämmer schlagen,
Allein du wardst lebendig hinab zur Gruft getragen! —

Nun mocht' ich Einen finden, der mir's zu deuten weiß,
Daß für sein Wort ihm werde ein gold'ner Ring zum Preis.
Doch Keiner will sich melden, das grämt mich allzusehr,
— Den Ring hab' ich geworfen von dem Altan in's Meer."

Und rasch versetzt der Jüngling: „Da habt Ihr recht gethan;
Natur sagt Euch die Deutung aus meinem Munde an.
Ich will's Euch nicht verhehlen: noch hab' ich frohen Muth,
Und was Ihr sah't im Traume, fürwahr! das scheint mir gut.

Mag auch der Feind frohlocken, der Mann im Sarge lebt!
Nur der gehört den Todten, der nicht mehr vorwärts strebt.
Seid nur getrost, Frau Mutter! erheitert Euren Sinn: —
Ich lass' mich nicht begraben, eh' ich ein Leichnam bin!"

Den Schlußstein in dieser Sache aber bilden die

Abschiedsworte
des
Johann Georg Wörz
an
seinen Vater; am 28. April 1851.*)

„Nur wenig hab' ich heute Dir zu sagen;
Du kennst ja längst mein Herz —; d'rum nur dies Wort:
Seit meinen ersten Lebenstagen
Bist Du vor Allen Stütze mir und Hort.

---

*) Am Tage, als der Sohn, als Relegirter, seine Reise nach Wien zur Fortsetzung seiner Studien antrat.

Du hast, wie Gott dem Adam einst die Seele,
So Deinen Geist mir in die Brust gehaucht —
Und daß sie sich zum ernsten Kampfe stähle,
Sie tief in's Glutmeer der Idee getaucht.

So sind wir Ein's —; wir sind's in zwei Gestalten,
Für Wahrheit, Recht und freies Wort durchglüht —;
O könnten wir uns fest umschlungen halten —!
Gäb's keine Macht, die Sohn vom Vater zieht —!

Wohl ist's des Glückes erblich Theil auf Erden,
Daß ihm die Zeit den Zaubergürtel raubt;
Doch Geister altern nie —; vervielfacht werden
Sie, da die Thorheit sie zu „trennen“ glaubt.“

Den Schlußstein in dieser Sache aber bilden die

Abschiedsworte

des

Johann Georg Wörz

seinen Sohn, am 28. April 1851.*)

„Nur wenig hab' ich heute Dir zu sagen;
Du kennst ja längst mein Herz —; d'rum nur dies Wort:
Sei [illegible]
Bist Du [illegible] und Hort.

*) Am Tage, als der Sohn, als [illegible], seine Reise nach Wien zur Fortsetzung seiner Studien antrat.

Ein Preßprozeß vor dem akademischen Senate der Innsbrucker Universität
Aktenmäßige Darst. desselben von ... [Wörz's Preßprozeß]

Innsbruck 1851